

## Die Bulle „Exsurge“.

Ihre Vollziehung durch die Bischöfe von Eichstätt, Augsburg, Regensburg und Wien<sup>1</sup>.

Von

**Paul Kalkoff.**

---

1. Planmäßiges Vorgehen Dr. Ecks. 2. Verschiedene Behandlung der süddeutschen Bischöfe nach politischen Rücksichten. 3. Die Bedenken des Augsburger Domkapitels und Dr. Ecks Verdeutschung der Verdammungsbulle. 4. Bischof Gabriels von Eichstätt Maßregeln gegen eine Verschärfung des kirchlichen Zwiespaltes und der verschleppte Druck der bischöflichen Erlasse. 5. Die Obstruktion des Bischofs und der Universität von Wien und der Befehl Karls V. nach dem Entwurfe Aleanders. 6. Das „prinzipielle“ Bedenken der Eichstädter und Augsburger Räte unter Ablehnung der Verketzerung der lutherischen Lehre. 7. Die Bücherverbrennung und Verweigerung der Absolution hintangehalten bis zum Erscheinen des Sequestrationsmandats für das Reich.

Die älteren Werke über die Verkündigung und Vollziehung der Verdammungsbulle gegen Luther und seine Anhänger durch Dr. Eck als päpstlichen „Nuntius und Orator“ sind neuerdings von A. v. Druffel, A. Schröder und J. Greving durch Mitteilung der fast lückenlos erhaltenen

---

1) Auf die in dieser Zeitschrift XXXV, 166—203 erschienenen beiden ersten Teile folgt hier der in sich selbständige dritte und letzte. — Zu dem S. 202 mitgeteilten Erlaß des Bischofs von Naumburg ergibt sich aus einer dem Bande Clm 2106 der Münchener Hof- u. Staatsbibl. entnommenen Abschrift, die Herr Prof. D. Dr. O. Clemen mir freundlichst zur Verfügung stellte, für Z. 27 die bessere Lesart: „anulis signatoriis“ . . .

Korrespondenzen soweit ergänzt worden, daß man den Verlauf der Verhandlungen mit den süddeutschen Bischöfen sowie deren Haltung recht genau übersehen kann. Kürzlich ist nun durch eine vortreffliche bibliographische Studie K. Schottenlohers<sup>1</sup> auch das Rätsel gelöst worden, wie Dr. Eck den letzten passiven Widerstand, den ihm besonders die geistliche Regierung von Augsburg entgegensetzte, dadurch zu überwinden wußte, daß er den Abdruck der Bulle mit dem bischöflichen Mandat in Ingolstadt selbst besorgte. Er hatte dort einen Drucker an der Hand, der bisher besonders für die dortigen Theologen Eck, L. Marstaller und G. Hauer Schulbücher, Disputationsthesen, Ablaßbriefe und besonders die Streitschriften gegen Luther und Karlstadt gesetzt und verlegt hatte; doch arbeitete er nur wenige Jahre und mit recht bescheidenen typographischen Mitteln, so daß man auch hieran sieht, mit welchen Schwierigkeiten Eck zu kämpfen hatte, um eine leistungsfähige Offizin für die Bekämpfung der Lutheraner zu gewinnen: die pekuniäre Unterstützung, die von den deutschen Kirchenfürsten hätte geleistet werden müssen, blieb eben aus.

Kurz vorher hatte ich mir den schon von V. A. Winter<sup>2</sup> angeführten Abdruck der Bulle mit dem bisher noch unbekanntem Mandat des Bischofs von Regensburg aus der Münchener Hof- und Staatsbibliothek kommen lassen und dabei festgestellt, daß dessen Wortlaut mit dem des Freisinger und des Augsburger Erlasses genau übereinstimmt. Im Anschluß daran lassen sich einige Beobachtungen über das Verfahren Dr Ecks und das Verhalten der süddeutschen Bischöfe<sup>3</sup> mit größerer Sicherheit als bisher aussprechen.

1) Zentralblatt für Bibliothekswesen XXXII (1915), S. 249 ff.: „Magister Andreas Lutz in Ingolstadt, der Drucker der Bulle „Exsurge, Domine“, (1519—1524).

2) Geschichte der Schicksale der evang. Lehre in Baiern. München 1809. I, 58.

3) A. v. Druffel, Über die Aufnahme der Bulle „Exsurge, Domine“ von seiten einiger süddeutschen Bischöfe. Sitzungsberichte der philos.-hist. Klasse der Akad. zu München. Jahrg. 1880, S. 571 ff.

## 1.

Dr. Eck hat nach seiner glücklichen Errettung aus den Gefahren seines antilutherischen Feldzugs in Meißen und Thüringen<sup>1</sup>, nach seiner etwa am 10. Oktober erfolgten Rückkehr nach Ingolstadt, alsbald den zweiten Akt damit eröffnet, daß er am 14. Oktober ein sehr bestimmt gehaltenes Requisitionsschreiben erließ, als dessen Adressat kein bestimmter Bischof genannt ist, dessen Eingang sich aber bei den Bischöfen von Eichstädt, Augsburg und Freising feststellen läßt. Er weist zunächst darauf hin, wie der Papst „den ganzen Winter über“ die Lehren Luthers durch zwei Kardinäle und die gelehrtesten Männer Roms habe prüfen lassen und dann auf deren „einhelligen“ Beschluß hin<sup>2</sup> diese Irrlehren verdammt habe. Mit der bekannten Heuchelei, daß er nur „widerwillig und nach langem Sträuben“ die Veröffentlichung der Bulle übernommen habe, berichtet er, wie er sie zunächst ihrem Wortlaut gemäß<sup>3</sup> an den Kathedralen von Meißen, Brandenburg und Merseburg angeschlagen und dann neben den weltlichen Fürsten und Universitäten auch den Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Breslau, Naumburg, Wirzburg und Bamberg<sup>4</sup> in seiner

1) Vgl. eine Motivtafel im Pfarrhofs von S. Moritz in Ingolstadt bei J. B. Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeschichte. Altdorf 1764. I, 175 f. Über seine Rückreise mit längerem Aufenthalt in Bamberg vgl. jetzt auch Jos. Greving, Briefmappe (Reformationsgeschichtl. Studien u. Texte, Heft 21. 22. Münster 1912) I, 213. P. Kalkoff, Capito im Dienste Erzbischof Albrechts. Berlin 1907, S. 92.

2) Riederer S. 177. Selbst die Bulle vermeidet es, an den beiden in Betracht kommenden Stellen (M. Lutheri opera latina varii argumenti. Frankfurt 1867. IV, 281. 283) von einem „concordi et unanimi calculo“ zu sprechen. Vgl. ZKG XXV, 101 f. 115. 120 ff.

3) Opp. var. arg. IV, 300.

4) In dem Schreiben vom 29. Oktober an den Bischof von Augsburg erwähnt Eck, daß er bei der zweiten Reihe von Requisitionen auch den Bischof von Brixen, Christoph von Schroffenstein, bedacht habe. Greving S. 213. Am 14. Oktober ließ er auch seine Requisition an die Universität Wien abgehen. Th. Wiedemann, Gesch. der Reformation ... im Lande unter der Enns. Prag 1879. I, 11 f. Dieses Schreiben stimmt in der Anlage wie im Ausdruck mit dem an die Bischöfe gerichteten sehr genau überein, nur daß der Universität

Eigenschaft als „nuntius et orator“ zur Vollziehung aufgefordert habe. Er weist nun auf die Gefährlichkeit „der

gegenüber der Nachdruck auf den Befehl gelegt wird: ne quis articulos condemnatos vel legendo, vel disputando aut scribendo defendat, laudet, doceat aut affirmet (Opp. var. arg. IV, p. 287) bei Strafe der Ausschließung von der Universität, während die Bulle (p. 284) sogleich mit Schließung der Universitäten drohte. Es wiederholt sich das „licet invito“, verstärkt durch die Prahlerei, daß er die Veröffentlichung der Bulle in Sachsen „strenue“ durchgesetzt habe, „nulla veritus pericula“. — In dem gleichzeitig abgefaßten Requisitionsschreiben an die Universität Ingolstadt (C. Prantl, Geschichte der Ludwig Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. München 1872. I, 146f. II, 162f. Dazu v. Druffel a. a. O. S. 572 ff. und die ausführliche Darstellung bei Winter a. a. O. S. 55 ff. Th. Wiedemann, Dr. Johann Eck. Regensburg 1865, S. 161 ff.) drückte sich Eck erheblich schärfer aus; die eben angeführte Stelle lautet hier: „ne quis temerario ausu errores in bulla damnatos“ etc.; er führte den befründeten Mitgliedern des Lehrkörpers auch noch die Strafe des Verlustes ihrer Benefizien (Opp. var. arg. IV, 284 „beneficiorum . . . privationis“ . . .) zu Gemüte und drohte der Universität außer mit dem Banne noch mit der Schließung durch den Papst und Aufhebung ihrer Privilegien, wobei er ausdrücklich die „potestas promovendi“ hervorhob. Bei der entscheidenden Beratung am 28. Oktober wurde dies als der zwingende Grund zum Gehorsam anerkannt, daß die Privilegien der Hochschule auf der Bestätigung durch den Papst beruhten, und daß mit dieser das Recht „publice quascumque artes docendi atque . . . doctores provehendi“ stehe und falle (Druffel S. 573). — Am 15. Oktober hat er ein in deutscher Sprache verfaßtes Schreiben an Bürgermeister und Rat von Nürnberg erlassen (Theophili Sinceri [Georg Jak. Schwindel] Neue Sammlung von lauter alten und raren Büchern. Frankfurt u. Leipzig 1733. I. Stück, S. 75 ff.). In der Narratio spricht er auch hier von dem „lang gehaltenen Fleiß und Probieren der Gelernten“, worauf der Papst ihn mit der Exekution der Bulle „wider etlich irrig und verführerisch Artikel“ Luthers beauftragt habe, „wiewohl er sich des lang gewidert und gewehrt habe, da er vormals genug Mühe und Arbeit in der Sache gehabt habe“. Auf Grund seiner Kommission und Instruktion „als Nuntius et Orator und Exekutor der Bulle“ fordert er den Rat auf, ihrem Inhalt Folge zu leisten und vor allem nicht zuzulassen, „daß fürhin die ludderische oder seiner Vertädinger Büchlin bei Euch gedruckt oder verkauft, sondern auf einen Haufen gesammelt und verbrant werden“. Er habe ebenso ihren Ordinarius, den Bischof von Bamberg, requiriert und ihm überdies ihre beiden Mitbürger Pirkheimer und Spengler als Anhänger Luthers namentlich angezeigt, weil sie die „ludderisch

ganzen lutherischen Lehre“ hin, die „auf die Verachtung der päpstlichen Schlüsselgewalt, auf die Unterdrückung der Priester und den Umsturz der gesamten kirchlichen Ordnung“<sup>1</sup> abziele, und fordert die Bischöfe auf, ihren Geistlichen durch einen an alle Grade der Hierarchie zu richtenden Erlaß zu befehlen, daß sie die Bulle ihrem ganzen Inhalt nach bekanntmachen, die lutherischen Bücher, „welche diese Irrlehren enthalten“, einsammeln und verbrennen, nach Ablauf der sechzigägigen Frist aber die Widerspenstigen dem Bischof anzeigen, der sie den in der Bulle angedrohten Strafen unterwerfen wird. Wenn die mit solcher Ketzerei Befleckten zur kirchlichen Einheit zurückzukehren wünschen und die dem Papste vorbehaltene Absolution in Rom selbst nachzusuchen nicht imstande sind, dürfen sie kraft der den beiden Nuntien Dr. Eck und Aleander verliehenen Vollmacht<sup>2</sup> sich auch an diese wenden. Vor allem soll der Bischof seiner Hirtenpflicht gemäß dafür sorgen, daß seine Priester die lutherische Lehre nicht predigen oder verteidigen; diese würden nicht nur mit dem Banne, sondern auch mit den Verlust ihrer Pfründen zu bestrafen sein<sup>3</sup>.

Als ihn der Bischof von Augsburg daraufhin zu einer persönlichen Besprechung nach seiner Residenz Dillingen lud, lehnte Eck ab, gab aber gleichzeitig weitere genaue An-

irrig verführerisch Lehr mehr denn ziemlich gelobt, gefördert und aufgeblasen“ hätten. Er erbietet sich schließlich, diese bei vorgeschriebener Unterwerfung zu absolvieren. Er vermeidet also in diesem Schriftstück zweimal die Bezeichnung der lutherischen Lehre als „ketzerisch“, um die lutherfreundlichen Nürnberger nicht vor den Kopf zu stoßen.

1) „in contemptum clavium, in depressionem sacerdotum ac totius ecclesiastici status subversionem“ ... entsprechend der Stelle der Bulle p. 280, daß „die pestilentialischen, gefährlichen und ärgerlichen Irrlehren contra omnem caritatem ac S. Romanae ecclesiae reverentiam atque nervum ecclesiasticae disciplinae, obedientiam“ gerichtet seien. Vgl. auch die Stelle p. 295: „claves ecclesiae vilipendentes“ ...

2) Eck bemerkt, daß er den Abdruck dieses Breves seiner Kommission erst nach Ankunft seines Notars übersenden werde; doch ist das von Druffel S. 579 ff. benutzte Exemplar nicht beglaubigt.

3) Opp. var. arg. IV, p. 293. 295. 288. 287. 284. Druffel S. 581 f.

weisungen zur Vollziehung der Bulle. Zunächst müßten nur diejenigen lutherischen Bücher eingezogen und verbrannt werden, in denen die verdamnten Artikel, „einer oder mehrere“, gefunden würden; das in Rom konzipierte Verzeichnis lege er bei; nach Ablauf der Luther zum Widerruf gesetzten Frist von 60 Tagen würden alle Schriften Luthers „verdächtig“ und seien dann alle zu verbrennen, falls er halstarrig geblieben sei<sup>1</sup>.

Die nicht besonders genannten Anhänger Luthers, die ihre Unterwerfung verweigern und sich so als „rebelles“ benehmen, verfallen nach Weisung der Bulle allen Strafen als „erklärte und verdamnte Ketzer“<sup>2</sup> und müssen auch nach dem bischöflichen Mandat (*mandato nostro*) als solche behandelt und von den Gläubigen gemieden werden.

Zum Einsammeln der „irrigen Bücher Luthers“ soll der Bischof Kommissarien anstellen; zugleich soll er das bischöfliche Mandat samt der Bulle drucken und durch die Pedellen allen Prälaten und Dechanten der Ruralkapitel zustellen lassen, einem jeden so viel Exemplare, als er Pfarrer im Dekanat habe<sup>3</sup>. Die Pfarrer sollen dann die Bücher

1) Greving S. 210. 203 ff. Sollte der Bischof über Luthers Verhalten nicht unterrichtet sein, so dürfe er weitere sechzig Tage warten (die zweite Frist, die Luther in der Bulle zur Einsendung seines Unterwerfungsaktes oder zur Reise nach Rom bewilligt war; opp. var. arg. IV, 293), bis er vom Papst oder den beiden Nuntien eine zweite Weisung erhalte.

2) Opp. var. arg. IV, 296: *Monemus omnes Christifideles ... ut haereticos ... declaratos et condemnatos, mandatis nostris non obtemperantes, post lapsum termini ... evitent ...*

3) Dies auch nach dem Briefe Ecks vom 10. Nov. bei A. Schröder, Die Verkündung der Bulle „Exurge (sic!) Domine“ durch Bischof Christoph von Augsburg (1520). Jahrbuch des hist. Vereins Dillingen. IX. Jahrg. Dillingen 1897, S. 170. Auf Schröders Arbeit beruht die Darstellung bei L. v. Pastor, Geschichte der Päpste IV, 1, 281 f. — Diese von ihm vorgeschriebene Verbreitung der Bulle nicht nur in den Hauptstädten der einzelnen Sprengel, sondern auch in den übrigen „Städten, allen Prälaturen und Ruraldekanaten“ begründet Eck in seinem Bericht an Aleander vom 9. Februar 1521 (Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. II, 795) damit, daß die Lutheraner in

durch ihre nächsten Vorgesetzten an die Kommissarien übermitteln, die sie in den Städten (in locis magnis) verbrennen werden.

Wenn etliche Prediger oder Gelehrte, die der Bischof als Gegner der lutherischen Lehre kenne oder die sich eidlich verpflichten würden, die Bücher nur zu ihrer Bekämpfung in Schrift oder Predigt zu benutzen, sie behalten möchten, so könnten der Bischof oder seine Kommissarien dies erlauben. Ebenso hatte Eck den Universitäten Wien und Ingolstadt die Vollmacht erteilt, einigen Doktoren der Theologie oder des kanonischen Rechts auf besondere Genehmigung des Rektors und des Kollegiums die verpönten Bücher zu belassen, wenn sie die darin enthaltenen Irrlehren widerlegen wollten<sup>1</sup>. Merkwürdigerweise hat der andere Spezialinquisitor, Aleander, dem Erasmus auf dessen Bitte, ihm das Lesen lutherischer Schriften zu gestatten, erklärt, daß er dazu keine Vollmacht besitze, die jener vielmehr beim Papste selbst nachsuchen müsse<sup>2</sup>. Es scheint also, daß man nur Eck in seiner Instruktion<sup>3</sup> einen diesbezüglichen Auftrag erteilt hatte, vermutlich, weil man zunächst nur für dessen Bezirk, das östliche und südliche Deutschland, als die Heimat der ketzerischen Bewegung ein Bedürfnis dazu angenommen hatte.

Bei dieser Genauigkeit, mit der Eck die Vorschriften der Bulle und seiner Kommission zur Geltung zu bringen suchte, ist es nun auffällig, daß er von dem Inhalt des letzten Ab-

---

allen Winkeln versteckt seien und daher aus allen Winkeln aufgestöbert werden müßten.

1) Auch angeführt von Greving S. 205f. 210. Es heißt da: „qui zelo veritatis ac ad excutiendos errores, non ad invertendam veritatem“... Nach dem Requisitionsschreiben Ecks an die Universität Ingolstadt sollten diese Exemplare durch ein vorn und am Ende aufgedrucktes notarielles Siegel gekennzeichnet werden. Prantl II, 163.

2) P. Kalkoff, Die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden. Halle 1903. II, 49.

3) Eck selbst über seine Instruktion, die er nicht vorzuzeigen brauchte und die wir daher nur teilweise kennen, in demselben Schreiben S. 211, was meine Untersuchung in ZKG XXV, 538 ff. bestätigt.

schnittes in gedachtem Breve (vom 18. Juli 1520)<sup>1</sup> schweigt: er wie Aleander waren danach beauftragt, auch die übrigen kirchenfeindlichen Schriften, deren Inhalt von den Konzilien verworfen und deren Druck nach der Bulle des Laterankonzils unstatthaft sei, zu unterdrücken und zu verbrennen und gegen deren Verfasser, die sich gegen das Amt und die Würde des Papstes freventlich vergangen und auf den Sturz des römischen Stuhles hingearbeitet hätten, einzuschreiten<sup>2</sup>. Die Instruktion Aleanders ließ dabei keinen Zweifel, daß damit in erster Linie die Schriften Huttens gemeint waren<sup>3</sup>. Nun hat Dr. Eck zwar die Universität Wien und den Rat von Nürnberg angewiesen, auch die Schriften der „Anhänger“ Luthers zu verbrennen; sonst aber hat er es vorgezogen, mit dieser Maßregel noch hinter dem Berge zu halten, wie er denn auch davon abgesehen hatte, selbst Bücherverbrennungen in Meißen und Thüringen zu veranstalten, aus leicht begreiflicher Rücksicht auf die sächsischen Herzöge, auch den Herzog Georg, sowie die Studentenschaft von Leipzig und Erfurt — „nulla veritus pericula“<sup>4</sup>. Nur

1) P. Kalkoff, Forschungen zu Luthers röm. Prozeß. Rom 1905, S. 76, wo die von Schröder S. 154 zu dem Abdruck bei Druffel S. 579 ff. beigebrachten Korrekturen bestätigt bzw. ergänzt werden. Aleanders Exemplar ist vom 16. Juli datiert.

2) Druffel S. 582.

3) P. Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Edikts. Leipzig 1913, S. 18 Anm. 3. Zu dem Vorgehen Ecks ist überhaupt der Abschnitt über Aleanders Instruktion zu vergleichen (S. 14—21).

4) Wie Eck mit der Gefährlichkeit seiner Sendung zu prahlen liebte, zeigt auch sein Schreiben an Aleander vom 9. Februar 1521 (Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. hrsg. v. A. Wrede. Gotha 1896. II, 795): er habe aus den Schmähschriften dieser verpesteten Subjekte (der rheinischen Humanisten) ersehen, daß Aleander am Rheine ebenso geplagt werde, wie er an der Donau, und daß ihrer beider Lebensgefahr die gleiche sei. Die Tendenz dieser Behauptung ist leicht zu erkennen: einmal konnte der Sendling Roms um so höhern Lohn beanspruchen, je furchtbarer die Gefahren waren, denen er sich durch seinen Gehorsam gegen den Papst ausgesetzt hatte, und Aleander, der sich den Kardinalshut zu verdienen hoffte, hat es nicht anders gehalten. Sodann aber sollte die Grausamkeit der geplanten Verfolgung der Lutheraner auch dadurch gerechtfertigt werden, daß

an der eigenen Hochschule wagte er, auch in dieser Hinsicht schärfer vorzugehen.

Hier setzte er sich in dem schon Mitte Oktober erlassenen Requisitionsschreiben, also lange vor Ablauf der sechzigstägigen Frist, über die sonst von ihm beobachtete Vorschrift der Bulle hinweg, daß zunächst nur die mit den verdamnten Artikeln behafteten Schriften Luthers abzuliefern und zu verbrennen seien, und nahm mit dem Ausdruck: „ut haeresis<sup>1</sup> illa penitus eradicetur“, die zweite Anordnung der Bulle vorweg, die erst nach Verweigerung des Widerrufs alle Schriften Luthers vernichtet wissen wollte: „ut eius memoria omnino deleatur“. Ferner begnügte er sich hier nicht mit der Vorschrift, daß Luthers Bücher von den Besitzern abzuliefern seien, sondern ordnete gleichzeitig und in erster Reihe ihre Beschlagnahme „bei den der Universität unterstellten Buchhändlern“ an und berief sich für diese unterschiedslose Verfolgung auf den Befehl des Papstes: „secundum summi Pontificis mandatum libros Luderii erroneos ...“<sup>2</sup>. Wenn man damit vergleicht, wie vorsichtig er gerade in diesem Punkte den bischöflichen Beamten von Augsburg gegenüber verfahren mußte, und wie er dort und anderswo von einer Beschlagnahme durch die Obrigkeiten nicht zu reden wagte, so zeigt sich auch hierin, wie trefflich er den Mantel nach dem Winde zu hängen verstand.

Die Bücher Luthers waren denn auch schon auf die erste Requisition hin durch drei Abgeordnete der Universität bei den Buchhändlern versiegelt worden. Am 29. Oktober aber wurden die nach der Sitzung an den Rektor abgelie-

---

ihnen über ganz Deutschland hin Anschläge auf das Leben der Nuntien nachgewiesen und ihre literarischen Vorkämpfer wie Hutten und Hermann von dem Busche als Anstifter zu Aufruhr, Mord und Kirchenraub, Luther selbst als Herold der Empörung gegen Papst und Fürsten, als Urheber eines bevorstehenden Priestermordes hingestellt wurden. Kalkoff, Entstehung des Wormser Ediktes S. 49 ff.

1) Der Universität Wien gegenüber vermeidet er diesen Ausdruck.

2) Prantl II, 163. Opp. var. arg. IV, 288. 296. Es heißt dann auch unterschiedslos jetzt schon von den zur Widerlegung („in eorum destructionem“) reservierten Exemplaren, jenes Siegel bedeute „librum illum esse damnatum et eiusdem tenorem publice combustum“.

fertigen Bücher öffentlich verbrannt, und so hatte Eck die Niederlage wettgemacht, die er sich zu Beginn des Jahres durch sein voreilig anmaßendes Auftreten zugezogen hatte. Gegen Neujahr hatte ein Buchhändler einige Traktate Luthers und die gegen Eck gerichteten Flugschriften Oekolampads und Spenglers eingeführt. Eck lud nun die Universität durch öffentlichen Anschlag ein, ihm bei der am nächsten Tage geplanten Verbrennung, zu der er schon die Pechpfanne hatte aufstellen lassen, ihre moralische Unterstützung zuteil werden zu lassen. Einige besonnene Doktoren fragten jedoch den greisen Reuchlin um Rat, der sie warnte, daß sie nicht sich selbst und der ganzen Hochschule durch einen derartigen Vorgang einen Makel zuziehen möchten. Am nächsten Tage nun mußte sich Eck unter allgemeinem Gelächter unverrichteter Dinge zurückziehen<sup>1</sup>. Jetzt aber waren die verdammtten Bücher und ihr „Inhalt“, die ketzerischen Lehren Luthers, endlich nach Gebühr gebrandmarkt; „vixerunt; actum est!“ hatte Hutten zu dieser Vorschrift der Bulle angemerkt<sup>2</sup>.

## 2.

Wenn nun der Orator des Papstes und Generalexekutor der Bulle schon den Hochschulen gegenüber mit diplomatischer Feinheit zu Werke ging, so kann es nicht überraschen, wenn er im Verkehr mit den geistlichen Fürsten sich durch politische Berechnungen leiten ließ. Hatte er doch in Rom bei den Beratungen der Kardinäle über die Bulle im Mai 1520 beobachten können, wie man sorgenvolle Ansichten über die romfeindliche, zum mindesten widerspenstige Haltung gerade der mächtigsten Bischöfe aus-

---

1) Nach den Berichten des Thomas Venatorius, des Wenzeslaus Link, nach dem Luther am 8. Februar 1520 den Hergang schildert, und Pirkheimers. Enders, Luthers Briefwechsel II, 319f. Wiedemann (Dr. Eck S. 148f.) benutzt die Mitteilungen Links nicht, erwähnt also weder das Gutachten Reuchlins noch die Zurüstungen Dr. Ecks.

2) Opp. var. arg. IV, 288.

tauschte<sup>1</sup>. So sind denn die Schritte des Nuntius bei Erfüllung des päpstlichen Auftrags sichtlich durch die Rücksichtnahme auf schwierige Persönlichkeiten bestimmt, während er, wo es angängig schien, sich in der Rolle des unhegsamen Vertreters pontifikaler Machtfülle gefiel.

So hat Eck den Bruder seines Landesherrn, den Administrator Ernst von Passau, der völlig weltlich gerichtet war und sich noch lange gegen die Annahme der Weihen sträubte, mit der Zusendung der Bulle völlig verschont, zumal der junge Herr ohnehin durch die Forderung einer reichlicheren Versorgung auf Kosten der Kirche seinen Brüdern wie den Päpsten hart zusetzte<sup>2</sup>. Daher konnten seine Räte auf die Anfang November erfolgte Anfrage des Bischofs von Freising nur antworten, daß ihnen „keine solche bāstliche Bullen oder Abschrift“ davon behändigt worden sei, so daß sie von deren Inhalt keinerlei Kenntnis hätten und dem Bischof auch für sein Verhalten gegenüber der Requisition Dr. Ecks keinen Rat zu erteilen vermöchten<sup>3</sup>. Es ist denn auch kein die Veröffentlichung der Bulle betreffendes Mandat der Passauer Regierung nachweisbar. Dagegen zeigten sich die Räte bereit, den Erlaß der bairischen Herzöge vom 11. März 1521, der den Predigern und Beichtigern das einem Reichsgesetz vorgreifende Verdammn der lutherischen Bücher zu untersagen befahl, sobald sich dazu ein Anlaß bieten würde, zu befolgen<sup>4</sup>.

Ebensowenig hat sich Eck an den Erzbischof von Salzburg und Kardinal Matthäus Lang, den ehemals allmäch-

1) L. v. Pastor, Geschichte der Päpste IV, 1, 273.

2) Vgl. P. Kalkoff, Aleander gegen Luther. Leipzig 1908 S. 135. Weitere archivalische Nachweise zu der kirchenpolitischen Haltung dieses und anderer Fürsten gebe ich in einer Schrift „Zur Geschichte des Wormser Reichstages von 1521“, die als Ergänzung zu meiner „Entstehung des Wormser Edikts“ gedacht ist, deren Drucklegung aber seit drei Jahren durch den Weltkrieg verhindert worden ist.

3) Passau, 9. Nov. 1520. Druffel S. 584.

4) Passau, 18. März 1521. Druffel S. 593f. 575 Anm. Entstehung des Wormser Edikts S. 150f. Wiedemann, Dr. Eck S. 165.

tigen Minister Maximilians I., herangewagt, der sich damals in einer Politik des passiven Widerstandes gegen die Kurie wie gegen den jungen Kaiser gefiel, um seine Ernennung zum Legaten und zum kaiserlichen Statthalter in Italien bei dem bevorstehenden Kriege gegen Frankreich zu ertrotzen. Der hochmütige und ehrgeizige Mann, der von jeder Hineigung zu reformatorischen Bestrebungen wie von jedem theologischen Verständnis für Luthers Lehre weit entfernt war, fand es damals vorteilhaft, sich auf eine streng reichsgesetzliche Haltung zu versteifen. Als ihm der von Eck in die Enge getriebene Bischof von Freising am 28. Dezember eine Abschrift der päpstlichen Bulle nach Worms sandte, begnügte er sich am 21. Januar damit, den damaligen Stand der lutherischen Frage kurz darzulegen: der Kaiser sei zwar willens, gegen Luther ein Reichsgesetz zu erlassen, werde aber zuvörderst den Rat der Stände einholen. Er selbst werde in dieser Sache vorerst das Gutbedünken seiner Räte in Salzburg abwarten und besonders, ob er inzwischen vom Papste requiriert werden sollte<sup>1</sup>. Diese Hartnäckigkeit ist um so auffallender, als der Erzbischof gleichzeitig berichtet, daß der Kaiser die Vollziehung des päpstlichen Urteils an Luthers Schriften in den Niederlanden wie in den kurfürstlichen Städten Mainz, Köln und Trier angeordnet habe; auch muß dem Kardinal damals schon der päpstliche Verweis wegen der Aufnahme Staupitzens in seiner Hauptstadt bekannt gewesen sein. Zu einer Veröffentlichung der Bulle im Erzstift Salzburg ist es gleichwohl nicht gekommen<sup>2</sup>.

1) Druffel S. 589f. Darauf beruhen die Urteile S. Riezlers (Geschichte Baierns. Gotha 1899. IV, 62. 69) und v. Pastors (Päpste IV, 1, 282). Doch war Langs Einfluß auf Karl V. im lutherfeindlichen Sinne schwerlich von Bedeutung, zumal es dessen gar nicht bedurfte und Lang durchaus nicht „persona grata“ war.

2) Vgl. zu diesem Urteil über M. Lang die reichlichen quellenkritischen Nachweise in Aleander gegen Luther S. 116—128 sowie in der Entstehung des Wormser Edikts nach dem Register, die völlig ignoriert werden in der „Geschichte Salzburgs“ von H. Widmann (Allgem. Staatengesch. III: Deutsche Landesgeschichten IX, III. Bd. Gotha 1914). Diese, von einigen lokalgeschichtlichen Notizen abgesehen, wertlose Darstellung der Regierungszeit Langs würde man am

Den beiden Pfalzgrafen Johann III., Bischof von Regensburg (1507—38), und Philipp von Freising<sup>1</sup> ist Eck zwar bald nach seiner Rückkehr aus Sachsen mit einer Requisition zu Leibe gegangen, hat aber auf die Bedenken der Freisinger Räte hin sich eine gewisse Verschleppung der Angelegenheit gefallen lassen, so daß erst auf seine scharfe Mahnung vom 28. Dezember hin die dortige Regierung sich am 10. Januar 1521 zum Erlaß des bezüglichen Mandats bequeme. Ähnlich muß die Regensburger Behörde die unbequeme Sache auf die lange Bank geschoben haben, da

---

besten mit Stillschweigen übergehen, wenn nicht der Verf. seine auf recht anfechtbare Gemeinplätze gestützte „Beurteilung des Salzburger Erzbischofs M. L.“ in den Mitteilungen der Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde LV, 105—112 durch eine gegen H. Ulmann, A. Werminghoff und mich gerichtete Polemik zu bekräftigen suchte. Daß Lang „ein ganzer Mann“ war — in seiner Art —, hat niemand bestritten; bedenklicher steht es schon mit seiner Qualifikation als „Humanist“, deren köstliche Umschreibung man S. 4 bzw. 106 nachlesen möge, oder gar als Theologe, wenn ihn W. mit dem „freilich auch frömmeren“ Adrian von Utrecht vergleicht (S. 107. 112); dabei lehnt er den Vergleich mit Wolseys „Prunksucht und Habgier“ ab, während er in dem Hauptwerke S. 3 zu unserer Genugtuung feststellt, daß in diesem Bürgersohn „Ehrgeiz und Prunksucht sich stritten“. Wo der Verf. auf Tatsachen eingeht, vergreift er sich oft recht übel: daß Lang in Worms die Berufung Luthers, „vielleicht“ (!) gegen den Wunsch Karls V., „durchgesetzt“ haben soll, mag noch hingehen, obwohl es richtiger heißen müßte, daß er diese Forderung der reichstädtischen Opposition nur eben begünstigte; daß er in der Reichstagssitzung, in der Luther am 17. (!) April seine Rede hielt, „den Vorsitz führte“, beruht wohl auf Verwechslung mit seiner Rolle als Vorsitzender des deutschen Hofrats; daß er „an dem Entwurf des Wormser Edikts vom 8. April genommen“ habe, wurde von mir schon 1908 durch den Nachweis widerlegt, daß Lang sich schon am 30. April den Beratungen darüber durch schleunige Abreise entzog (Gesch. Salzburgs S. 46). Völlig verfehlt und keineswegs durch den Hinweis auf Baumgarten zu begründen sind die Bemerkungen S. 8 Anm. 1 über Langs Ratschläge bei der Krönung in Aachen am 26. (!) Oktober. Dürer hat Langs Porträt nicht „gestochen“ (S. 4 Anm. 2), sondern nur gezeichnet. Auf alle die schiefen Bemerkungen in der erwähnten Polemik einzugehen, würde hier zu weit führen.

1) Vgl. ZKG XXXV, 175 ff.

auch ihr Mandat erst vom 4. Januar datiert ist<sup>1</sup>. Sehr bezeichnenderweise beschränkt sich der Exekutor der Bulle dem Freisinger Bischof gegenüber auf die Drohung, daß bei weiterer Hintansetzung des gebührlchen Gehorsams gegen den Papst dieser über den Kopf des Ordinarius hinweg die entsprechenden Maßregeln für seinen Sprengel anordnen werde<sup>2</sup>. Und keinesfalls hat er den Regensburger Administrator schärfer anzufassen gewagt.

Denn Johann III. lag damals in heftigem Streit mit der Bürgerschaft wegen der reichen Einkünfte der Wallfahrtskapelle zur schönen Maria<sup>3</sup>, von denen er ein Drittel bean-

1) Joannes Dei et Apostolicae sedis gratia administrator ecclesiae Ratisponensis, comes palatinus Rheni et Bavariae dux. Im Text steht zu Anfang: „vigore literarum“ (statt „certi transsumpti“, wie im Freisinger und Augsburgs Mandat); von Dr. Eck heißt es: „per venerabilem egregium nobis sincere dilectum magistrum“ wie im Augsburgs M., während das Freisinger hat: „per honorabilem nobis in Christo dilectum“; das „in concionibus ecclesiarum“ des Freisinger M. ist wohl nur verlesen statt des „in concellis“ der beiden anderen Drucke; diese haben gemeinsam: „ad comburendum indilate“, während es im Freisinger M. heißt: „sine omni dilatione“; in der Schlußformel ist im Regensburger Druck versehentlich gesetzt: „nec sententias“, statt „necnon“. Datum Ratisponae, die quarta mensis Januarii, a. d. MDXXI. sub vicariatus nostri sigilli appressionem. Vgl. Schottenloher S. 259, Nr. 17. Im Text der Bulle findet sich Bl. Aijj<sup>a</sup>, Zeile 17 der bedenkliche Druckfehler: „alios non respective vel hereticos vel falsos“ statt „alios vero“ wie der in demselben Bande der Münchener Bibliothek erhaltene Originaldruck ausweist. Vgl. opp. var. arg. IV, 267. Alle Ingolstädter Drucke haben „de eorumdem fratrum Concilio et assensu“ (opp. var. arg. p. 283: „consilio“). Der Abdruck für Eichstädt wie der für Augsburg, die von demselben Satz herrühren, haben „alios uero respective uel hereticos“ etc. — Übrigens ist auch das Regensburger Mandat schon einmal „ex impresso originali“ abgedruckt bei Thom. Ried, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. Ratisbonae 1816, p. 1121sq. und vorher schon ist dieser „sehr rare“ Druck beschrieben von K. Th. Gemeiner in der Geschichte der Kirchenreformation in Regensburg. Regensburg 1792. S. 13 Anm. 9.

2) ZKG XXXV, 179. 185.

3) Vgl. bei Schottenloher Nr. 4 den Ingolstädter Druck eines Lobgedichtes des damals dort lehrenden Urbanus Rhegius „Ad for-

spruchte. Der Rat hatte dagegen in Rom eine förmliche Exemptionsbulle erwirkt und drohte gleichzeitig mit der Hineigung des gemeinen Mannes zur Lehre Luthers. Er beteuerte zwar dabei seine eigene Ergebenheit gegen den Heiligen Stuhl, die der Vertreter des Bischofs anzweifelte, ließ aber schon im Dezember 1519 durch den Reichshauptmann Thomas Fuchs, der Luthern 1518 dem Kardinal Kajetan gegenüber einen Dienst erwiesen hatte, anfragen, welches denn die Rechte des Ordinarius loci im vorliegenden Falle seien<sup>1</sup>. Wenn noch auf dem Wormser Reichstage Aleander mehrmals klagte, daß der Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz in der lutherischen Frage ihm entgegenarbeite, weil er wegen der seinem Bruder in dieser Streitfrage widerfahrenen Schädigung gegen Rom erbittert sei, und bat, nicht eher zu entscheiden, als bis in Luthers Angelegenheit ein Abschluß erreicht sei, so hatte man in Rom schon im April 1521 das der Stadt gewährte Indult dem Bischof zu Gefallen aufgehoben, so daß dieser nun die hübsche Abfindungssumme von 5400 Gulden erpressen konnte<sup>2</sup>.

---

mosam Virginem Mariam Ratisponae in area Judaeorum expulsorum gratiose residentem et grandibus miraculis coruscantem“.

1) Enders, Luthers Briefwechsel II, Nr. 253. 256. Eine Übersicht über die ganze Streitfrage nach Gemeiners Chronik in meiner Übersetzung der „Depeschen Aleanders“, 2. Auflage. Halle 1897, S. 201 Anm. S. 97. Aleander gegen Luther S. 129.

2) Ein drastisches Beispiel dafür, wie wenig auf die von vielen Forschern mit großem Ernst gesammelten Dedikationen humanistischer Schriftsteller an hochgestellte Personen zu geben ist, liefert die von Hutten auf der Ebernburg am 13. Januar 1521 verfaßte Widmung einiger Dialoge (*Dialogi Huttenici perquam festivi*), darunter auch des „Bullentöters“ (*Bulla siva Bullicida*) an diesen Pfalzgrafen Johann, der ihn bei einer früheren Unterredung über die deutsche Freiheit (*de causa publicae libertatis*) aufgefordert habe, wenn Hutten eine besonders freimütige Schrift herausgebe, sie ihm zuerst mitzuteilen. In diesen Dialogen sei dieser Freimut (*libertas*), den jener von einem Schriftsteller gefordert habe, zu finden, denn er sei entschlossen, jetzt mit allen Mitteln der Frechheit der Römlinge (*amentia istorum*) entgegenzutreten. E. Böcking, *Ulrich Hutten's opera* I, p. 72\*, II, p. 3. Der Aufforderung am Schlusse: *libertatem tuere!* war der Bischof soeben mit Veröffentlichung der Bulle zuvorgekommen.

Einem so gut empfohlenen Kirchenfürsten durfte also der Ingolstädter Professor nicht mit Absetzung drohen; und er wird es auch nicht nötig gehabt haben, da Johann III. bald begriffen haben muß, daß er durch längeres Sträuben gegen die Verkündigung des päpstlichen Urteils bei der aufsässigen Gemeinde doch nichts gewinnen, wohl aber in Rom das Spiel verlieren könnte. Doch geht seine innere Gleichgültigkeit daraus hervor, daß er es einfach dem Beauftragten der Kurie überließ, die Bulle für seinen Sprengel zu vervielfältigen mit einem schon für ein anderes Bistum gebrauchten Einführungserlaß<sup>1</sup>.

Dagegen hat Eck den Bischöfen aus dem Ritter- und Herrenstande gegenüber sofort ganz andere Saiten aufgezo-gen. Schon die erste Requisition vom 14. Oktober war so entschieden gehalten, daß Gabriel von Eyb bereits am 24. Oktober einen Erlaß untersiegeln ließ, den Eck jedoch zunächst nur in Ingolstadt der Universität gegenüber publizieren sollte<sup>2</sup>. Aber, wie sich zeigen wird, konnte erst nach Monaten der Druck und die Verbreitung in der Eichstädter Diözese erfolgen. Dem Augsburger Bischof, Christoph von Stadion (1517—1543), hat Eck, nachdem bei der ersten Requisition der Widerstand des Domkapitels und der Beamten sich allzu auffällig hervorgewagt hatte, so energische Vorhaltungen gemacht, daß jener am 12. November seinem Freisinger Kollegen mitteilte, er habe, um „merkliche Beschwerde und Nachteil für sich selbst und sein Stift“ zu vermeiden, ein dem Befehle des Papstes entsprechendes Mandat ausarbeiten lassen, um es samt der Bulle drucken zu lassen

---

1) Obwohl, wie Schottenloher bemerkt, Regensburg eine eigene Druckerei besaß: indessen dürfte diese dem Bischof bei seinem gespannten Verhältnis zur Bürgerschaft nicht zur Verfügung gestanden haben.

2) Druffel S. 583. Schröder S. 166 ff. Schottenloher S. 259, Nr. 15. Greving S. 212: Eck an den Bischof von Augsburg über sein energisches Vorgehen gegen den von Eichstätt: als dieser ihm nicht binnen sechs Tagen die Veröffentlichung gemeldet habe, habe er ihn aufs Neue moniert und ihm wieder nur eine ganz kurze Frist gesetzt. Vgl. auch Schröder S. 156. 160 f.

und in seinem Bistum zu veröffentlichen<sup>1</sup>. In dem Schreiben vom 29. Oktober hatte Eck dem Bischof außer jenen Anweisungen für die Ausführung der Bulle noch weitere Aufschlüsse über seine Aufträge gegeben, so daß der Bischof in der Tat nicht mehr im Unklaren darüber sein konnte, daß der Professor in dieser Angelegenheit den Willen des Papstes selbst vertrat: an dessen ernstem Entschluß zur gründlichen Ausrottung der lutherischen Bewegung war also nicht zu zweifeln. Es war auch daran gedacht worden, daß die Pfarrer bei Einforderung der lutherischen Schriften auf Widerstand (*rebellio saecularium*) stoßen würden und die angerufene Obrigkeit ihnen nicht behilflich sein wollte — ein Bedenken, das die Augsburger Domherren und Beamten nachdrücklich hervorgehoben hatten. In solchem Falle solle Anzeige an den Bischof erstattet werden, der dann mit den geeigneten Maßregeln eingreifen müsse, denn „mit einem Syrup kann man nicht alle Krankheit arzeneien“. Wenn dabei etwas ganz Schweres sich ereignen sollte, möge er es dem Papste oder den Nuntien anzeigen. Vorerst aber solle er unverzüglich zur Veröffentlichung der Bulle schreiten, denn in seinem Sprengel sei diese viel nötiger als im Eichstädter, und es werde ihm selbst, dem Nuntius, schweren Tadel eintragen, wenn er dem Augsburger Bischof „mehr Luft ließe“ als dem von Eichstädt. Es sei hier eine rechte bischöfliche Pflicht zu erfüllen, nämlich die Ausrottung der Ketzerei (*destructio haeresum*), und es wäre ein großer Schaden und Schande, wenn ein „ohnmächtiger“<sup>2</sup> Mönch alle Deutschen zu Ketzern und Schismatikern machen sollte: aber ihr Bischöfe seid in vielen Dingen schuldig und auch der Papst!<sup>3</sup>

1) Druffel S. 586. Vgl. auch das Schreiben Christophs an seinen Generalvikar vom 30. Okt. Schröder S. 157: „unser und unsers Stifts Beschwerden ... zu verhüten“ ...

2) Hier in dem auch von Greving angeführten Sinne von „amens“, wie Wimpfeling die Augustiner als „omächtig verzagte Bösewichter“ bezeichnet. Kalkoff, Wimpfelings kirchliche Unterwerfung, Ztschr. f. die Gesch. des Oberrheins XXI, 269.

3) Greving S. 210. 213. 215.

Und nach seiner am 8. und 9. November<sup>1</sup> erfolgten Unterredung mit den Augsburger Domherrn und bischöflichen Beamten spricht Eck dem Bischof sein Befremden aus über das widerhaarige Benehmen seiner Kanonici: sie dächten wohl, wenn dem Papst und dem Bischof ihre Obrigkeit entzogen würde, die Laien würden sie noch ferner für Gottes Junker halten, obwohl sie vor Augen hätten, wie es jetzt in Böhmen mit den Domherren bestellt sei. Der Bischof möge also mit der Verbreitung der Bulle streng nach seiner Weisung verfahren, denn daran „hangt nervus totius ecclesiastici ordinis und conservatio fidei“. Wenn Luthers Unternehmen seinen Fortgang habe, etwa noch zehn Jahre, so würde der Augsburger mit ebenso viel Pferden reiten wie der Bischof von Prag<sup>2</sup>.

Wenn also Eck die Bischöfe und Prälaten einerseits durch die Angst vor einer Volksbewegung ähnlich der hussitischen zu schrecken sucht, so hebt er doch gleichzeitig die höchsten kirchlichen Pflichten, den Kampf gegen die Ketzerei und den Gehorsam gegen den Papst, so scharf hervor, daß der Generalvikar den Ernst der Lage gewiß nicht übertrieb, als er am 2. November den Domherrn die Notwendigkeit der Publikation der Bulle zu Gemüte führte mit dem Hinweis auf die Folgen einer unbedingten oder schlecht begründeten Weigerung. Der Domdechant Philipp von Recheberg hatte soeben wieder mit beweglicher Klage auf die Folgen einer „eilenden Exekution der Bulle“ hingewiesen, durch die der Bischof „sein Stift in Angst und Not bringen“ werde. Darauf legte Dr. Heinrichmann dem Kapitel „die Fährlichkeit“ dar, die für Bischof und Stift entstehen würde, wenn man des Papstes Mandat verachte: denn dann dürfte das Oberhaupt der Kirche sich bewogen sehen, den Bischof seiner Würde zu berauben und einen Fremden damit zu

---

1) Bei Greving S. 199 ist Z. 12 von unten versehentlich vom „8. u. 9. August“ die Rede.

2) Greving S. 217. Schröder S. 170 und S. 157 der Hinweis des Bischofs, daß er von Eck „insoanders zum höchsten und nun schon zweimal ermahnt“ worden sei. Vgl. auch Dr. Ecks Taktik ZKG XXV, 574.

providieren, also das Wahlrecht des Kapitels für diesen im kanonischen Recht vorgesehenen Fall ausschliessen und ihm einen Kurialen aufnötigen; was ihnen dadurch für „Spott und Schande, Schaden und Nachteil“ erwachsen würde, brauche er ihnen nicht weiter zu erklären<sup>1</sup>.

1) Schröder S. 159<sup>f</sup>. Es ist deshalb wenig angebracht, wenn dieser (S. 150<sup>f</sup>.) eine Mitteilung des Generalvikars an den Bischof vom 7. Nov. (S. 166) abzuschwächen sucht, die auf die ersten sehr ernst gemeinten Schritte Dr. Ecks zu einem Angriff auf das Bistum hindeutet. Eck hatte sich schon mit dem großen Handelshaus für Pfründenschacher verständigt, denn für Fugger bedeutete ein Wechsel im Augsburger Bistum ein gewinnbringendes Geschäft, wie es nicht so häufig zu machen war. Wie hinlänglich bekannt, unterhielt ja Dr. Eck seit seiner Disputation für die kirchliche Zulässigkeit fünfprozentiger Zinsen die intimsten Beziehungen zu den Fuggern, und so wußte jetzt einer ihrer Beamten dem Generalvikar mitzuteilen, daß Eck und Fugger beabsichtigten, bei weiterer Widerspenstigkeit des Bischofs in Sachen der Bulle einen für ihn gefährlichen Antrag (bei der Kurie) zu stellen. Dabei braucht man durchaus nicht an „Unregelmäßigkeiten bei der päpstlichen Bestätigung Christophs“ zu denken, die von oppositionellen Domherrn gegen ihn ausgebeutet wurden, die aber gerade das Haus Fugger schwerlich wieder zur Sprache gebracht hätte, wie Schröder selbst bemerkt; daß Beziehungen Ecks zu Rom aus der Zeit jener Wahl nicht nachweisbar sind, ist völlig gleichgültig. Noch weniger handelt es sich um eine „Veröffentlichung“, deren Inhalt den Bischof von vornherein kalt gelassen hätte, sondern schlechtweg um die Anstrengung eines kanonischen Prozesses auf Privation, und da war es eben das Klügste, was der Bischof tun konnte, „statt die Pression mit Entrüstung zurückzuweisen“, ihr durch korrekte Maßregeln zuvorzukommen, was er überdies damals schon getan hatte. Für unsern Zweck ist damit das häßliche Bild der politischen Spekulation vervollständigt, mit der dieser zynische Vertreter des Papstes sein Vorgehen in der kirchlichen Frage nach der Machtstellung der einzelnen Bischöfe einrichtete. Nebenbei sieht man, warum er es vermied, auf den Wunsch des Bischofs, mit ihm in seiner Residenz Dillingen Rücksprache zu nehmen, einzugehen, obwohl er mit ihm angeblich „in den besten Beziehungen stand“ (Schröder S. 152<sup>f</sup>.); die dafür angezogenen Dedikationen wollen nicht viel besagen. — Über den Anteil Jakob Fuggers an der Erhebung Stadions zum Bischof vgl. A. Schulte, Die Fugger in Rom. Leipzig 1904. I, 194<sup>f</sup>. — Die damaligen Machenschaften Fuggers und Ecks verstärken endlich den schon von den Zeitgenossen geäußerten Argwohn, daß Jakob Fugger durch Entsendung Dr. Ecks den Papst zu dem rücksichts-

A. Schröder hat die Haltung des Bischofs Christoph bei dieser Sachlage, abweichend von den früheren Darstellungen, vollkommen richtig gekennzeichnet als die eines „Realpolitikers“; er zeigte weder „Hinneigung zu Luther“ noch „Eifer für die Reinerhaltung des Glaubens“; die Bulle kam ihm nur ungelegen wegen der Gefährdung der Geistlichkeit und ihrer Vorrechte und Einnahmen durch die reichsstädtische Bevölkerung. Dieses Bedenken seines Kapitels, daß er sich nicht „secure et sine cleri sui periculo“ mit dieser Angelegenheit befassen könne, und daß deswegen der Bischof von Augsburg wenigstens nicht eher als sein Metropolit vorzugehen brauche, „praesertim contra Augustenses“, eignete er sich durchaus an. Er machte Eck gegenüber auch geltend, daß er auf den Rat von Augsburg Rücksicht nehmen müsse<sup>1</sup>, und in der Tat ließ dieser ihm durch Dr. Peutingen und einen andern Abgesandten vorstellen, daß der Bischof sich

---

losen Vorgehen gegen Luther angetrieben habe, weil er um seinen Gewinn aus dem Ablasshandel und dem Pfründenschacher besorgt gewesen sei, wie es in dem satirisch gefärbten „Briefe aus Rom“ (Riederer, Nachrichten I, 181) geschieht, als dessen Verfasser Pirkheimer anzusehen ist (ZKG XXV, 105 Anm.). Dieselbe Ansicht vertritt auch der wohlunterrichtete Chronist Wilhelm Rem, der auch darauf hinweist, daß Dr. Eck „allweg bei den Fuggern zur Herberge lag“, und so auch am 8. und 9. Nov. 1520, als er nach Augsburg kam, um „mit Bewilligung des Bischofs den Luther in den Bann zu tun. Aber es ward auch nichts daraus“. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XXV: Die Chroniken der schwäbischen Städte; Augsburg, V. Bd. hrsg. von Fr. Roth. Leipzig 1896, S. 138. Vgl. auch K. Häbler, Die Stellung der Fugger zum Kirchenstreite des 16. Jahrhunderts. Hist. Vierteljahrsschrift. Leipzig 1899. II, 11.

1) Schreiben vom 30. Oktober: „dieweil es daselbst am meisten Sorg auf sich trägt“ ... Schröder S. 152f. 155. 157. Auch auf dem Nürnberger Reichstage spielte Christoph zuerst den wohlwollenen Neutralen, bis er merkte, daß die maßgebenden Reichsfürsten gegen Luther und den Kurfürsten von Sachsen einschreiten wollten: seitdem, berichtet der Gesandte Friedrichs am 19. Januar 1523, sei der Bischof „ganz abfällig geworden“; es sei keine Beständigkeit bei diesem Manne, von dem man sich noch weiterer „Unschicklichkeiten“ versehen müsse. Wülcker-Virck, Berichte des ... Hans v. d. Planitz. Leipzig 1899, S. 332, 26 ff.

nicht nur nach der Haltung des Erzbischofs von Mainz, sondern vor allem nach der des Kaisers zu richten habe: wenn Christoph als der erste von allen Reichsfürsten und gerade in Augsburg, die nicht die Kleinste im Reich wäre, den Anfang mache und dann der Reichstag („Kaiser, Kurfürsten und Fürsten“) einen widersprechenden Beschluß („ein Widerwärtiges“) fassen sollten, so werde ihm Spott und Nachteil daraus erwachsen. Doch hat dies schwerlich so viel Eindruck auf den Bischof gemacht als seine eigenen Beobachtungen über die Gesinnung des Volkes. Er beteuert nachdrücklich seinen Gehorsam gegen den Papst, den er jedoch durch Abfassung seines Mandats hinlänglich bewiesen zu haben vermeint; die Veröffentlichung der Bulle in Augsburg aber möge Eck selbst übernehmen: denn dort sei, wie er selbst wisse, ein trefflich mächtig Volk; auch sei es eine Stadt des heiligen Reichs, wo der gemeine Mann mehr als anderswo liederlich zu Widerwillen und Aufruhr geneigt sei, was ihm und aller Geistlichkeit zum Nachteil gereichen würde. Der höhnische Hinweis Dr. Ecks auf seine oberhirtliche Pflicht, die ihm verbiete, einen andern zu schicken, wo er „in einer Frage des Glaubens sogar das Leben einzusetzen habe für seine von den Wölfen bedrohte Herde“<sup>1</sup>, machte schwerlich auf den stolzen Herrn Eindruck, der nun ruhig zusah, wie sein Generalvikar die Veröffentlichung doch noch um einige Wochen zu verschleppen mußte<sup>2</sup>. Stadion hat dann auch in Worms sich von vornherein mit den Vertretern des Papstes auf einen guten Fuß zu stellen gewußt, so daß diese ihm eines der schmeichelhaften Breven vom 25. Februar 1521 überreichten, durch das der Papst für bisher schon im Kampf für die Einheit der Kirche

---

1) Schreiben vom 7. u. 10. Nov. A. a. O. S. 164. 169.

2) Schröder meint (S. 153 f.), daß nach dem am 30. Oktober erteilten Befehl des Bischofs „die Erledigung der vorbereitenden Arbeiten und die Vornahme der Publikation eine Unterbrechung bzw. einen Aufschub nicht mehr erfuhr“. Aber abgesehen davon, daß er die Opposition des Generalvikars nicht genügend berücksichtigt, kennt er die Tatsache noch nicht, daß Eck schließlich den Druck selbst besorgen mußte.

und die Erhaltung des Glaubens gegen die gottlosen Rebellen bewiesenen Eifer dankte und zu weiteren Leistungen anspornte; eine Ehre, die außer den Kardinälen nur vier Prälaten zugedacht war<sup>1</sup>. Bei diesen wurden zugleich die Nuntien Aleander und Caracciolo besonders beglaubigt, und diese Vertrauensmänner der päpstlichen Gesandtschaft wurden dann am 19. März zu dem Bankett des Kurfürsten von Brandenburg hinzugezogen. Der Augsburger Bischof vertrat dann auch neben dem Brandenburger den deutschen Episkopat in dem ständischen Ausschuß, vor dem Luther am 24. April zu erscheinen hatte, und er dürfte auch in der Trugversammlung nicht gefehlt haben, in der die fiktive Annahme des Wormser Edikts durch die Reichsstände bewerkstelligt wurde, wenn er damals noch in Worms weilte<sup>2</sup>. Es ist somit auch unser Urteil, daß dieser kühl berechnende Kopf weit davon entfernt war, aus innerer Teilnahme an Luthers Bestrebungen sich ernststen Schwierigkeiten auszusetzen.

## 3.

Auch die Bedenken des Domkapitels<sup>3</sup>, denen Schröder die „geringe Verzögerung der Publikation“ zuschreibt, haben tatsächlich nicht diese Wirkung gehabt. In dieser Genossenschaft adeliger Kleriker machte sich die humanistische Oppo-

1) Dieses in der Sammlung von P. Braun, Cod. dipl. manuscr. episc. August. II, Nr. 545 aufbewahrte Schriftstück ist gedruckt bei P. Balan, Monum. reform. Luth. Nr. 27. Braun, Gesch. der Bischöfe von A. Augsburg 1814. III, 210f.

2) Kalkoff, Dep. Aleanders S. 140. 185. Entstehung des W. Ediktes S. 263.

3) Eine Übersicht seiner Zusammensetzung, sowie eine zutreffende Charakteristik der Hauptpersonen auch der bischöflichen Regierung gibt Jos. Schlecht in Grevings Briefmappe I, 169f.; nur daß hier die bischöfliche Regierung nicht von dem Domkapitel gesondert wird, dem ja einzelne Beamte als Inhaber von Kanonikaten und Dignitäten angehören konnten, dessen Interessen aber sehr oft mit denen des Bischofs keineswegs zusammenfielen und durch eine besondere Verwaltung gewahrt zu werden pflegten. Der Beitrag von Briefen bezieht sich zwar auf die dreißiger Jahre, doch sind der Domdechant Philipp von Rechberg und der Generalvikar schon an der Handlung von 1520 beteiligt.

sition gegen das Auftreten Dr. Ecks besonders geltend, weil ihr ja der von Eck aus literarischer Rachsucht gebannte Dr. Bernhard Adelman angehörte. Aber dieser war schon ernstlich darauf bedacht, sich durch Geltendmachung seiner Beziehungen zu den Herzögen von Baiern und dem Bischof von Eichstädt<sup>1</sup> eine glimpfliche Form der Lösung zu sichern. Dementsprechend war der Widerstand von dieser Seite schwächlich und stützte sich nur auf kleinliche Bedenken oder nichtige Förmlichkeiten. In erster Linie stand den Herren natürlich die Sorge um ihre eigene Sicherheit: der mächtige Einfluß des reichsfreien Stadtreiments und die unruhige Haltung des Volkes waren Faktoren, auf die auch der geistliche Berater des Bischofs, der spätere Weihbischof Johann Laymann, den Generalvikar mit beweglichen Worten hinwies: es wäre eine willkommene Gelegenheit für die Laien, über den Klerus herzufallen, wenn der Bischof die Vollziehung der Bulle übernehmen würde<sup>2</sup>. Und so waren Bischof, Kapitel und Beamte einig in der Forderung, daß Dr. Eck den gefährlichen Auftrag selbst übernehmen möge, was dieser mit dem kühlen Hinweis auf den Wortlaut der päpstlichen Befehle ablehnte. Nicht mehr Eindruck konnten auf ihn die Spitzfindigkeiten machen, mit denen man aus den Vorschriften der Bulle selbst ein Recht zur Ablehnung des Vollzugs oder wenigstens zu einem Aufschub abzuleiten suchte. Um einer gründlichen Bekanntmachung in der ganzen Diözese, wie sie Eck gefordert hatte, entgegenzuarbeiten, behauptete man, die Bulle selbst wolle von einem Nachdruck nichts wissen, sondern rede nur von beglaubigten Abschriften oder besiegelten Exemplaren des römischen Originaldrucks<sup>3</sup>. Der Generalvikar machte dann am 6. November den Bischof

1) Schreiben Ecks vom 10. Nov.; Schröder S. 170. Zu der ganzen Angelegenheit vgl. ZKG XXV, 531 ff. sowie die tüchtige Biographie von F. Thurnhofer, B. Adelman von Adelmansfelden (1457—1523). Freiburg 1900, bes. S. 70 ff. mit meiner Besprechung in der Hist. Ztschr. 87, 486 ff.

2) Das Gutachten des Domkapitels vom Ende Oktober und ein gleichzeitiges Schreiben Laymanns bei Schröder S. 154 ff.

3) Schröder S. 155. Opp. var. arg. IV, 299 sq.

darauf aufmerksam, daß man in Augsburg keinen Drucker finden würde, und wenn dies auch gelingen sollte, so werde der Bischof die Kosten tragen müssen, während vielmehr der päpstliche Nuntius verpflichtet sei, für Druck und Botenlohn bei der Versendung aufzukommen: denn dazu habe er vom Papste die vielen Dukaten erhalten<sup>1</sup>. Zweifel an der Echtheit der Bulle, die nur in einem von „einem unbekanntem Notar“ unterschriebenen Druck<sup>2</sup> vorliege, verschlugen natürlich ebensowenig wie die Bedenken des Offiziäls Laymann, ob auch der Metropolit, in diesem Falle der Erzbischof von Mainz, die Bulle zugelassen habe und ob nicht an Stelle des Dr. Eck vielmehr die beiden am Kaiserhofe weilenden Nuntien für die Veröffentlichung in den Reichsstädten zuständig sein würden, falls sie dazu die Genehmigung des Kaisers erlangt hätten.

Alle derartigen Weiterungen mußten gegenüber dem nachdrücklichen Hinweis auf die päpstlichen Anordnungen und die kirchliche Bedeutung des Falles versagen. Wichtiger war schon ein anderes dem Gutachten des Domkapitels beigefügtes Bedenken, das auf den zähesten Gegner Ecks, den umsichtigen und geschäftskundigen Dr. Heinrichmann, zurückzuführen ist. Dieser kommt auch später immer wieder auf den auch hier gemachten Versuch zurück, die Pu-

1) Schröder S. 163. Über das stattliche Reisegeld, das Eck von Leo X. erhalten hatte, vgl. Kalkoff, Capito im Dienste Albrechts v. Mainz S. 9 Anm. Seitdem hatte ihm der Papst noch eine zweite ansehnliche Summe zukommen lassen. ZKG XXV, 535 Anm. 3. Dies war auch sonst in Augsburg bekannt. Chroniken V, 136.

2) Schreiben des bischöflichen „Sieglers“ Laymann (Schröder S. 156). Außer dem von Druffel (S. 572; ZKG XXV, 129 Anm. 2) beschriebenen Exemplar des Universitätsarchivs befindet sich noch ein ebenfalls mit dem kleinen Papiersiegel Ghinuccis beglaubigtes Stück in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (Hom. 487. 4<sup>o</sup>) in dem Sammelbände, der mehrere der von Schottenloher beschriebenen Ingolstädter Drucke enthält. Nur hat hier ein anderer Notar unterzeichnet und zwar mit den Worten: „Attestor ego Pantaleo notarius iurisconsultus, quatenus sigillum inibi impressum est reverendi patris domini episcopi Asculani, curiae causarum camerae apostolicae generalis auditoris, in cuius fidem hic me subscripsi“. Die Unterschrift selbst ist vom Buchbinder weggeschnitten worden.

blikation und Exekution der Bulle dadurch von seinem Bischof abzuwenden, daß er sie Eck zuzuschieben sucht; er fährt dann fort, daß dieser in seinem (ersten<sup>1</sup>, uns nicht erhaltenen) Schreiben den Bischof ersuche, allen Äbten, Prälaten, Priestern usw. zu befehlen, „daß sie Luthers Irrlehren erklären“ sollten (*errores declarent*). Davon aber sei weder in der Bulle noch in dem Breve der Kommission Ecks die Rede und überdies „gebe es nur wenige, die alle diese Irrlehren erklären oder (auf Seite der Laien) die Erklärung verstehen könnten“<sup>2</sup>.

Während also die Bedenken, die sich „in domkapitelischen Kreisen“ erhoben, nicht „in einer Parteinahme für Luther begründet“ zu sein brauchten, und noch weniger „prinzipielle“ Bedeutung besaßen<sup>3</sup>, tritt uns hier zum ersten Male ein Gesichtspunkt entgegen, der dem Kern der Sache erheblich näher kommt.

Der Wucht dieses Einwands hat sich der selbstbewußte Professor denn auch nicht entziehen können, und so verdanken wir dieser Anregung des klugen Generalvikars eine merkwürdige Kundgebung Dr. Ecks, die uns zeigt, wie der gelehrte Gegner Luthers sich eine gemeinverständliche Erläuterung des päpstlichen Urteils dachte, und was er in dieser Hinsicht den Seelsorgern glaubte zutrauen zu dürfen.

Da in dem Briefwechsel zwischen dem Bischof und Dr. Eck von diesem Punkte nicht die Rede ist, so wird Dr. Heinrichmann darüber mit dem Nuntius persönlich verhandelt haben, als dieser am 8. und 9. November in Augsburg weilte, um die Absolvierung des gebannten Domherrn

1) Da es in dem Requisitionsschreiben vom 14. Oktober nur heißt; „*bullam et in ea contenta publicent*“, so muß Dr. Eck noch ein Begleitschreiben beigefügt haben. Riederer, Nachrichten I, 177.

2) Schröder S. 155: die Punkte 7 und 8, die nicht von dem Protokollführer des Kapitels (dem Kapitelschreiber Hans Kneissl: Greving S. 170. 217), sondern von anderer gleichzeitiger Hand herühren. Der Ratgeber spricht in diesen Absätzen in der ersten Person und redet den Bischof ganz in der Art der Briefe Heinrichmanns an. Der Siegler richtete sein Separatgutachten an den Generalvikar.

3) Schröder S. 154.

vorzunehmen<sup>1</sup>. Damals übersandte ihm gerade der Bischof das nach seinem Befehl an den Generalvikar vom 30. Oktober entworfene Einführungsmandat, das die Verfasser, Heinrichmann und Laymann, gleichzeitig selbst mit Eck zu erörtern hatten<sup>2</sup>. Dabei verbat sich Eck, wie er auch dem Bischof gegenüber wiederholte, den letzten Versuch Heinrichmanns, ihm die Vollziehung der Bulle aufzuladen, indem dieser in seinem Entwurf gesagt hatte, daß die untergeordneten Stellen zur Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle schreiten sollten, sobald sie „von seiten des vorgenannten päpstlichen Nuntius Dr. Eck requiriert“ worden seien: Eck strich die Stelle auch in dem an den Bischof zurückgesandten Konzept und setzte dafür: „durch gegenwärtiges Mandat“<sup>3</sup>. Dagegen ging ihm Heinrichmann jetzt mit einem weit schwerer wiegenden Bedenken zu Leibe: da nach der Bulle bis zum Ablauf der Luther zum Widerruf vergönnten Frist nur diejenigen von seinen Schriften verbrannt werden dürften, die jene 41 verdamnten Irrlehren enthielten, so müsse man diese Schriften namhaft machen, um anstößige Mißgriffe zu vermeiden. Darauf bequeme sich Eck, der zunächst dem Generalvikar von einem „in Rom gedruckten Index der irrigen Büchlein“ gesprochen hatte, dem Bischof einen Zettel zu übersenden mit den betreffenden Titeln, „wie sie zu Rom aufgezeichnet worden seien“<sup>4</sup>. Er empfand es dabei aber peinlich, daß die für die 41 Artikel in Betracht kommenden Schriften der nun schon durch weit gefährlichere Lehren Luthers überholten Periode des eigentlichen Ablassstreites angehörten; zwar war der Streit um den Primat des Papstes

1) Greving S. 199f.

2) Schröder S. 157f. 162f. Greving S. 215ff.

3) Statt „pro parte praefati etc.“ heißt es daher „vigore praesentium“. Schröder S. 168, Z. 2f. 169f. 172.

4) Schröder S. 171. Greving S. 217. (Schreiben Ecks vom 10. Nov.) Der Bischof übermittelt dann am 14. Nov. dem Generalvikar „das Verzeichnis der Büchlein, so verbrennt werden sollen“. (S. 218.) Zu den Einwendungen Grevings (S. 205) gegen meine Ausführungen in der ZKG XXV, 586 vgl. meine Besprechung in der Hist. Ztschr. 112, 201f.

in den gerade von Eck selbst beigesteuerten<sup>1</sup> Auszügen schon berücksichtigt worden, aber er fand es doch dringend notwendig, „noch etliche Bücher aufzuzeichnen, die er (jetzt) erst herausgefunden“ habe. Dabei verstieß er nun selbst wieder gegen den Wortlaut der Bulle, insofern diese vorläufig doch nur die Bücher Luthers auszuliefern und zu verbrennen befahl, in denen eben die 41 irrigen Artikel enthalten waren<sup>2</sup>. Immerhin mußte er auch damit zugestehen, daß es auch Schriften Luthers gebe, die bis auf weiteres verschont bleiben müßten: ein Umstand, den er bei der bisherigen Bekanntmachung der Bulle in den sächsischen Bistümern völlig außer acht gelassen hatte, der aber immer noch auf geraume Zeit für eine gewissenhafte geistliche Behörde von Bedeutung sein mußte, da ja die endgültige Exkommunikation Luthers, die zur Vernichtung seiner sämtlichen Schriften ohne Unterschied verpflichtete, erst einige Zeit nach Ablauf der sechzigägigen Frist zum Widerruf bekannt gegeben werden konnte.

Unter den „mancherlei“ Fragen, über die der Generalvikar mit Dr. Eck „disputiert und sich beredet“ hatte, muß nun auch die einer dem Verständnis des Volkes angemessenen „Erklärung“ der verdammtten Lehre zur Sprache gekommen sein, und auch in diesem Punkte hat Dr. Eck sich genötigt gesehen, dem Wunsche Heinrichmanns entgegenzukommen. Dabei mag für ihn vor allem die Einsicht bestimmend gewesen sein, daß er der Fähigkeit der Dorfpfarrer<sup>3</sup>, die Bulle zu verstehen oder auch nur zu lesen, noch weniger zutrauen dürfe als dem guten Willen der urteilsfähigen Theologen und Kanonisten. Und so entstand

1) ZKG XXV, 99. 107 ff.

2) Opp. var. arg. IV, 288: in quibus dicti errores ... continentur. Vgl. auch Ecks Nachtrag verwerflicher Schriften Luthers vom Jahre 1523, ZKG XXV, 574.

3) Vgl. Ecks Äußerung, daß bei weiterem Rückgang der Einnahmen seiner Ingolstädter Kirche nach seinem Tode die Universität sie nicht mit einem „Doctor“ werde besetzen können, sondern nur mit einem „Gäupfaffen, der mit Kühen und Säuen umging“. Briefmappe I, 153.

denn dieses für seinen Verfasser so bezeichnende Schriftchen: „Der Inhalt der päpstlichen Bulle wider Martin Ludder, aufs kürzeste verdeutscht“, das Dr. Eck bei seinem Drucker in Ingolstadt unverzüglich vervielfältigen ließ, um es den bischöflichen Regierungen zur Verfügung zu stellen<sup>1</sup>.

Wie man sieht<sup>2</sup>, hat sich der Verfasser mit großer Genauigkeit an den Wortlaut der lateinischen Vorlage gehalten; seine wenigen Zusätze treten um so bedeutsamer hervor. Was er nun dem deutschen Volke aus dem umfangreichen päpstlichen Aktenstück mitzuteilen für gut findet, ist einmal das Verdammungsurteil selbst unter nachdrücklicher Wiedergabe der entscheidenden Formel, daß in Luthers Schriften „viele irrige, verführerische, ärgerliche und ketzerische Artikel befunden<sup>3</sup> worden seien, und dann eine recht ausführliche Übersicht der verhängten Strafen für Geistliche und Laien, Klöster und Universitäten bei Übertretung der beiden Vorschriften des Papstes, bei Begünstigung der Lehre Luthers und bei Zurückbehaltung oder Verbreitung seiner Schriften.

Von dem Inhalt der verdammten 41 Artikel ist ebenso wenig die Rede wie von einer Begründung des Urteils; denn was Eck die Pfarrer zur Charakteristik der verpönten Lehre sagen läßt, ist nichts weiter als eine Umschreibung der vorausgehenden päpstlichen Zensuren: „sie beeinträchtige den Gottesdienst, würdige die heiligen Sakramente herab, fördere die Ketzerei und zerstöre Einigkeit und Frieden der Christenheit“; wie die Bulle an einer zweiten Stelle das Urteil mit den Worten zusammenfaßt, daß der Papst diese Artikel als „respective haereticos aut scandalosos aut falsos aut . . . offensivos vel . . . seductivos“ verdamme<sup>4</sup>. Dabei ist Eck

1) Man vgl. damit das Kapitel „Kritische Würdigung der Verdammungsbulle durch Dr. Eck“ in seiner Denkschrift für die Kurie vom Jahre 1523. ZKG XXV, 567 ff.

2) Vgl. die Anm. zu Beilage I.

3) Vgl. dazu Ecks eigene Bemerkungen über den Charakter dieser Artikel und ihre kanonische Qualifikation. S. 572 f. 574 f.

4) Vgl. Ecks späteres Urteil a. a. O. S. 572 ff. In einer neuen Bulle sollte zwar die Verwerfung der Lehren Luthers auch nicht be-

aber doch sehr darauf bedacht, diesen Spruch des heiligen Vaters durch Anführung der mitwirkenden Autoritäten in den Augen der Laien zu rechtfertigen, und während er die „lange und fleißige“ Prüfung und den „wohlbedachten Rat geistlicher und weltlicher Gelehrten“, d. h. der Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts, sowie der hochwürdigsten Kardinäle nach der Bulle anführt, versäumt er nicht, darüber hinaus noch daran zu erinnern, daß schon vor der Beachtung durch den Papst Luthers „Geschrift“ durch „etliche Gelehrte für irrig geachtet“ worden sei. Er zeigt damit, daß er sich der geschichtlichen Tragweite der Tatsache wohl bewußt war, daß er sich als erster mit rückhaltloser Verketzerung der Lehre Luthers an Tetzels Seite gestellt hatte, und an die gehässigen Ausdrücke seiner schon Anfang des Jahres 1518 verbreiteten „Obelisci“<sup>1</sup> erinnern denn auch die Worte, mit denen er jetzt Luthers Verurteilung als Häretiker und Schismatiker begreiflich zu machen suchte. Um so widerwärtiger wirkt nun die Heuchelei, mit der es dieser Verbündete der Dominikaner und der Fugger, der soeben erst bei der Wiederaufnahme des römischen Prozesses und Ausarbeitung der Verdammungsbulle eine hervorragende Rolle als Zuträger und Scharfmacher gespielt hatte, die Meinung zu erwecken suchte, als ob er nur durch die boshaften humanistischen Angriffe gezwungen worden sei, auch gegen Luther Stellung zu nehmen. In dem Briefe an Stadion, in dem er diesem seinen Triumph über den schwer

---

gründet werden, aber er verlangt doch Berufung auf das Evangelium, überhaupt eine Ausdrucksweise, die „den Geist Gottes atme“ ...

1) Köstlin-Kawerau, Martin Luther. 5. Aufl. I, 172. Außer mit den Epitheta „erronea, frivola, procax, impudentissimus error“ gebraucht Eck über einzelne Thesen folgende Wendungen: „totum ordinem hierarchiae ecclesasticae confundens“ ... „quae tumultum et seditionem et schismata in ecclesia Dei facere posset, non caritatem augere“ ... „quod nihil aliud est quam Bohemicum virus effundere“ (als Umschreibung für den vorsichtigerweise noch nicht wörtlich ausgesprochenen Vorwurf der Ketzerei). „plures sunt incoctae et insipidae, nisi dicas, quod Bohemiam sapiant“ ... „sonat falsa et capituli ecclesiastici derogativa“ ... Opp. var. arg. I, 414. 422. 424. 448. 431. 433. 440. 444. 454 u. ö.

gedemüthigten Domherrn mittheilt, beteuert er seine Großmuth; denn er habe diesen losgesprochen, obwohl gerade Adelmann „ihm all den Unrat angerichtet habe, unter dem er bisher zu leiden hatte, indem er ihn in die lutherische Sache hineingezogen und dann die Schmähschriften wider ihn frohlockend empfangen und gerühmt habe“<sup>1</sup>.

1) Schröder S. 170. Dr. Eck ist jedenfalls keiner von den Charakteren, die bei näherer Bekanntschaft gewinnen. Es kann hier nur nebenbei an seine vielfachen Umtriebe als Pfründenjäger erinnert werden, aber bezeichnend ist es, wie er seinen Racheakt gegen B. Adelmann überdies noch zur Erlangung einer Augsburger Domherrnstelle auszubeuten suchte. Er hatte sich vom Papste die Anwartschaft auf die nächste an der Kathedrale freiwerdende Pfründe verleihen lassen, und da nun soeben ein Kanonikus Albert von Rechberg gestorben war, so suchte er diese Stelle an sich zu bringen, indem er am 15. Nov. dem Bischof erklärte, daß ältere den Markgrafen von Brandenburg und andern zustehende Ansprüche gegenüber den ihm vom Papste verliehenen Rechten nicht ins Gewicht fallen könnten. Wenn das Kapitel ihm die Besitzergreifung verweigere, werde er auf dem Prozeßwege vorgehen. Wenn dann die Domherren sich an den Bischof wenden würden, möge dieser ihnen zu gütlicher Verständigung mit Eck raten und ihm jedenfalls nicht entgegenarbeiten, da er mit Hilfe des Papstes und der Kardinäle dieses Ziel bestimmt zu erreichen hoffe. Der Bischof antwortete darauf am 22. Nov. ziemlich kühl, daß ihn diese Sache vorerst nichts angehe, daß er aber vorkommendenfalls nicht gegen Eck auftreten werde (Greving S. 219f. Schröder S. 172). Offenbar glaubte Eck, die beiden Adelmanns und ihren Anhang genügend eingeschüchtert zu haben, um etwaigen Widerstand des Kapitels überwinden zu können; jedenfalls ist für ihn bei der schnellen und rücksichtsvollen Erledigung der Bannfrage — er kam selbst nach Augsburg, statt den Prokurator Adelmanns nach Ingolstadt zu bestellen — auch die Absicht mitbestimmend gewesen, sich die Erreichung jenes Zieles nicht unnötig zu erschweren. Viel gewagter argumentiert Greving S. 224 Anm. 2: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß Adelmann in seiner Gehässigkeit gegen Eck 1517 den Druck (eines theologischen Werkes) in Augsburg hintertrieben hat“. — Die Reservation stellte einen Teil der päpstlichen Belohnung dar, denn Eck schreibt am 3. Mai aus Rom an den Konstanzer Generalvikar Fabri, er sei gewiß, daß, wenn er eine Generalreservation auf Pfründen mit einem Gesamtertrag von einer tüchtigen Summe (*servatum ad bonam summam*) zu erlangen wünschte, so würde er sie bekommen, aber, fügt er mit seiner gewohnheitsmäßigen Heuchelei hinzu, er wolle sich nicht an diesem Mißbrauch (der Pfründenjagd) be-

Als dritter Teil dieser gemeinverständlichen Erläuterung der Bulle folgt nun eine Ermahnung des Seelsorgers an die geliebte Gemeinde, daß jedermann sich gehorsam zeigen möge, wie es frommen Christen gezieme, und nach dem Beispiel der Vorfahren am christlichen Glauben festhalten. Der Hauptnachdruck liegt aber auch hier auf der Drohung mit den Strafen der Hölle, wenn man die Seele in solche irrige Lehre verstricke, und mit allen Folgen des Bannes, wie sie die Ketzer nach geistlichem und weltlichem Recht verdient hätten.

Das Ganze schließt dann sehr erbaulich mit der Versicherung, daß jeder, der es etwa unterlassen würde, Luthers Schriften an den Pfarrer auszuliefern, als ein dürrer Ast, ein abgestorbenes Glied am Leibe der Kirche behandelt und mit allen Strafen des Bannes heimgesucht werden würde, von dem in diesem Falle nur der Papst selbst oder seine besonderen Vertreter, also nicht einmal die mit besonderen Beichtvollmachten<sup>1</sup> ausgerüsteten kirchlichen Stellen, wie die Beichtiger der Wallfahrtskirchen, der Bettelorden, der fürstlichen oder bischöflichen Residenzen, lossprechen könnten.

Mit dieser scharfen Bestimmung stieß Eck einige Monate später auf den Widerspruch seiner eigenen Landesherrn sowie der bischöflichen Räte von Freising, denen die Ge-

---

teiligen (me huic malo immiscere) Opp. var. arg. IV, 257sq. Eine besondere Ironie des Schicksals ist es, daß also auch dieser Anschlag Dr. Ecks mit dazu beigetragen hat, seinem Kollegen Aleander in Worms die Beschwerde des Markgrafen Kasimir in den Weg zu stellen, der sich laut beklagte, daß seinen Brüdern ihre wohlverdienten Anwartschaften nichts einbrächten, weil Personen niedrigster Herkunft die Pfründen an sich rissen (Depeschen Aleanders S. 98. Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie [Qu. u. Forsch. aus ital. Archiven IX, 110] Separatabdruck, Rom 1906, S. 27). Auch die Würzburger Dompropstei, aus der Eck auf Grund dieser Anwartschaft i. J. 1537 eine Pension von 300 Gulden herausschlug, hatte bis dahin ein Markgraf von Kulmbach innegehabt (Greving S. 234 Anm. 3).

1) Vgl. auch am Schluß der Bulle in der Formel „Non obstantibus“ die Stelle: „a sede Apostolica ... potestatem habentibus sub quavis forma etiam confessionalis et cum ... fortissimis clausulis“ ... Opp. var. arg. IV, 300.

wissensnot der wegen geringer Verstöße gegen die Bulle im Beichtstuhl bedrängten Laien Schwierigkeiten zu bereiten drohte. Die den beiden Spezialinquisitoren, Dr. Eck und Aleander, verliehene Befugnis, bei freiwilliger Abschwörung der Ketzerei einmal zu absolvieren, war für diese Fälle nicht anwendbar; die Vollmacht, hinlänglich befugte Vertreter zu ernennen, fehlte ihnen auch, so daß Eck nachmals wegen dieser unnötigen Verschärfung der Lage recht in die Enge getrieben wurde<sup>1</sup>.

Auch dem Bedürfnis weiter Kreise, diese wichtige Entscheidung des Oberhauptes der Kirche in deutscher Sprache kennen zu lernen, entsprach diese Leistung Dr. Ecks keineswegs. Es wurde ja gleichzeitig von humanistischer Seite wie von der Umgebung des Kurfürsten von Sachsen daran gearbeitet, der weitesten Öffentlichkeit die Kenntnis der Bulle zu vermitteln als beste Rechtfertigung für Luther<sup>2</sup>. Aber auch Fürsten, die durchaus nicht lutherfreundlich gesinnt waren, wie Herzog Wilhelm von Baiern, wünschten ihren Untertanen die oberhirtliche Kundgebung verständlich zu machen durch Darbietung eines deutschen Textes. So hatte der Herzog soeben den ganzen, 1500 Exemplare umfassenden Nachdruck der Schrift an den christlichen Adel in München schon in der Druckerei beschlagnahmen<sup>3</sup> und zweifellos auch vernichten lassen; gleichzeitig wurde in Niederbayern die Bulle bekanntgemacht, wie der herzogliche Rat Caspar Winzerer dem leitenden Staatsmanne Leonhard von Eck meldete; dabei übersandte er diesem ein gedrucktes Exemplar der in die Volkssprache übersetzten Bulle, dessen Erläuterung (*interpretatio*) jedoch als zu unverständlich (*nimis obscura*) nicht den Beifall des Ministers fand, wie dieser selbst am 14. November dem Professor Eck mitteilte. Dieser enthält sich in seinem Schreiben an den Bischof von Augs-

---

1) Vgl. zu der ganzen Angelegenheit meine Nachweise in ZKG XXV, 576 Anm. 3. Entstehung des Wormser Edikts S. 44f. 46 Anm. 3. 100f. und ZKG XXXV, 195ff.

2) Vgl. dazu ZKG XXV, 522—527.

3) Eck an Stadion, 29. Oktober 1520. Greving S. 214.

burg klüglicherweise jedes Kommentars<sup>1</sup>. Soviel aber ist sicher, daß diese bairische Erklärung der Bulle mit dem Auszug Dr. Ecks nicht identisch ist, dem man alles andere als Unklarheit vorwerfen kann. Winzerer scheint die Verdeutschung auf unmittelbare Anweisung Herzog Wilhelms hin besorgt oder bestellt zu haben, und jedenfalls ist Dr. Eck weit davon entfernt, sich mit diesem Vorgang einverstanden zu erklären.

## 4.

Auch aus dieser pfarramtlichen Erläuterung der Bulle geht nun hervor, welchen Wert Dr. Eck darauf legte, daß die Bischöfe den Spruch des Papstes ihren Diözesanen gegenüber seinem ganzen Umfange nach zu vertreten hätten: die lutherischen Schriften sollen diese den Pfarrern ausliefern „nach Befehl ihres ordentlichen Bischofs“, und die gesamte Verfolgung der ketzerischen Lehre erfolgt nach dem Gebot des Papstes und „dem Mandat des ordentlichen Obern des Bistums“. Aber gerade der Wortlaut dieser bischöflichen Mandate zeigt, daß der Vertreter der Kurie über die schon geschilderten Widerstände hinaus auch auf „Bedenken prinzipieller Art“<sup>2</sup> gestoßen ist, die mit noch weiteren Zeichen passiven Widerstands verquickt waren und gerade von den theologisch und kanonistisch gebildeten Beratern der Bischöfe ausgingen, die im übrigen den Boden der alten Kirche keineswegs zu verlassen gedachten. Schon die nähere Prüfung der Erlasse des Bischofs von Freising und Naumburg hatte gezeigt<sup>3</sup>, daß sich diese gewiß urteilsfähigen Kreise gegen den schärfsten Grad der kirchlichen Zensuren sträubten und Luthers Lehre somit nicht als Ketzerei gebrandmarkt wissen wollten; dieses Ergebnis wird durch die Haltung der Eichstädter und Augsburger Beamten bestätigt, wobei denn auch die versuchte Hintertreibung des Druckes der Mandate und die gelungene der Bücherverbrennung deutlicher hervortritt.

1) Eck an Stadion, 15. November 1520. Greving S. 219.

2) Gegen A. Schröder S. 154.

3) ZKG XXXV, 174 ff.

Vor allem läßt sich mit größerer Bestimmtheit aussprechen, daß der Bischof von Eichstädt, Gabriel von Eyb (1497 bis 1535), der einzige unter seinen süddeutschen Standesgenossen adliger und fürstlicher Abkunft war, der auf Grund eigener wissenschaftlicher Bildung und aufrichtiger Teilnahme an den Bestrebungen der Humanisten auch zu der kirchlichen Frage Stellung genommen hat<sup>1</sup>. Er hatte in Erfurt und Padua studiert und sich den Grad eines Doktors der Dekretalien erworben. Bekannt ist, wie er als Neffe des angesehenen Humanisten Albert von Eyb seine Residenz, die

1) Die ältere Literatur über ihn ist gut verwertet in der Dissertation von Jos. Deutsch, Kilian Leib, Prior von Rebdorf. I. Teil (1471—1525). Münster 1909, S. 34 f. 46 ff. Desgleichen bei Thurnhofer a. a. O. S. 31 f. 71 f. Eine recht einseitige Darstellung erfahren die Eichstädter Vorgänge in einem Aufsatz des Pastoralblattes des Bistums E. XVI (1869), S. 157 ff.; das Ganze ist nicht ohne Benutzung der ersten Quellen, aber von dem Standpunkte der Kaplanspresse aus und leider auch in ihrem Tone geschrieben. — Das Buch von Julius Sax (Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt. Landshut 1884) ist die Arbeit eines fleißigen Dilettanten. Er weiß zu berichten, daß der Bischof Gabriel schon am 24. Oktober befahl, die Kundgabe der Bulle in allen Pfarren sofort zu vollziehen, die lutherischen Schriften einzusammeln und nach Eichstädt abzuliefern; der Widerstand der humanistischen Kreise war erfolglos, denn „die Bischöfe fingen sämtlich an, die Bulle wie Gabriel zu publizieren“ (I, S. 373 f.); er erwähnt dann das von dem „Cardinallegaten Alexander (so!) verfaßte Edikt“. Für unsere Auffassung wertvoll ist die Notiz, daß Bischof Gabriel i. J. 1514 dem Dr. Eck die von den Fuggern angeregte Disputation über das Zinsnehmen (de licitis usuris) untersagte, daß dieser aber das Verbot, gestützt auf die Herzöge von Baiern, mißachtete (S. 371). Viele Züge zur Charakteristik des vortrefflichen Mannes finden sich in Kilian Leibs bekannten Annalen, sowie in dessen „Briefwechsel und Diarien“ hrsg. von Jos. Schlecht (Reformationsgesch. Studien u. Texte VII. Münster 1909). In dem Sammelwerk von Andreas Straus (Viri scriptis, eruditione etc. insignes, quos Eichstadium vel genuit vel aluit. Eichstadii 1799) heißt es p. 137, daß es einer Widerlegung nicht bedürfe, wenn J. W. von Lith (Erläut. der Reformations-Historie aus dem Onolzbach. Archiv. Schwabach 1738. I, 100) bemerke, daß Gabriel „vielleicht in Überzeugung von der evangelischen Lehre“ in dem ihm unterstehenden Teile des Fürstentums Ansbach „der Ausbreitung des Evangeliums keinen heftigen Abbruch getan habe“; aber so ganz belanglos ist diese Beobachtung doch nicht.

Willibaldsburg bei Eichstädt, zum Sammelpunkt gebildeter und charakturvoller Männer machte, wie des freimütigen Priors Kilian Leib, des streitlustigen Jakob Locher (Philomusus), des Urbanus Rhegius, zu denen sich aus dem Kreise seines Domkapitels besonders der Dechant Erhard Truchseß von Wetzhausen (gest. 16. Sept. 1519) und Bernhard Adelman, der Vetter des Bischofs, sowie der Benediktinerabt Georg Truchseß gesellten. Der neue Domdechant Johann von Wirsberg, war in allen diplomatischen Angelegenheiten die rechte Hand des Bischofs<sup>1</sup>. Von hier aus unterhielt Thomas Venatorius, der Freund Oekolampads, einen regen Briefwechsel mit dem Haupte der Nürnberger Humanisten und berichtete so etwa am 5. Mai 1519 an Pirkheimer, daß das Vorhaben Ecks, über seine barbarischen Thesen mit den Wittenbergern zu disputieren, dem Bischof und allen Gelehrten mißfalle<sup>2</sup>. Die Feststellung, daß der Bischof keineswegs jenes berüchtigte Gutachten, (die Obelisci) über Luthers Ablaßthesen bei Eck bestellt und noch weniger es gebilligt habe, ist seither weiter gesichert worden durch den Nachweis der engen Verbindung Ecks mit den Dominikanern, die ihn beizeiten als Vorkämpfer gewonnen hatten<sup>3</sup>. Der Prior von Rebdorf war ein entschiedener Gegner der mit dem Ablaßwesen verbundenen Mißbräuche und ein ernster Freund kirchlicher Reformen, wenn er auch keine offene Hinneigung zu Luthers Lehre bekundete. Er und Venatorius pflegten enge Beziehungen zu dem in Ingolstadt wohnenden Reuchlin<sup>4</sup>, der gerade im Herbst 1520 die öffentliche Verurteilung seines Buches und den Triumph der Dominikaner über sich ergehen lassen mußte<sup>5</sup>. Nebenbei waren

1) Über ihn Straus p. 454sq. Nach Leibs Aufzeichnung (Schlecht S. 124) starb er 1537 auf der Rückkehr aus Ansbach, weil ihm der Markgraf mit Trinken zu hart zugesetzt hatte.

2) J. Heumann, Documenta literaria varii argumenti. Altorfii 1758, p. 125sq.

3) Zu Thurnhofer S. 60. ZKG XXXII, 8 Anm.

4) Deutsch S. 46f. 40. Schlecht S. 5ff. Über Venatorius s. Th. Kolde in den Beiträgen zur bayer. Kirchengesch. XIII, 97ff. Erlangen 1907.

5) Im Pastoralblatt heißt es S. 162, daß „sein Inquisitionsprozeß

die adligen Kanoniker dieses reichen Hochstifts auf Dr. Eck nicht gut zu sprechen, weil es ihm gelungen war, sich einen Platz in ihrem Kapitel zu erobern<sup>1</sup>. Sie hatten dabei seine rücksichtslose Energie kennen gelernt.

Der Bischof war denn auch klug genug, der schon am 14. Oktober an ihn ergangenen Requisition des Spezialinquiritors insofern stattzugeben, als er ihm ein vom 24. Oktober datiertes Mandat zur Verfügung stellte, von dem Eck zunächst nur der Universität Ingolstadt gegenüber Gebrauch machen sollte. In seinen Schreiben an seine bischöflichen Kollegen machte er jedoch kein Hehl aus seiner ersten Mißbilligung einer so schroffen und überstürzten Behandlung der religiösen Frage und aus seiner Besorgnis vor ihren verhängnisvollen Folgen. So schrieb er an Philipp von Freising am 8. November, es sei ihm getreulich leid, daß durch Luther und Eck die Sache soweit gediehen sei; er glaube auch nicht, daß der Papst ein „so hohes Fürnehmen, wie es Eck auf die Bahn richte“, billigen könne: er beklagte also die auf eine gewaltsame Lösung des wissenschaftlichen Streites gerichteten Bestrebungen Ecks und erklärte seine Absicht, mit seinen eigenen Maßregeln so lange als möglich zurückzuhalten<sup>2</sup>. Auch in einem vertraulichen Schreiben an Stadion vom 28. Oktober sprach er den Argwohn aus, daß Eck sich in Sachen Luthers unterstehe, im angeblichen Auftrag des Papstes Dinge auszurichten, zu denen er vielleicht nicht befugt sei. Selbstverständlich handelte es sich dabei nur um den im ersten Ärger angestellten Versuch, durch die Fiktion

---

1520 in Rom niedergeschlagen wurde“! Für das tückische Vorgehen seiner Feinde ist es bezeichnend, daß diese päpstliche Entscheidung nicht dem Nuntius Dr. Eck, in dessen Bereich doch der Verurteilte lebte, sondern dem anderen Nuntius, Aleander, zur Bekanntmachung übergeben wurde, so daß Reuchlin erst auf dem Umwege über Köln sein Schicksal erfahren konnte. Kalkoff, Anfänge der Gegenref. in den Niederlanden I, 82f. ZKG XXV, 132f. XXXII, 6ff.

1) Thurnhofer S. 54 und meine Besprechung in der Historischen Zeitschr. 87, 486ff.

2) Druffel S. 583f. ZKG XXXV, 176f. Der Inhalt dieser Schreibens findet sich im wesentlichen schon in dem Briefe vom 2. Nov. an Bischof Christoph. Schröder S. 160f.

einer Vollmachtsüberschreitung des Agenten sich dem Papste gegenüber den Rücken zu decken. Angesichts des von Eck gleichzeitig mit der Bulle übersandten Breves der Kommission Ecks<sup>1</sup> konnte dieses Mittelchen ebensowenig verfangen wie der kirchenpolitische Weg sich gangbar erweisen sollte, den Gabriel von Eyb gleichzeitig andeutet: er würde sich gern mit seinem Metropolit und den übrigen Suffraganbischöfen der Mainzer Provinz ins Einvernehmen gesetzt haben, damit Eck nicht weiter gehe, „als ihm gezieme“. Auch müßte man sich fragen, wie das Vorgehen Ecks vom Kaiser und den Kurfürsten beurteilt werden möge. Indessen fügt er vorsichtig hinzu: „wenn es die Zeit erlauben würde“. Aber seinen Entschluß, nichts zu unterlassen, was nötig und zweckmäßig sei, um die Sache „zum besten wenden zu helfen“<sup>2</sup>, hat der wohlmeinende Kirchenfürst doch nicht fallen lassen, und als erfahrener Jurist auch schon die Mittel ins Auge gefaßt, durch die man den Ausschreitungen der kurialen Gesetzgebung „auf dem Verwaltungswege“ begegnen könne, um größeres Unheil zu verhüten. Von der Publikation der Bulle bis zur Exekution war seiner Ansicht nach noch ein weiter Weg, und schon bei der von Eck erzwungenen Abfassung des bischöflichen Einführungsmandats hatte er Erfolge erzielt, die er dem Freisinger Bischof gegenüber mit den Worten andeutet: „unsers Bedenkens so läßt Eck in seinem Furnehmen zum Teil nach, doch muß man sich auf Weiteres von ihm gefaßt machen“.

Das wichtigste und recht eigentlich „prinzipielle Bedenken“, das hier zum ersten Male dem römischen Urteil, dieser in den leidenschaftlichsten Formen gehaltenen „condemnatio, excommunicatio et anathematizatio“<sup>3</sup> mit aller Ruhe und Bestimmtheit entgegengehalten wurde, war die

1) Auch diesen Druck hatte Eck durch Andreas Lutz besorgen lassen. Schottenloher S. 258, Nr. 14.

2) Schröder S. 156. Bischof Christoph antwortet am 29. Oktober, daß auch ihm jener Vorschlag „der beste und der rechte Weg“ zu sein scheine, wenn es „Zeit und Statt gehaben könnte“. Schröder S. 157.

3) Opp. var. arg. IV, 301.

Ablehnung des ein solches Urteil allein rechtfertigenden schärfsten Grades bei der Qualifikation der angeführten Artikel, des Makels der Häresie, während Eck keine Gelegenheit vorübergehen ließ, dies als den Kern des ganzen Streites, das entscheidende Wort des höchsten Bischofs, den maßgebenden Gesichtspunkt für die kirchlichen und weltlichen Behörden zu betonen<sup>1</sup>. So treibt er den Bischof von Augsburg am 15. November zu schleuniger Veröffentlichung seines Mandates an mit der Drohung, ihn beim Papste wegen seiner Langsamkeit zu denunzieren: man werde dies in Rom übel vermerken denn: „oportet haeresibus celeriter obviare; quanto diutius moramini, tanto magis invalescit morbus“. Auch Luthers Schrift an den christlichen Adel schildert er dem Bischof als „ein Büchlein voller offenkundiger Ketzerei und Büberei“; triumphierend meldet er dem Bischof von Bamberg, daß „in Löwen, Köln und Basel (!) die ketzerischen Büchlein Luthers verbrannt“ worden seien, und droht, daß er die Unterwerfung der beiden gebannten Nürnberger im Notfalle auch durch das Interdikt erzwingen werde<sup>2</sup>.

Demgegenüber spricht das Eichstädter Mandat nur davon, daß in der von dem Nuntius Johann Eck, „dem Kanonikus unserer Kirche“, vorgelegten Bulle die Lehre des Augustiners Martin Luther als „erronea, piarum et simplicium mentium seductiva“ bezeichnet werde<sup>3</sup>, daß sie also nur mit wissen-

1) Wenn Greving (S. 196) seine Besprechung der Akten einleitet mit der Bemerkung, daß in der Bulle „Exsurge“ die Sätze Luthers „als beziehungsweise irrig, verderblich, Ärgernis erregend, anstößig usw. verurteilt“ worden seien, so hat er vielleicht die mehr rhetorisch gehaltene Stelle (p. 280) vor Augen: „Qui errores . . . quam sint pestiferi, quam perniciosi, quam scandalosi“ . . . ; in der das eigentliche Urteil verkündenden Stelle (p. 283 und so schon p. 267) steht das „haereticos“ an erster Stelle; warum hat es der Biograph Dr. Ecks unterdrückt ebenso wie das wuchtige „pestiferi“, das übliche Synonym für „ketzerisch“?

2) Greving S. 214. 218 f. 221.

3) Zusammengezogen aus der üblichen Formel: „piarum aurium offensivos vel simplicium mentium seductivos“ (Opp. var. arg. IV, 267. 283) wie auch in der Bulle p. 280. Vgl. ZKG XXXV, 174. 183 ff. Zu Schröder S. 167, wo das Eichstädter Mandat ohne An-

schaftlich diskutierbaren Lehren der Kirche im Widerstreit und für den schlichten Laien bedenklich, nicht aber als den Heilswahrheiten der Religion feindlich anzusehen sei. Im übrigen ist gerade das Eichstädter Mandat im Vergleich mit dem Augsburger überwiegend formelhaft gehalten, während Schröder die Auffassung hat, daß gerade das letztere „oberflächlich und frostig sei im Vergleich mit dem von viel tieferen Gesichtspunkten ausgehenden und persönliches Interesse an der Sache verratenden Mandat“ des Eichstädter Bischofs; „dieser beachtenswerte Gegensatz“ gewinne durch die Priorität des Eichstädter Mandats „wesentlich an Bedeutung“<sup>1</sup>.

Aber während auch Dr. Ecks Requisitionsmandat von „*hac haeresi inquinati*“ spricht, ist nicht nur dieses ominöse Wort vermieden, sondern von dem ganzen Inhalt der Bulle nicht einmal das mitgeteilt worden, was Dr. Eck als das zu-

---

gabe des Fundortes abgedruckt wird; S. 154 wird auf die unzulängliche Übersetzung bei Walch, Luthers sämtl. Schriften XV, 1905 ff. hingewiesen. Vermutlich hat er im Augsburger Ordinariatsarchiv ein Exemplar des Druckes entdeckt, wie es auch Schottenloher in der Münchener Staatsbibliothek vorgefunden hat (S. 259, Nr. 15). Der Abdruck beider Mandate bei Schröder stimmt mit den Originaldrucken überein, nur daß einige Druckfehler des Meister Lutz verbessert wurden. — Das Augsburger Mandat gibt Schröder wieder nach dem korrekten Abdruck in dem Sammelwerk des Buchhändlers Fr. A. Veith (Bibliotheca Augustana. 1785—1793. IV, 56—58), der auf die Seltenheit des Druckes hinweist. Ein solcher wurde von O. Clemen in der Stadtbibliothek von Schaffhausen festgestellt mit dem Vermerk: „Ottobeurn“ (Ottobeuren, alte reichsunmittelbare Benediktinerabtei im Amte Memmingen). Abgedruckt ist es auch in dem veralteten Werke von Zapf, Christoph von Stadion, Bischof von Augsburg. Zürich 1799. S. 136 f., zuerst aber von Joh. Georg Schelhorn in den Acta historico-ecclesiastica saeculi XV et XVI oder kleine Sammlung einiger zur Erläuterung der Kirchen-Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts nützlichen Urkunden und Schriften. Ulm 1738. I, 70—83. Er benutzte ein besiegeltes Exemplar, das an einen Propst des Augsburger Sprengels gesandt worden war.

1) Schröder S. 153 Anm. 2. Gabriel von Eyb nennt sich im Eingang „*dei gratia episcopus E.*“, während alle anderen Bischöfe, die von Augsburg, Freising, Regensburg und Wien setzen: „*dei et apostolicae sedis*“ ...

nächst praktisch Wichtigste dem Bischof ans Herz gelegt hatte. Vielmehr beschränkt sich der greifbare Bestandteil des wortreichen Aktenstückes auf den Befehl, „die Gläubigen aufzufordern und zu ermahnen, daß sie der Bulle tatsächlich gehorchen bei Vermeidung der darin angedrohten Strafen“. Diese Androhung wird in einer langatmigen Formel weiter ausgeführt, die zum größten Teil in allen derartigen Erlassen wiederkehrt, mit einigen Anklängen an das Schreiben Dr. Ecks und die Bulle<sup>1</sup>; doch wird bei den „*poenae et censurae*“ der Bulle die Hauptsache, der Bann, nicht genannt.

Die „viel tieferen Gesichtspunkte“ kann Schröder nur in dem Übergang von der *Narratio* zum eigentlichen Mandat gefunden haben, wobei aber auch der Hinweis auf die „Hirtenpflicht“ („*ex pastoralis officii debito*“) als formelhaft schon durch die Bulle und den vorbildlichen Entwurf Dr. Ecks<sup>2</sup> gegeben war. Wenn dann der Bischof fortfährt, er wünsche „*ad salutem subditorum nostrorum, fidem quoque, unitatem, pacem et tranquillitatem sanctae matris ecclesiae mentem nostram dirigere et apostolicis parere mandatis*“, so ist auch diese Wendung zunächst dem Generalvikar Dr. Christian Wurm, den wir uns als Verfasser zu denken haben<sup>3</sup>, durch

1) Schröder S. 168. Das „*ultionem divinam et sanctae sedis apostolicae indignationem*“ entspricht dem „*indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli, apostolorum eius*“ der Bulle (p. 301). Die Drohung, „*contra rebelles et inobedientes, si nobis denunciati fuerint*“, ist wörtlich dem Schreiben Ecks entlehnt (Riederer S. 177). — Auch die Eingangsformel bis zu dem „*per diocesim constitutis*“ war durch das Requisitionsschreiben vorgezeichnet, das geradezu den Entwurf eines bischöflichen Mandats enthielt; sie ist dann von dem Eichstädter Generalvikar verglichen mit der Augsburger Formel noch erweitert worden durch Anführung der Ordensgeistlichen: „*guardianis etc. ordinum, etiam mendicantium*“; die Einbeziehung der sonst von der bischöflichen Aufsichtsgewalt vielfach eximierten Bettelorden war aber durch die Bulle („*conventus etc. etiam mendicantium*“ p. 284) vorgeschrieben. Ebenso ist die Formel „*in virtute sanctae obedientiae sub censuris et poenis etc.*“ der Bulle entsprechend (p. 284).

2) Opp. var. arg. IV, 271 und Riederer S. 178 „*pro pastoralis vestro officio*“ ...

3) Vgl. ZKG XXXV, 183 Anm. 2.

das Requisitionsschreiben suggeriert worden, in dem Dr. Eck am Schlusse den Bischof apostrophiert: er werde „rem deo acceptam, summo pontifici gratam, vobis honorificam, ecclesiae utilem et fidelibus salutarem“ vollbringen und müsse überhaupt „mandatis apostolicis parere“. An der entsprechenden Stelle der Bulle wird dann auch vom „Glauben“ und weiterhin von der „heiligen römischen Kirche“ gesprochen, aber in dem Sinne, daß Luthers „pestentialische“<sup>1</sup> d. h. ketzerische Lehre den „orthodoxen Glauben zerstöre und die Ehrfurcht vor der römischen Kirche, der Lehrerin des Glaubens“, also die Geltung der päpstlichen Unfehlbarkeit verneine. Wenn nun die Eichstädter Regierung beteuert, daß sie „dem Glauben, der Einheit, dem Frieden und der Ruhe der Kirche“ zu dienen wünsche, so scheint dies auch uns „ein persönliches Interesse zu verraten“; aber nach den schon angeführten Äußerungen Bischof Gabriels kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er eine Störung des kirchlichen Friedens mindestens ebensowohl von dem schroffen Vorgehen des Papstes und seines Sendboten befürchtete, wie von der Lehre Luthers, der in der Bulle als „Ketzer und Schismatiker“ verurteilt worden war, wie Dr. Eck und seine Hintermänner es seit Jahren betrieben hatten.

Dies wird nun weiter erhärtet durch den zähen Widerstand, den die Eichstädter dem Drängen Ecks auf schleunige und gründliche Exekution der Bulle entgegensetzen und zu dem sie sich von vornherein ermutigt sehen durch die Beobachtung, daß Dr. Eck „in seinem Fürnehmen schon zum Teil nachlasse“<sup>2</sup>. Sie gründete sich gewiß in erster Linie darauf, daß Eck seinem deutlich genug gehaltenen Requisitionsschreiben gegenüber sich eben ein solches Mandat hatte bieten lassen. Denn dieses besagte, daß die Bulle erst dann von den Geistlichen zu verkünden sei, „nachdem sie ihnen im Original oder in hinlänglich beglaubigten Abdrücken“ zugegangen sei. Für diese „authentischen Kopien“ wird dann nicht nur mit den Ausdrücken der Bulle „die Unter-

1) Opp. var. arg. IV, 271. 280.

2) Schreiben vom 2. u. 8. Nov. Schröder S. 161. Druffel S. 583.

schrift eines Notars und das Siegel eines Prälaten“<sup>1</sup>, sondern auch das „Visum des bischöflichen Generalvikars für geistliche Angelegenheiten“ vorgeschrieben; selbst der Augsburger Generalvikar, der sich in dieser Frage nichts weniger als entgegenkommend zeigte, und dem das Eichstädter Mandat sonst „nicht übel gefiel“, fand diese nochmalige Vidimierung der Abdrücke überflüssig<sup>2</sup>.

Demnach wurde in den Berichten an die benachbarten Bischöfe erklärt, daß man zwar Dr. Eck ein Mandat zur Verfügung gestellt habe, damit er zunächst der Universität Ingolstadt die Bulle mitteilen könne, aber man habe es an „keiner andern Stelle im Bistum“ veröffentlicht, also nicht einmal in der Hauptkirche, da man keine Kopien der Bulle beizulegen habe, „nach denen die Geistlichen sich richten könnten“ — das Mandat sagte ja nichts von dem Inhalt der Bulle.

Darauf hat Dr. Eck eine zweite förmliche Requisition erlassen mit der Aufforderung, nun die „Einziehung und Verbrennung der lutherischen Bücher“ vorzunehmen, worauf Bischof Gabriel erwiderte, „es scheine ihm geraten, damit recht vorsichtig zu verfahren (ut paulatim id fiat), damit die Widerstrebenden, geistliche und weltliche, nicht alsbald den päpstlichen und bischöflichen Strafen verfielen, daraus viel Unrat (multa incommoda) erwachsen könne<sup>3</sup>: dies habe nicht nur der Bischof, sondern gleichermaßen auch der Vertreter des Papstes wohl zu bedenken“. Dr. Eck bequeme sich nun dazu, dem Bischof in einem deutschen Briefe vom 31. Oktober gut zuzureden: er stellte sich scheinbar auf dessen Standpunkt, den Gabriel von Eyb auch in seinem Mandat mit seiner Sorge um den kirchlichen Frieden angedeutet hatte, indem er beteuerte, daß „dem Papste als treuem Hirten nichts ferner liege als die Neigung, Aufruhr hervorzurufen“; im übrigen beschränkte er sich darauf, dem

1) Schröder S. 168. Opp. var. arg. IV, 300.

2) Schröder S. 163.

3) Seinem Vetter Adelman teilte der Bischof mit, er habe Eck erklärt, „man dürfe nichts übereilen, um Aufruhr zu verhüten“. Schröder S. 163.

Kirchenfürsten zu „empfehlen“, er möge „die Sachlage wohl und ernstlich bedenken“<sup>1</sup>: er führte ihm also ähnlich wie dem Augsburger zu Gemüte, daß seine ganze Machtstellung durch Luthers Lehre gefährdet sei, wenn er nicht im Sinne des päpstlichen Urteils durchgreife. Er ersuchte Gabriel von Eyb daher, das Mandat nun zu veröffentlichen mit dem Befehl, die „irrigen Bücher“ an die Stelle auszuliefern, die der Bischof für geeignet hielte, unter Androhung der gebührenden Strafe; wer das nicht befolge, gegen den könnte alsdann eingeschritten werden mit Verhängung der in der Bulle vorgezeichneten Zensuren. Der Nuntius wiederholte also seine schon in dem ersten Requisitionschreiben gegebenen Anweisungen scheinbar mit dem gleichen Nachdruck; der Vordersatz aber, daß der Papst keinen Anlaß zu Unruhen zu geben wünsche, machte auf den klugen Bischof doch den Eindruck, daß „Eck zum Teil nachlasse“. Gleichzeitig deutete er seine persönliche Gesinnung gegen den unbequemen Bedränger an, indem er dem Augsburger Kollegen bemerkte, daß er keinen Wert darauf lege, persönlich mit Eck zu verhandeln, denn wenn diesem bei der Reise nach Eichstädt „etwas Widerwärtiges“ begegnen sollte, so könne es leicht geschehen, daß man dem Bischof und Landesherren die Schuld daran auferlege<sup>2</sup>. Er erklärte nun in aller Ruhe, daß er weitere Mandate in seiner Diözese nicht aussenden könne, denn er habe keine Kopien der Bulle, die vidimiert wären, damit die Behörden ihrem Inhalt gemäß verfahren könnten: daher werde sich die Sache wohl noch hinziehen. Inzwischen möchte er gern hören, wie Kaiser und Kurfürsten und besonders sein Metropolit sich dazu stellen würden, und danach dürften sich dann auch die Bischöfe zu richten haben. Noch am 8. November stellt er mit Genugtuung fest, daß

---

1) Schröder S. 163.

2) Dabei findet sich die Bemerkung: „denn er webert mit gern über Land“, wie Dr. Eck selbst die Einladung Stadions mit den Worten abgelehnt hatte: „ich bin lange genug auf dem Wagenhals umgeritten“ (Greving S. 209); doch ist die Rücksicht auf Ecks Bequemlichkeit nur ein Vorwand.

ihn Eck daraufhin bisher nicht weiter requiriert habe, wie er dies an anderen Stellen getan haben sollte<sup>1</sup>.

Dem Nuntius muß er geantwortet haben, daß er vor der Hand keine genügende Zahl von Kopien der Bulle und des Mandats besitze, und ihm anheimgestellt haben, den Druck selbst zu besorgen. Dies vermutete denn auch der Augsburger Generalvikar, wenn er am 6. November seinem Bischof berichtete, es sei am 5. ein Bote aus Ingolstadt gekommen, der das besiegelte Mandat des Bischofs von Eichstädt habe drucken lassen wollen, aber keinen Drucker dazu habe bestimmen können. Wie auch der Siegler Laymann von dem Boten erfragte, kam dieser nicht aus Eichstädt, und auch Bernhard Adelman bestätigte, daß sein Vetter das Mandat nur eben dem Dr. Eck zur Verfügung gestellt habe<sup>2</sup>; er gab dem Generalvikar ein soeben eingegangenes Schreiben Bischof Gabriels zu lesen, in dem dieser erklärte, daß er noch nichts in der Sache getan habe<sup>3</sup>.

Dabei mußten die beiden Augsburger Beamten wissen, daß der Bote eben von Dr. Eck beauftragt worden war, der sich denn auch am 10. November in seinem Schreiben an

---

1) Schröder S. 161. Druffel S. 583. Noch deutlicher wird sich Gabriel von Eyb mit seinem Augsburger Kollegen verständigt haben durch ein Schreiben, das sein Domdechant an Dr. Neithart in Augsburg richtete, und das durch Vermittlung des Generalvikars an Stadion gelangen sollte; darin war die Haltung des Eichstädter Bischofs gründlich dargelegt; der Brief wurde wieder zurückerbeten, denn man wollte offenbar verhindern, daß er dem Vertreter des Papstes bekannt wurde. Schröder S. 164.

2) Schröder S. 162.

3) Schröder S. 163f. Wie wenig man dem Dr. Eck über den Weg traute, zeigt auch der „Argwohn“ Heinrichmanns, daß dieses nicht im Auftrage des Bischofs nach Augsburg gelangte Mandat gefälscht sein könnte, denn überdies habe ihm Laymann, der eine Abschrift genommen hatte, gesagt, daß das Siegel zerdrückt und nicht erkennbar gewesen sei. Daß Eck „mit Büberei umgehe“, folgert er auch daraus, daß das Eichstädter Mandat schon vom 24. Oktober datiert sei, während doch der Bischof Gabriel in seinem Briefe vom 2. November eingehend von seiner Stellung zu diesem Handel spreche, aber nichts von dem Erlaß eines bischöflichen Mandates verlauten lasse.

Stadion darauf beruft, daß seinem Generalvikar bekannt sei, wie der Augsburger Kapitelschreiber Hans Kneißl „habe geschickt zu drucken Exemplaria auf Eichstädt und Regensburg“; wenn diesem nun der Bischof von Augsburg, der am 7. November „ein gesiegeltes Mandat für alle Stände seines Sprengels“ an Dr. Eck geschickt hatte mit der Aufforderung, es nun selbst zu veröffentlichen, den gleichen Auftrag an jenen Beamten nach Augsburg ergehen lasse, „so gehe es in einem hin“<sup>1</sup>.

Eck hatte also versucht, durch Vermittlung der bischöflichen Regierung in Augsburg, dort eine genügende Anzahl von Abdrücken der Bulle für die Bistümer Eichstädt und Regensburg herstellen zu lassen. Auch Bischof Johann muß versucht haben, ihm die Veröffentlichung der Bulle zuzuschicken; ob er ihm dabei ein eigenes Mandat zugestellt oder ihm die Abfassung eines solchen überlassen hatte, muß dahingestellt bleiben; da nachmals das Augsburger Mandat auch für Regensburg benutzt wurde, so könnte Eck zunächst darauf verfallen sein, sich mit der Eichstädter Fassung zu behelfen, der er dann aus begreiflichen Gründen den Augsburger Text vorgezogen hat. Der Kapitelschreiber hat ihm nun die in Augsburg bestehenden Schwierigkeiten vorgestellt und ihm empfohlen, den für die beiden Bistümer bestimmten Druck in Ingolstadt ausführen zu lassen<sup>2</sup>. Doch ist ihm dies mindestens noch einen ganzen Monat über nicht möglich gewesen, denn am 5. Dezember teilt er dem Bischof von Bamberg, Georg Schenk von Limburg, mit, wie seine Kollegen von Eichstädt und Augsburg ihre Mandate „vorlängst gemacht“ hätten: „aber der Druck hats gewendt“, d. h. aufgehalten, verhindert. Diesem eifrigen Gegner Luthers schenkte er so viel Vertrauen, daß er ihn erst bei dieser Ge-

1) Greving S. 217. Schröder S. 164. Am 14. bemerkt Stadion in einem Schreiben an Heinrichmann, Eck habe ihm mitgeteilt, daß „Eichstädt und Regensburg Mandata drucken lassen“; er befiehlt nun das seinige auch drucken zu lassen. Greving S. 218.

2) Nach dem, was Schottenloher über die Dürftigkeit der Ausrüstung des Andreas Lutz festgestellt hat, glaubte Eck wohl in einer Augsburger Druckerei schneller zum Ziele zu kommen.

legenheit ermahnte, ihm ein Exemplar seines Mandats zu übersenden, damit er den Papst über seinen Gehorsam verwissern könne; sollte es noch nicht gedruckt sein, so erbietet er sich, dies in Ingolstadt zu besorgen<sup>1</sup>. Offenbar war es Eck nun auch darum zu tun, die Druckkosten auf mehrere Bischöfe zu verteilen und ihnen so den Entschluß zur Veröffentlichung der Bulle zu erleichtern.

Denn inzwischen war auch der Druck des Augsburger Mandats um keinen Schritt vorwärts gekommen, obwohl Stadion am 12. und 14. November seinem Generalvikar aufgetragen hatte, nunmehr die nötige Anzahl von Kopien der Bulle und des Mandats herstellen zu lassen<sup>2</sup>. Aber am 21. November konnte ihm Dr. Heinrichmann nur melden, daß er mit der größten Mühe bisher niemanden in Augsburg durch Bitten und Versprechungen habe bestimmen können, den Druck zu übernehmen; erst zuletzt habe sich ein Drucker erboten, der jedoch bisher noch kein Latein gesetzt habe, und nur unter der Bedingung, daß der Rat es ihm gestatte<sup>3</sup>; dieser aber habe auf die Bitte des Generalvikars keine Antwort gegeben. Außerhalb der Stadt Augsburg sei im Bistum keine Druckerei vorhanden, daher der Verzug auf keinen Fall durch Ungehorsam gegen den päpstlichen Befehl und Mangel an guten Willen verursacht worden sei<sup>4</sup>. Im Widerspruch mit dieser Versicherung hatte Dr. Heinrichmann in

1) Greving S. 221.

2) Schröder S. 170f. Greving S. 218. Stadion hatte Dr. Ecks recht unklar gehaltene Mitteilung vom 10. Nov. dahin verstanden, daß „in anderen Bistümern Mandate und Exemplare der Bulle gedruckt würden“, bzw. „daß Eichstädt und Regensburg Mandata drucken ließen“.

3) Bisher konnte man annehmen, daß dieser Drucker doch noch den Auftrag ausgeführt hätte; so noch Fr. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte, 2. Aufl. München 1901. I, 64. Augsburgs Chroniken V, 138 Anm. 3. Zu der Vermutung Schottenlohers (S. 251 Anm. 1) wäre zu bemerken, daß der im August 1520 vereidigte Hans von Erfurt schon Ende 1520 in Worms tätig ist, wohin er vielleicht auch wegen der Erschwerung seines Gewerbes durch das Ratsverbot übersiedelt war. Entstehung des Wormser Edikts S. 104 Anm. 2.

4) Schreiben Stadions vom 22. November, Schröder S. 171f.

dem Entwurf des Mandats jene Klausel beibehalten, die sich Eck schon am 10. November verbeten hatte, daß nämlich die Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle durch ihn selbst zu geschehen habe; er schickte also das verbesserte Schriftstück noch einmal an den Generalvikar zurück, der nun am 29. November unter Wiederholung seines Bedenkens dem Bischof die Entscheidung anheimstellte<sup>1</sup>. Indessen hielt es Stadion nun doch wohl für geraten, der Obstruktion seiner Beamten ein Ziel zu setzen, und so hatte Eck das Augsburger Mandat mit der endgültigen Ermächtigung zum Druck am 5. Dezember in den Händen, als er den Bischof von Bamberg um den gleichen Auftrag ersuchte.

Denn der Rat von Augsburg hat den Druck eben einfach nicht zugelassen, und er brauchte sich, wenn er noch eine Antwort erteilt haben sollte, nur darauf zu berufen, daß eine erst kürzlich im Interesse des öffentlichen Friedens erlassene Verfügung entgegenstehe, die man um so weniger außer Wirkung setzen könne, als sie gerade von den Anhängern des Papstes und dem Verbündeten Dr. Ecks, von Jakob Fugger, betrieben worden war.

Dieser war über den wuchtigen Angriff, den Luther in seiner Schrift „an den christlichen Adel“ gegen den römischen Pfründenschacher, diesen Hauptzweig seines eigenen Geschäfts, erhoben hatte, so aufgebracht, daß er durch seinen mächtigen Einfluß im Rate<sup>2</sup> alsbald einem Nachdruck des gefährlichen Werkes in Augsburg vorzubeugen suchte. Dieses war etwa am 12. August erschienen, und wenige Tage später war die starke Auflage bereits vergriffen; durch seinen Faktor in Leipzig wird das süddeutsche Bankhaus dank seinem eigenen Kurierdienst schon gegen den 25. August ein Exemplar in Händen gehabt haben, und nun bewirkte Jakob Fugger schleunigst einen Beschluß des Rates, daß „man keine Büchlein mehr sollt drucken“, d. h. selbst-

1) Schröder S. 172.

2) Vgl. Roth, Reformationsgeschichte S. 37, Anm. 14.

3) O. Clemen, Luthers Werke in Auswahl. Bonn 1912. I, 362.  
H. H. Borchert, Luthers ausgewählte Werke. München u. Leipzig 1914. II, 251.

verständlich nur ohne Genehmigung. Am 28. August hatten Jakob Fugger selbst und der Ratsschreiber Dr. Peutinger den Ratsdruckern bei ihrem Eide eingeschärft, daß sie „in Irrungen zwischen der Geistlichkeit und den Doktoren der heiligen Schrift, desgleichen in Schmach- und Verletzung der Ehrensachen ohne Wissen und Willen des Rats nichts drucken sollten“<sup>1</sup>.

Fugger hatte also die religiösen Streitigkeiten nur zum Vorwande genommen, um sein anrühiges Gewerbe zu decken; aber da Luthers Ausfälle doch eben mit den Glaubensfragen nichts zu tun hatten, fand er es zweckmäßig, sich selbst und seine Firma außerdem noch durch Berufung auf die Bulle des Laterankonzils vom 4. Mai 1515 zu schützen. Denn diese schrieb nicht nur die Verfolgung und Vernichtung der für Glauben und Sitte abträglichen Schriften vor, sondern auch der gegen den Ruf hochgestellter Personen gerichteten — „contra famam personarum dignitate fulgentium“<sup>2</sup>. Es war damit eine bequeme Handhabe zur Durch-

1) Chroniken von Augsburg V, 137 mit Verweisung auf die Ratsdekrete von 1520; die bezügliche Stelle war indessen schon abgedruckt von Adolf Buff (Die ältesten Augsburger Zensuranordnungen) im Archiv für die Gesch. des deutschen Buchhandels (Publikationen des Börsen-Vereins) VI (Leipzig 1881), S. 251 f.

2) Schon die erste der „Zensuranordnungen“ des Rats war durch dies kirchliche Gesetz angeregt worden, aus dem die städtische Obrigkeit sich aneignete, was ihr für ihren Bereich erwünscht und nützlich erschien, indem sie im Sommer 1515 die Buchdrucker schwören ließ, ohne ihr Vorwissen und Erlaubnis nichts zu drucken oder im Druck ausgehen zu lassen, was jemandem „zu Schande oder Schmach gereiche“. Denn wie die beiden Buchdrucker am 9. August, so waren „die andern“ wohl kurz vorher instruiert worden. Auch der dritte von A. Buff mitgeteilte Befehl, auf den die Drucker am 7. März 1523 vereidigt wurden, daß keiner „ein Schmachbuch, Bild oder ander Gedicht“ (d. h. Schriftstück überhaupt) drucken dürfe und auch bei anderen Werken die Erlaubnis des Bürgermeisters eingeholt, endlich die Namen des „Dichters“ (Verfassers) und des Druckers angegeben werden müßten, war durch das Mandat des Reichsregiments vom 6. März 1523, entsprechend der Antwort der Reichsstände an den Papst vom 5. März, veranlaßt worden: die Reichsstände sollten alle Schriften durch verständige und gelehrte Personen prüfen und nur mit deren Billigung drucken lassen, Schmachschriften aber gänzlich unterdrücken.

führung einer politischen Zensur geboten<sup>1</sup>, die sich der päpstliche Hofbankier zunutze zu machen wußte. Nun aber konnten die Luther freundlich gesinnten Ratsherren geltend machen, daß diesem recht sein müsse, was dem Fugger billig war, und so blieb es bei der ablehnenden Haltung der Augsburger Drucker gegenüber dem bischöflichen Mandat.

Im Laufe des Monats Dezember hat nun Meister Lutz den Satz und Druck der Bulle mit dem Augsburger Mandat bewältigt, und diese Zeit hat Dr. Eck dazu benutzt, die bischöflichen Regierungen der beiden Pfalzgrafen zur Nachahmung des Augsburger Beispiels zu bestimmen; der Entschluß konnte ihnen jetzt erleichtert werden durch Beifügung der gedruckten Vorlage des Einführungsbefehls, den sich der Regensburger Bischof unter dem Datum des 4. Januar aneignete. An die Freisinger Kurie mußte Eck erst noch am 28. Dezember eine scharfe Mahnung unter Ansetzung einer letzten Frist richten<sup>2</sup>, worauf Bischof Philipp am 10. Januar das Mandat besiegeln ließ.

Der für das Augsburger Bistum bestimmte Satz der Bulle wurde auch für die Eichstädter Exemplare benutzt. Die Freisinger Regierung scheint sich mit handschriftlicher Vervielfältigung ihres Mandats begnügt zu haben, wie sie es auch mit ihrem für das Bistum Naumburg bestimmten Erlaß vom

---

Deutsche Reichstagsakten III, 442, 3 ff. 452, 7 ff. Entstehung des Wormser Edikts S. 230 f. Die Verfasser waren erst durch das Wormser Edikt haftbar gemacht worden (a. a. O. S. 222 f.), aber wie weit waren die Maßregeln des Reichstages wie dieser Reichsstadt von den schrecklichen Vorschriften dieses erschlichenen „Gesetzes“ entfernt; und überdies waren die Städte durchweg geneigt, das blühende Buchgewerbe zu schonen (S. 290).

1) ZKG XXXIII, 27 ff. oder Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß. Der Prozeß des Jahres 1518. Gotha 1912, S. 158. Luthers Schrift „An den christlichen Adel“ ist nur von einem Augsburger Drucker (von Froschauer) und auch von diesem erst 1521 nachgedruckt worden. Krit. Gesamtausgabe. Weimar 1888. VI, 399 f. Nach dem Verzeichnis in den Anm. zu Rems Chronik gehörte auch Froschauer zu den Ratsdruckern; der Rat hat also später in diesem Punkte durch die Finger gesehen.

2) ZKG XXXV, 178 f.

10. März gehalten hat<sup>1</sup>; der Inhalt der Bulle konnte auf diesem Wege nicht einmal dem Klerus genügend bekannt werden. Den Druck des Regensburger Mandats nebst Bulle wird Eck im Laufe des Monats Januar besorgt haben. Die Urkunden konnten natürlich nicht schon am 4. Januar „von den Kanzeln verlesen“ werden, wie hier und bei den anderen bischöflichen Mandaten gewöhnlich bemerkt wird<sup>2</sup>. Als Dr. Eck dem Nuntius für den Westen Deutschlands am 9. Februar eine Übersicht seiner bisherigen Tätigkeit gab, legte er die „für zwei Diözesen, die Eichstädter und die Regensburger“ hergestellten Abdrücke bei; denn die für Augsburg und Freising besorgten Ausgaben „stimmten mit jenen völlig überein“<sup>3</sup>.

Einen für den Bamberger Bischof bestimmten Abdruck erwähnt er nicht; hier war die Mißstimmung des im Kapitel vertretenen fränkischen Adels zu berücksichtigen, wenn auch die von den beiden gebannten Nürnbergern erwähnten abfälligen Bemerkungen über Dr. Eck vielleicht übertrieben worden waren<sup>4</sup>. Doch wurde hier die Veröffentlichung der Bulle in der Tat durch das Kapitel hintangehalten. Als Bischof Georg am 21. Februar 1521 durch seinen Generalvikar ein gedrucktes Mandat vorlegte, mit dem Antrag, es publizieren zu lassen, empfahl man ihm, damit zu warten, bis das kaiserliche Mandat erschienen wäre. Inzwischen möge er Dr. Eck um Aufschub ersuchen, damit man auch sehen könne, wie Mainz, Würzburg und andere geistliche Fürsten sich hierin verhalten würden<sup>5</sup>.

---

1) ZKG XXXV, 202f. Wir kennen das Freisinger Mandat nur aus Luthers Aktensammlung. S. 178, Anm. 3. Ob dabei auch die Bulle handschriftlich verbreitet wurde, ist bei ihrem bedeutenden Umfang nicht sehr wahrscheinlich. Ein von Schottenloher S. 251 nachgewiesener Druck der Bulle aus einer Landshuter Offizin ist ohne Einführungsmandat und kann auch anderweitig veranlaßt worden sein.

2) Th. Wiedemann, Dr. Johann Eck. Regensburg 1885. S. 165. Danach Hergenröther, Conciliengeschichte IX, 141. v. Pastor, Päpste IV, 1, 282.

3) Deutsche Reichstagsakten II, 795.

4) Wiedemann a. a. O. S. 165f.

5) G. Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg. Bamberg

Dem Wormser Edikt gegenüber, das Mitte August durch einen kaiserlichen Kurier nach Bamberg, Nürnberg und der Oberpfalz überbracht wurde<sup>1</sup>, verhielt sich das Domkapitel ganz ähnlich: als Bischof Georg am 23. August seine Veröffentlichung beantragte, beschloß man zwar zu gehorchen, sich aber des Luthers halben zu erkundigen, wie sich andere Fürsten dazu verhalten würden; erst Ende Oktober konnte der Bischof das mit seiner Beihilfe erschlichene Gesetz bekanntgeben. Aus alledem läßt sich erschließen, daß der nächste Zweck der Verdammungsbulle, die Vernichtung der lutherischen Schriften, auch hier nicht erreicht wurde.

## 5.

Auf Grund dieser Untersuchung über das Eichstädter und das Augsburger Mandat läßt sich nun auch die Entstehung des vom 30. Januar 1521 datierten bischöflichen Erlasses für die Hauptstadt von Niederösterreich und im Zusammenhang damit wieder eine Reihe von Vorgängen an der Wiener Universität quellenmäßig aufklären. Hier hatte sich der greise Bischof Georg von Slatkonia (1513—1522), einer der alten Räte Maximilians I.<sup>2</sup>, gegenüber der Requisition Dr. Ecks wie dem Drängen der theologischen Fakultät einfach in Schweigen gehüllt. Die Universität hatte zwar am 10. Dezember einen förmlichen Protest an den Kaiser als ihren Landesherrn aufgesetzt, in dem sie außer nichtigen

---

1900. IV, 537 nach den Akten des Kapitels. Eine dilettantische Arbeit im Tone des Pastoralblattes.

1) Entstehung des Wormser Edikts S. 280f. Looshorn a. a. O. In der sonst recht tüchtigen Arbeit von O. Erhard (Die Reformation der Kirche in Bamberg unter Bischof Weigand [1522—1556]. Erlangen 1898) werden die verschiedenen „Mandate“ nicht genügend bestimmt, der Beschluß des Kapitels vom 21. Febr. ist stark verlesen. Vortrefflich ist die Charakteristik des genußsüchtigen Bischofs, der dem evangelischen Wesen verständnislos und feindselig gegenüberstand; aber daß er „unter den Wormser Abschied seinen Namen setzte“ (S. 5f.), hat damit nichts zu tun, denn das Wormser Edikt war nicht in den Reichstagsabschied aufgenommen worden — aus guten Gründen!

2) Vgl. ZKG XXV, 284.

Bedenken gegen die Echtheit der Bulle, Besorgnissen vor Unruhen und Angriffen auf den Klerus besonders hervorhob, daß die Pariser Universität, die doch Eck und Luther als Schiedsgericht über ihre Leipziger Disputation angerufen hätten, noch nicht gesprochen habe<sup>1</sup>. Der erbetene Bescheid vom 30. Dezember ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und enthielt neben dem Befehl zu schleuniger Vollziehung der Bulle den schärfsten Tadel wegen Mißachtung des Votums der Theologen. Daß Dr. Eck auch dieses kaiserliche Schreiben durch seinen Drucker in Ingolstadt veröffentlichen konnte<sup>2</sup>, zeigt ja auch, wie gut er über den Stand der Dinge in Wien unterrichtet war.

Die Entstehungsgeschichte dieses Aktenstückes zeigt nun aber, daß man am kaiserlichen Hofe sich doch noch bemühte, das Vorgehen der kurialistischen Heißsporne zu mildern, bis man sich den österreichischen Erbländen mit ihrer rührigen ständischen Opposition gewachsen fühlte.

Die Urkunde hat von jeher viele Beachtung gefunden: so wurde sie bald darauf auch von Hieronymus Emser mit einem Vorwort vom 6. April 1521 herausgegeben und in die ersten Sammlungen der Werke Luthers aufgenommen, auch von einem Forscher wie V. L. von Seckendorf gebührend beachtet. Dann wurde sie nach den Universitätsakten wieder abgedruckt in der von dem Jesuiten Sebastian Mitterdorffer veranlaßten Promotionsschrift, dem „*Conspectus hi-*

1) Das von Th. Wiedemann, *Reformation im Lande u. d. Enns* S. 13 nach einem älteren Druck benutzte Instrument ist jetzt nach Aleanders Kopie wiedergegeben bei P. Balan, *Monumenta reformationis Lutheranae*. Regensburg 1884, p. 11 sqq.

2) Schottenloher Nr. 28. Man hatte die an Eck gesandte Abschrift durch den Notar der Universität beglaubigen lassen: „*Concordat cum originali. Thomas Stratzinger, notarius universitatis etc.*“ Unter dem „*Ad mandatum Caes. et cath. Maiestatis*“ mit dem Namen des Sekretärs, war die Adresse mitgeteilt, jedoch der Name des Rektors nur angedeutet: „*Honorabilibus etc. N. Rectori, Doctoribus et Magistris Universitatis Nostrae Viennensis*“, wie auch in den Vorlagen der Wiener Drucke. Bei Th. Wiedemann ist der von der theologischen Fakultät unter Beifügung einer deutschen Übersetzung veranstaltete Druck benutzt. S. 15 Anm. 2.

storiae universitatis Viennensis“ (Viennae 1724), und bald darauf auch in dem grundlegenden Werke des Hamburger Pastors B. Raupach<sup>1</sup>. Dann wurde sie, während der „*Conspectus*“ nur eine Kopie des Dekans der theologischen Fakultät benutzt hatte, nochmals nach dem angeblichen „Original“ mitgeteilt von R. Kink in seiner „Geschichte der kaiserlichen Universität Wien“<sup>2</sup>. Endlich hat Wiedemann die von der Fakultät hergestellte deutsche Übersetzung nach

1) Evangelisches Österreich d. i. hist. Nachrichten von den Schicksalen der evangelischen Kirche im Erzherzogtum Österreich. Hamburg 1732 u. 1741, S. 11 und Erläutertes evang. Öst. d. i. fortgesetzt hist. Nachricht. Hamburg 1736, S. 4 ff. und Beylagen I, C. In diesen alten Drucken, z. B. auch bei J. Ch. Lünig, Deutsches Reichsarchiv, *Spicilegii ecclesiastici continuatio* II. (tom. XX) Leipzig 1721, f. 15, erscheint das Stück oft mit dem Datum des 25. November 1521. — Emser hatte von Dr. Eck ein Exemplar seines Ingolstädter Druckes erhalten, da er dieses mit der Beglaubigung des dortigen Notars abdrucken ließ. Die Vorrede (vgl. J. K. Seidemann, Lutherbriefe. Dresden 1859, S. 9f. G. Kawerau, Hieron. Emser. Halle 1898, S. 39. 121) an einen Arzt in Freiburg enthält nur den albernen Vergleich, daß dieser mit seinen Schriften die Pest unseren Körpern, der Kaiser aber durch dieses Schreiben den Seelen und seinem Reiche fernhalte. Leipz. Bibliothek.

2) Wien 1854. I, 1, 241. 2, 124 ff. Tatsächlich kann es sich nur um eine alte, aber nicht einmal sorgfältige Kopie handeln, während der Ingolstädter Druck an den fraglichen Stellen mit der im „*Conspectus*“ benutzten Vorlage und, soweit es möglich ist, auch mit dem Entwurf Aleanders übereinstimmt. So fehlt bei Kink S. 125, 1 das Wort „*percepimus*“; Zeile 5 muß es heißen „*facta vobis*“; Z. 10 hat nur der Ingolstädter Druck den Zusatz „*Dei*“ zu „*populum*“; Z. 20 hat Kink das sinnlose „*secunda parens*“, während die beiden alten Drucke richtig „*foecunda*“ bieten, wie es schon Aleander (Balán p. 16, 26) vorgeschrieben hatte; Z. 32 ist „*serio*“ zu lesen statt „*seris*“; S. 126, 5 haben die alten Drucke übereinstimmend ein „*et*“ vor „*otio*“; über die verdächtige Modernisierung des Jahresdatums in Kinks Vorlage vgl. weiter unten. — Nur ein Druckfehler der Ingolstädter Offizin liegt vor in dem „*poteritis*“ gegenüber dem „*poteratis*“ bei Kink S. 125, 21; Balán p. 16, 27, Eigenheiten der Schreibung in dem „*Lutherianae*“ und „*Bormatiae*“, des Stils in dem „*Romanorum*“ statt „*Romani*“ (Kink S. 126, 10); endlich fehlt hier die kaiserliche Unterschrift „*Carolus*“. In der Hauptsache aber hat Dr. Eck für eine getreue Wiedergabe des kaiserlichen Erlasses gesorgt.

dem auf zwei Blättern erschienenen Originaldruck wiedergegeben<sup>1</sup>. Das Schreiben ist vom Kaiser selbst unterzeichnet und gegengezeichnet von dem Sekretär der burgundischen Regierung Maximilian Transsilvanus (Siebenberger), der in Worms mehrfach in der lutherischen Angelegenheit tätig war<sup>2</sup>.

Davon weicht nun aber die von Balan aus Aleanders Papieren mitgeteilte Fassung nicht unerheblich ab<sup>3</sup>; man hat sie bisher wohl einfach für eine Kopie gehalten, wie sie Aleander sich mehrfach von wichtigen Ausgängen des kaiserlichen Kabinetts besorgte, die dann aber meist auf Papier der kaiserlichen Kanzlei geschrieben sind. Dieses Stück aber, geschrieben auf dem aus Rom mitgebrachten Papier der Nuntiatur<sup>4</sup>, ist als Entwurf, als Minute, auch daran zu erkennen, daß die Formel „Bene valet“ mit dem nur angedeuteten Datum („Datum Wormac.“) den Beschluß macht.

Nun bestand überhaupt der Brauch, daß die Petenten oder Interessenten die von ihnen betriebenen Ausfertigungen im Entwurf einreichten, und Aleander war stets beflissen, den kaiserlichen Räten in dieser Weise vorzuarbeiten, wie besonders bei den von ihm damals beantragten Gesetzen gegen die Lutheraner und gegen die Drucker romfeindlicher Schriften<sup>5</sup>, von denen das erstere gerade in jenen Tagen, am 29. Dezember, vom Kaiser zur sofortigen Veröffentlichung bestimmt wurde, nachdem beide lateinische Ent-

1) A. a. O. S. 15 ff.

2) Depeschen Aleanders S. 61 Anm. 1.

3) Mon. ref. Luth. nr. 7, p. 16 sq. Der päpstliche Archivar verlegte die Antwort des Kaisers in den März 1521, weil er die Bemerkung in Aleanders Depesche vom 28. Februar, „der Kaiser habe der Universität Wien die Antwort erteilt, daß sie sofort diese Bücher verbrennen solle“ (p. 81. Depeschen Aleanders S. 109), auf dieses Aktenstück bezog.

4) Mit dem Wasserzeichen des Agnus dei, während die kaiserliche Papiersorte die gotische Kaiserkrone zeigt.

5) Kalkoff, Entstehung des Wormser Edikts S. 13 und bes. Kap. II und III. Dazu eine ergänzende Untersuchung im Archiv für Reformationsgeschichte XIII, 257 ff. und Kap. XI u. XIII meiner zusammenfassenden Darstellung „Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation“. München u. Leipzig 1917.

würfe Aleanders von einem Ausschusse des Hofrats geprüft worden waren.

Einen weiteren lehrreichen Einblick in das Zusammenarbeiten des Nuntius gerade mit jenem Sekretär Siebenberger gewährt die Behandlung des vom 17. Dezember 1520 datierten Schreibens an den Kurfürsten von Sachsen, in dem Karl V. seine Aufforderung, Luther mit auf den Reichstag zu bringen, zurücknahm. Soeben war das politische Einvernehmen zwischen Kaiser und Papst grundsätzlich gesichert worden, und so erhielt der Nuntius sofort eine Kopie dieses Briefes, die ihm dieser mit der Abfassung betraute Sekretär zuschickte; Aleander ließ sich den Entwurf ins Lateinische übersetzen, um ihn zu prüfen und dann sein „Placet“ für die Ausfertigung zu geben<sup>1</sup>.

Umgekehrt ist also die kaiserliche Antwort an die Wiener Hochschule von Aleander entworfen worden<sup>2</sup>, worauf auch die durchgehenden, zum Teil wörtlichen Anklänge an seine Dezember-Entwürfe des Wormser Edikts<sup>3</sup> hindeuten. Die kanzleigemäße Anrede wie Datierung<sup>4</sup> wurde dem Sekretär überlassen. Dieser hat aber außerdem, wahrscheinlich doch auf die Weisung des Großkanzlers Gattinara hin, einige bedeutsame Änderungen vorgenommen.

So wurde im Eingang die Bezeichnung der lutherischen Bücher als „pernitiosi“ gestrichen, wie weiter unten das Beiwort „pestilentes“ mit der Bemerkung, daß Luthers Schriften

1) Depeschen Aleanders S. 61. Entstehung S. 31 ff.

2) Nicht eigenhändig, da Aleander derartige Arbeiten zu diktieren pflegte; er nahm dann ein Exemplar zu seinen Akten und schickte eine Abschrift an die kaiserliche Kanzlei.

3) Deren lateinische Fassung wurde von mir wiederhergestellt in der „Entstehung“ S. 301 ff. bzw. im Arch. f. Ref.-G. a. a. O. S. 275.

4) Die Bedenken Kinks (I, 1 Anm. 282) wegen der in der lateinischen Fassung des Ingolstädter Druckes und des Conspectus p. 111 wie in der deutschen Übersetzung der Fakultät, Wiedemann S. 17 vorkommenden Datierung vom „30. Dez. 1521“ erledigen sich durch meinen Hinweis auf den in der kaiserlichen Kanzlei gebrauchten Stilis des Jahresanfanges mit dem Geburtstage Christi. Entstehung S. 37 Anm. 1 u. 2. Infolge einer alten Korrektur hat das von ihm benutzte „Original“ die Zahl: „MDXX“.

„schon alle vom heiligen Stuhl verdammt seien“; doch wurde die anbefohlene Verbrennung mit der Absicht begründet, „ut pestilens illa seges Lutheranae haeresis aboleatur“. Gestrichen wurde die von Aleander beliebte Ankündigung eines allgemeinen kaiserlichen Erlasses („universalis decreti nostri“), als dessen Vorläufer dieses Schreiben anzusehen sei: und das geschah, nachdem der Gesamtstaatsrat soeben den Entwurf Aleanders gutgeheißen hatte! Von praktischer Bedeutung aber war die Einschränkung der Verfolgung auf die Schriften Luthers, während Dr. Eck ausdrücklich die Verbrennung der Schriften „Luthers und seiner Anhänger“<sup>1</sup> gefordert hatte. Da die Universität ihrem Protest das Requisitionsschreiben beigefügt haben wird, so unterstützte Aleander diese Forderung, indem er behauptete, daß man in den niederländischen Erblanden sowie in Köln, Trier und Mainz, „sowie in andern Orten Deutschlands mit apostolischer Autorität und auf kaiserliches Dekret<sup>2</sup> Luthers ‚et alios famosos libros‘ öffentlich verbrannt“ habe, und dann befehlen ließ, daß außer Luthers Büchern auch „alle Schmähschriften beliebiger Verfasser (omnia quorumvis famosa scripta), die gegen den Papst, den apostolischen Stuhl und angesehene Personen“ gerichtet seien<sup>3</sup>, verbrannt würden. Es war dieselbe Vorschrift, die Aleander im Anschluß an die Bulle des Laterankonzils schon in dem Aachener Vorentwurf wie in dem Dezember-Entwurf des Druckereigesetzes untergebracht hatte und die im Wormser Edikt zu einer auf die Empfindlich-

1) Wiedemann S. 12. Greving S. 205.

2) Die Voranstellung des päpstlichen Befehles entspricht dem Aachener Vorentwurf Aleanders, der in diesem Punkte in den Dezemberentwürfen von dem Redaktionsausschuß zurechtgewiesen wurde.

3) „In Summum Pontificem et sedem apostolicam honestasque personas“... Balan p. 16 unten; vgl. Th. Brieger, Zwei bisher ungedruckte Entwürfe des Wormser Ediktes. Leipzig 1910, S. 40, 10 ff.: „die schmachwort ... wider den ... herrn Papst, eine helige römische Kirche ... und erlich personen“... (Aachener Vorentwurf); ferner Deutsche Reichstagsakten, Jüng. Reihe IV, 497, 9 ff. (Dezember-Entwurf des Pressegesetzes). Infolge der Streichung wurden die „Schmähschriften“ Luther zur Last gelegt, während Aleander eigentlich die Schriften Huttens im Auge gehabt hatte.

keit der Fürsten berechneten politischen Zensur ausgebildet wurde. Im kaiserlichen Kabinett fand man es nun bedenklich, jetzt schon weitere Kreise durch eine Verfolgung zu reizen, deren Grenzen gar nicht abzusehen waren; außer den humanistisch gebildeten Räten der Fürsten und städtischen wie ständischen Regierungen, mußten in Wien auch die Mitglieder der drei opponierenden Fakultäten dadurch schwer beunruhigt werden und dies zu einer Zeit, da man sich noch nicht stark genug fühlte, rücksichtslos durchzugreifen. Man beschränkte also die Bücherverfolgung auf die Schriften Luthers, ließ aber eine dritte Stelle unverbessert, in der Aleander die Universität rügte, weil sie mit Leichtigkeit habe erkennen müssen, daß Luthers „et alia Lutheranorum scripta“ mit der christlichen Liebe und den überlieferten Gebräuchen der Kirche in Widerspruch ständen<sup>1</sup>. Auf die kleine Lüge, daß Luthers Schriften außer in den drei erzbischöflichen Städten auch schon an anderen Orten Deutschlands verbrannt worden seien, kam es nicht weiter an, zumal sie nur in der Anwendung der Mehrzahl lag; denn außer in den „burgundischen“<sup>2</sup> Erbländen, war noch in Lüttich eine

1) Zu den von Aleander immer wiederholten Wendungen gehört der Hinweis auf die Anhänglichkeit der Altvordern gegenüber der römischen Kirche („ritus a nostris maioribus traditus“), auf die revolutionären Tendenzen Luthers, dessen Bücher „magnarum in ecclesia Dei seditionum et periculorum fomites“ seien, endlich auf die immer noch zunehmende Gefährlichkeit seiner Schriften („plurimum mali . . . jam peperisse et . . . in posterum peius esse paritura“). Dieselben Wendungen begegnen zum Teil wörtlich in seinen Entwürfen zum Wormser Edikt. Vgl. Entstehung S. 49 ff. 301 f. Wie in diesem der Kaiser sich beruft auf seine Pflicht als Schirmvogt der Kirche und seinen persönlichen Glaubenseifer (S. 303), so befiehlt er hier „pro imperialis dignitatis officio et nostra etiam natura“; doch strichen die Minister die Wendung, daß er es tue „non imperiali modo, sed et archiducali nostro iure“; denn erstens sollte in den Erbländen das Recht des Landesherrn dem des Reiches voranstellen und dann war die Abtretung der deutschen Erblande an den Bruder des Kaisers schon beschlossene Sache.

2) Das Kabinett fügte zu dem Ausdruck „in nostris inferioribus dominiis“ noch hinzu: „Burgundiae“, da diese zu dem burgundischen Kreise gehörten, während das Bistum Lüttich im westfälischen Kreise lag.

Bücherverbrennung angestellt worden. Indem endlich der Schluß dem üblichen Stil der kaiserlichen Kanzlei angepaßt wurde, vergaß man nicht, dabei ein bedenkliches Wort auszuwerfen: nach Aleander galt es, zu verhüten, daß nicht die Kirche<sup>1</sup> „aliquod schisma aut detrimentum“ erleide; die Kaiserlichen setzten für den ersteren ominösen Ausdruck das farblose „incommodum“ ein.

Die Wiener Theologen aber haben gefühlt, daß die von Luther drohende Gefahr damit nicht genügend gekennzeichnet worden sei und haben in ihrer Übersetzung schon im Eingang den Hinweis auf die zu verbrennenden Bücher Luthers<sup>2</sup> erweitert mit den Worten: „daß Ihr dieselbigen und andere Bücher und Lehre, aus welchen denn groß Aufruhr, Zertrennung und Schaden in der Kirche Gottes erwachsen mag“. . . . Mit besonderer Feinheit wurde dabei auch die Verfolgung anderer als der von Luther selbst herrührenden Schriften in den Erlaß wieder eingeschmuggelt. Denn hier sagte der Kaiser, er habe erwartet, daß nach dem maßgebenden Beispiel der theologischen Fakultät, „auch Ihr andern die vorbemerkten, (also Luthers) Bücher (ita et vos alii suprascriptos libros . . .) verbrannt hättet“<sup>3</sup>. Man könnte fast vermuten, daß der Nuntius Mittel und Wege gefunden hatte, die Wiener Gesinnungsgenossen von dem ursprünglichen Inhalt seines Entwurfs zu verständigen.

Wenn nun auch dieser Befehl Karls V. wohl erst Mitte Januar bei der Universität einging, so müssen doch der Bischof wie die Statthalter schon eher eine Weisung aus

---

1) Er schreibt mit dem schon im Aachener Vorentwurf angewandten Ausdruck „sancta sedes Apostolica et universalis ecclesia“ (Th. Brieger, Entwürfe S. 17, 19f.), da nach kurialistischer Auffassung beide und zwar in der Person des Papstes zusammenfallen.

2) Vgl. oben S. 143f. 145 Anm. 1. Aleanders Ausdruck war wieder angeregt durch die Stelle der Bulle (opp. var. arg. IV, 281 sq.), daß nach Cyprian der Ungehorsam gegen die päpstlichen Gesetze immer „haeresum et schismatum fomes“ gewesen sei.

3) Wiedemann S. 16. Viel schärfer betonen sie auch den verbindlichen Charakter des Schreibens Dr. Ecks: der Kaiser spricht von „insinuatio“ der Bulle, was sie mit „Ersuchung und Requisition“ wiedergeben.

Worms erhalten haben, denn die letzteren gestatteten der theologischen Fakultät schon am 8. Januar<sup>1</sup> den bisher von ihnen untersagten Druck der Bulle und einer kurzen Instruktion für die Pfarrer, und im Laufe des Monats muß nun auch der Generalvikar Michael Apfelbeck sich dazu bequemt haben, sein Mandat auszuarbeiten. Diese Mühe hatte ihm Dr. Eck nach Kräften erleichtert, indem er einer zweiten Requisition den Eichstädter und den Augsburger Erlaß, wahrscheinlich nun schon die gedruckten Exemplare, beigelegt hatte. Denn das Wiener „Promulgationsdekret“<sup>2</sup> ist aus diesen beiden Vorlagen kompiliert in der Weise, daß das Eingangsprotokoll dem Eichstädter<sup>3</sup>, die Narratio dem Augsburger, dann der Übergang mit dem Hinweis auf die Hirtenpflicht und die Einheit und Ruhe der Kirche wieder dem Eichstädter, das eigentliche Mandat endlich dem Augsburger Vorbild und zwar bis auf ganz geringfügige Abweichungen wortgetreu entlehnt worden ist. Der merkwürdigste Unterschied ist der, daß hier von der „universalis sacrosancta Romana ecclesia“ gesprochen wird<sup>4</sup>, der man jedoch auch jetzt noch zu gehorchen sich nicht gerade beeilte.

Bei der gemeinsamen Opposition der bischöflichen Kurie und der drei Fakultäten gegen die Theologen liegt nun aber der Schluß nahe, daß man bei der auffallenden Hervorhebung der „Universalkirche“ sich erinnerte, wie die Pariser Hochschule deren Superiorität gegenüber dem Papsttum verfochten hatte, daß man also von dort eine Entscheidung erwartete, die Luthers Angriff auf den Primat des römischen

1) Das Datum „feria tertia post festum epiphaniae“ (Kink I, 2, 124) ist bei Wiedemann S. 14 fälschlich mit „9. Januar“ aufgelöst worden.

2) Von Wiedemann S. 17 Anm. nach dem Original im erzbischöfl. Archiv mitgeteilt.

3) Hier sind nur unter den Klerikern noch die „notarii et tabelliones publici“ besonders namhaft gemacht. Als Empfänger der auszuliefernden Bücher wird der „magister chori“ der Wiener Hauptkirche genannt. Es folgt die Unterschrift des bischöflichen Sekretärs Leonhard Puchler und ein notarielles Protokoll über den Anschlag.

4) „ad salutem subditorum nostrorum (so ist zu lesen statt „morum“) unionemque et tranquillitatem universalis“ etc.

Bischofs, der ihm von Eck und allen „Romanisten“ als schwerste Ketzerei angerechnet wurde, zum mindesten der weiteren Diskussion freigab<sup>1</sup>: damit war dann aber der Berufung Luthers auf ein Konzil Tür und Tor geöffnet. Ebenso bedenklich war in der Eingabe der drei Fakultäten an den Kaiser die Verwahrung, daß man keineswegs sich bewußt sei, Irrlehren oder Ketzereien zu billigen oder zu fördern, die „gegen den katholischen Glauben, die heilige Mutter Kirche oder ihre Glaubensartikel oder gegen das Evangelium“ gerichtet wären: unzweifelhaft stellte man sich damit auf den Standpunkt, daß gerade Luthers Lehre mit dem Evangelium übereinstimme<sup>2</sup>.

Die theologische Fakultät hatte bei ihrem Beschluß, die Bulle zu vollziehen, auch den Widerstand der ständischen Regierung zu überwinden, der nach dem Tode des lutherisch gesinnten Statthalters, des Grafen Leonhard Zeg, sichtlich nachließ, so daß die Regenten sich sogar bereit finden ließen, eine von der Fakultät noch am 8. Januar entworfene Beschwerde der Theologen an den Kaiser zu befördern<sup>3</sup>. Immerhin müssen von seiten der übrigen Fakultäten auch nach dem Eintreffen der Weisung Karls V. vom 30. Dezember noch Bedenken erhoben worden sein, die mit Angriffen auf die Theologen verbunden waren. Denn am 30. Januar erklärte deren Fakultät in voller Versammlung der Hochschule, daß sie ihrer kirchlichen Pflicht gemäß, wie bisher auf der Forderung bestehe, daß nach der päpstlichen Bulle und dem jüngst eingegangenen<sup>4</sup> kaiserlichen Schreiben

1) Vgl. dazu das damals weit verbreitete Gerücht, daß die Pariser Theologen Luthers Artikel verworfen hätten bis auf zwei, und auch Aleander wußte, daß dies nur die von der päpstlichen Gewalt handelnden Artikel sein könnten. Depeschen Aleanders S. 228 f.

2) Balan p. 15, 3sqq. Wiedemann S. 13.

3) Kink I, 2, 124. Diese Vorgänge werden hier nur soweit berührt, als es zur Ergänzung der Darstellung bei Kink und Wiedemann nötig ist.

4) Wiedemann schließt aus dieser Stelle, daß das Schreiben am 30. Januar in Wien eingetroffen sei (S. 15). Der englische Gesandte erwähnt den Befehl des Kaisers am 24. Januar. Die in den Deutschen Reichstagsakten II, 780 angezogene Stelle (J. S. Brewer,

verfahren werde. Auch jetzt muß die Wirkung dieser Erklärung noch sehr unbefriedigend gewesen sein, und besonders wird man darauf verwiesen haben, daß der Bischof Georg es noch immer nicht für richtig befunden habe, das päpstliche Urteil bekannt zu geben. Denn am 2. Februar beriethen die Theologen wieder über das Einschreiten gegen die lutherischen Irrlehren: sie beschlossen, da ihre Fakultät so vielfältigem Spott ausgesetzt sei (*tam multiformiter delusa fuerit*), künftig mit dem Bischof und seinem Offizial überhaupt nicht mehr zu verhandeln; sodann sollte der Rektor aufgefordert werden, nach der Bulle und dem kaiserlichen Befehl zu verfahren. Um ihm eine fernere Weigerung vor der Öffentlichkeit unmöglich zu machen, sollte das Schreiben des Kaisers in lateinischer und deutscher Sprache gedruckt werden. Am nächsten Tage lief ein Brief Dr. Ecks ein, der sich wohl in seiner Eigenschaft als Nuntius erkundigte, wie weit man in der Ausführung der Bulle gediehen sei, und der Fakultät nahe legte, im Notfalle ihn zu unterstützen. Denn am 14. Februar beschloß diese, wenn der Bischof und der Rektor<sup>1</sup> nicht nun endlich am nächsten Sonntage, bzw. in der nächsten Woche ihre Schuldigkeit tun würden, sie in Kraft des von dem Nuntius erteilten Auftrags zu requirieren, d. h. die Verhängung der in der Bulle angedrohten Strafen vorzubereiten.

Jetzt endlich gaben die beiden widerspenstigen Gruppen dem verstärkten Drucke nach: am Sonntage „*Invocavit*“ (17. Februar) wurde das Mandat des Bischofs durch den Sekretär seines Konsistoriums an den Türen der Kathedrale angeschlagen, und am folgenden Dienstag wurde in einer Versammlung der drei Fakultäten durch den Rektor und

---

Letters and papers . . . of the reign of Henry VIII. London 1867) besagt nur: „Der Kaiser hat befohlen, Luthers Bücher in Wien zu verbrennen und die päpstlichen Strafen zu vollziehen“. Da die Depesche aber die Ereignisse des ganzen Monats umfaßt, so folgt daraus nicht, daß der Befehl soeben erst abgegangen wäre.

1) Der Name des Rektors, Dr. med. Joh. Wenzelhauser ist bei Balan p. 12sq. ebenso verstümmelt wie p. 15 der des Notars Gunst-hoffer.

eine „vernünftiger Mehrheit“ beschlossen, am Freitag in einer Sitzung der gesamten Hochschule die Bulle und das kaiserliche Schreiben zur Verlesung zu bringen, worauf binnen sechs Tagen alle lutherischen Schriften an den Universitätsnotar abgegeben werden mußten. Die Theologen hatten aber doch nicht gewagt, die Hochschule durch vorherige Veröffentlichung des kaiserlichen Befehls vor der Öffentlichkeit bloßzustellen; erst am 23. Februar wurde er in beiden Sprachen zum Druck befördert. Die Ausführung der Bulle war aber nun so wenig befriedigend, daß die theologische Fakultät schon am 3. März sich mit einer Beschwerde an die Regierung wandte und zugleich durch ihr Mitglied, den italienischen Minoriten Dr. Johann Camers, eine Eingabe an den Kaiser entwerfen ließ, um diesem die „nachlässige Vollziehung der Bulle wie seiner eigenen Dekrete“ zu melden und ihm „die Beschwerden über die fortgesetzte Belästigung der Fakultät durch den Rektor und die übrigen Gegner“ zu unterbreiten<sup>1</sup>.

Durch die Einordnung in diesen nach den Protokollen der Fakultät festgelegten Zusammenhang lassen sich nun auch die Nachrichten über zwei weitere Kundgebungen des Kaisers richtig deuten. Die „Antwort des Kaisers an die Wiener Universität“, die Aleander am 28. Februar erwähnt und die man vielfach mit dem Erlaß vom 30. Dezember identifiziert hat<sup>2</sup>, war eine weitere scharfe Mahnung, die vermutlich durch die am 8. Januar beschlossene Eingabe der Theologen veranlaßt worden war, denn Dr. Eck erwähnt in seinem Bericht, den er am 9. Februar an Aleander erstattete<sup>3</sup>, die Wiener Vorgänge nicht. Das Schreiben enthielt die Aufforderung an die Universität, „Luthers Bücher sofort zu verbrennen“; denn am 30. Dezember war zwar auch die öffentliche Verbrennung befohlen worden, doch ohne Angabe eines Termins. Die erneute Eingabe der Fakultät

1) Kink I, 2, 126f.

2) So auch Balan p. 81. Depeschen Aleanders S. 109. Th. Brieger, Aleander und Luther 1521. Gotha 1884, S. 83. A. Wrede in den Deutschen Reichstagsakten II, 524 Anm.

3) Deutsche Reichstagsakten II, 795f.

wurde also am 3. März nach Eingang dieses Schreibens beschlossen, um dem Kaiser mitzuteilen, daß die Universität immer noch keine Anstalten treffe, in diesem Punkte dem kaiserlichen Befehl zu gehorchen.

Aber warum haben sich die wachsamen Theologen dann doch bald beruhigt? Und warum haben sie in ihren Protokollen die Unterlassung des Bücherbrandes mit Stillschweigen übergangen? Weil „der kaiserliche Brief“ (*litterae*), der „am 14. April mit der Post nach Wien gelangte“, nichts anderes war als das in Worms am 26. März an den Kirchthüren angeschlagene Sequestrationsmandat vom 10. März. Da hatte man nun endlich ein kaiserliches Gesetz für das ganze Reich, wie es Dr. Eck soeben zur Unterdrückung der lutherischen Schriften und Vollziehung der Bulle gefordert hatte, da die kirchlichen Strafen verachtet würden. Aber leider, es war nicht, wie selbst Dr. Eck es für unerläßlich hielt, „mit Zustimmung der Reichsstände“ (*assensu principum*) erlassen<sup>1</sup>, und daher hatte es auch nicht die gewünschte Wirkung, „den Ketzereien durch den weltlichen Arm ein Ende zu machen“<sup>2</sup>. Es verdankte seine Entstehung einem in der äußersten Verlegenheit von den Nuntien mit dem kaiserlichen Minister und dem Beichtvater Karls V. vereinbarten Staatsstreich. Nachdem schon die in dem Entwurf vom 2. März beantragte Vernichtung der lutherischen Schriften vom Reichstage abgelehnt worden war, enthielt es in der Beschlagnahme derselben das äußerste Maß des vorläufig Möglichen. Den Inhalt haben die Theologen in ihrem Protokoll so treffend wiedergegeben, daß über die Beziehung ihrer Angaben kein Zweifel möglich ist<sup>3</sup>. Der Kaiser be-

1) Entstehung des Wormser Edikts Kap. VI. Zur Veröffentlichung S. 171 ff.

2) Reichstagsakten S. 795.

3) Wiedemann sieht darin die Antwort auf die Beschwerde der Fakultät vom 3. März. Wenn er dabei verweist auf „Feil, Sylvesterspende 1850. 8<sup>o</sup>. S. 6“, so hat Joseph Feil, wie der Almanach der kais. Akademie der Wissenschaften. Wien 1853. III. Jahrg. S. 203 über die Schriften dieses ihres korresp. Mitgliedes vermerkt, in der „Sylvesterspende zum neuen Jahr für Freunde der vaterländischen

fehle darin „allen Menschen jeglichen Standes“<sup>1</sup>, die „lutherische Ketzerei zu verlassen und die Schriften dieser pesthauchenden Lehre, ein jeder seiner Obrigkeit, auszuliefern bei Strafen, die nicht ausdrücklich genannt, aber in schärfster Form angedroht würden“. Denn der Nuntius hatte in der Tat das Verbot des weiteren Gebrauchs der lutherischen Schriften geschickt dahin erweitert, daß auch die bloße Zustimmung zu Luthers Lehre bei den Untertanen nicht weiter geduldet werden solle, und hatte die Reichsacht damit umschrieben, daß „des Kaisers und des Reiches schwere Ungnade und Strafe außer allen Strafen des geistlichen und weltlichen Rechts“ verhängt werden sollte<sup>2</sup>.

Da sich das Schriftstück als Reichsgesetz gab und seine Veröffentlichung gewiß auch in dem Begleitschreiben mit allem Nachdruck eingeschärft worden war, so wurde es von der Regierung an vier Stellen, darunter an ihrem eigenen Sitzungslokal wie am Stephansdome öffentlich angeschlagen. Von einer Verbrennung der lutherischen Schriften konnte also danach bis auf weiteres keine Rede sein, und so erfahren wir denn auch von den Theologen<sup>3</sup> nichts mehr über

Geschichte“ 1851 und 1852 in neun Absätzen Nachträge und Berichtigungen zu Mitterdorfers *Conspectus hist. universitatis Viennensis*, und zwar auch u. d. T. „*Ad fontes rerum Austriacarum*“ veröffentlicht. Leider war die Schrift weder mit Hilfe des Auskunftsbüros der Deutschen Bibliotheken noch durch die dankenswerten Bemühungen des Herrn Hofrates L. von Pastor aufzutreiben, der bei den verschiedensten Stellen, so bei der Bibliothek des Wiener Altertumsvereins und der des Osterreichischen Museums angefragt hat. Auch durch den Buchhandel war nichts zu erreichen. Indessen wissen wir durch Wiedemann wenigstens soviel, daß auch Feil die Bedeutung des letzten „kaiserlichen Briefes“ nicht erkannt hat.

1) Kink I, 2, 127. Aus dem Eingangsprotokoll: „allen ... des Reichs, auch unser erblichen ... Lande Untertanen ...“, in was Würden, Stands oder Wesens die sein, ...“ Reichstagsakten II, 531, 5 ff.; „*strenuissime*“ gleich dem „*ernstlich*“ S. 532, 13.

2) Vgl. Entstehung des Wormser Edikts S. 158 f. Reichstagsakten S. 532, 27 ff.

3) Wenn Pastor, Pápste IV, 1, 280 sagt: „Auch als die theologische Fakultät sich unterwarf, beharrten der Rektor und die übrige Universität bei ihrem Widerstande“, so tut er den Wiener Theologen

die fatale Angelegenheit. Auch hören wir nichts von einer Bekanntmachung des Wormer Edikts, das von der ständischen Regierung nicht zugelassen wurde, bis ihr Sturz nach dem Eintreffen Erzherzog Ferdinands den gegenreformatorischen Bestrebungen freie Bahn schuf.

Zutreffend bemerkt Wiedemann<sup>1</sup>, daß in Niederösterreich, dessen größter Teil zu den Sprengeln von Passau, Salzburg

Unrecht, die am 4. Nov. nur eben beschlossen, daß der Rektor „lento pede procederet“, um pari passu mit dem Bischof vorzugehen, der gleichzeitig von ihnen vor Notar und Zeugen von der Requisition unterrichtet worden war; am 14. November betonten sie, daß grundsätzlich in allem und jedem der Bulle Gehorsam geleistet werden müsse (Kink I, 2, 120). Pastor nimmt dann an, daß erst ein kaiserlicher Befehl, eben der von Balan in den März verlegte Erlaß vom 30. Dezember, im März 1521 die Annahme der Bulle bewirkt habe; so schon in der Konziliengeschichte von J. C. von Hefele, und zwar in dem von J. Hergenröther herrührenden Bande (Freiburg 1890. IX, 140f.). Das Mißverständnis ist aber bis auf Kink S. 238 zurückzuverfolgen, von dem dann wieder Wiedemann sowohl in dem Buche über die Reformation im Lande u. d. Enns (S. 11f.) wie in der Biographie Ecks (S. 159) entlehnt hat, ohne daß man auch nur das Datum des Fakultätsprotokolls („dominica post omnium SS.“ = 4. November) aufgelöst hätte. Das an den Rektor und die Universitätsbehörde gerichtete Requisitionsschreiben Dr. Ecks braucht deswegen nicht „in den ersten Tagen des November“ angelangt zu sein, sondern wahrscheinlich etwas eher. Denn der Beschluß vom 4. November wurde eben nicht von „der Universität“ gefaßt, sondern nur von der theologischen Fakultät, die zugleich die recht vernünftige und einer wissenschaftlichen Körperschaft würdige Maßregel beschloß, für jeden Professor der Theologie eine Abschrift der Bulle herstellen zu lassen, damit er um so gründlicher über die Angelegenheit nachdenken könne. Kink fährt fort: „jedoch am 13. Nov. besann sich die theologische Fakultät eines andern“; Wiedemann hat wenigstens in der späteren Arbeit (Reform. S. 12) beachtet, daß es auch in der ersten Sitzung sich nur um diese Fakultät handelt, und hat dann die nächsten Vorgänge selbständiger dargestellt. Der andere Gewährsmann Pastors, J. Aschbach, beschränkt sich in seiner durchweg sehr unzuverlässig gearbeiteten „Geschichte der Wiener Universität“ (II. Bd.: Die Wiener Universität im Zeitalter Maximilians I. Wien 1877, S. 120 ff.), nachdem er der Darstellung Kinks bis zum Beginn des Jahres 1521 gefolgt ist, auf die Bemerkung, daß nach dem Tode des Statthalters „die Theologen ungehinderter und freier handeln konnten“.

1) Reformation S. 1. 15. 19.

und Raab gehörte, während das Bistum Wien im wesentlichen nur die Stadt selbst umfaßte, die Bulle nicht verkündet wurde.

## 6.

Die „Urheber und Hauptstützen“ des Widerstandes gegen die römischen Verfolgungsmaßregeln, die in Augsburg durchaus nicht in den Kreisen der humanistisch gebildeten Domherrn oder der später zu Luther übergehenden Theologen wie Ökolampad oder Urbanus Rhegius zu suchen sind, verloren ihre Zeit allerdings nicht mit fruchtlosen „Gegenvorstellungen bei Eck“<sup>1</sup>, sondern handelten, nicht ohne im vertraulichen Verkehr ihrer Mißbilligung deutlichen Ausdruck zu geben. Ihre Opposition fällt um so schwerer ins Gewicht, als sie eben nicht in „Parteinahme für Luther“ begründet war, sondern in „prinzipiellen Bedenken“. Diese vertrugen sich sehr wohl mit ihrem Festhalten an der alten Kirche, die sie nachmals standhaft gegen das vordringende Luthertum verteidigt haben. Sie ließen sich dabei auch nicht nur durch „Opportunitätsgründe“, durch die Rücksicht auf Ämter und Pfründen bestimmen, sondern durch eine auf gediegener wissenschaftlicher Bildung beruhende Überzeugung. Gerade die Tübinger Humanistenschule, aus der Dr. Heinrichmann hervorgegangen war und mit der Bischof Christoph von Stadion in enger Fühlung verblieben war, verband die Pflege der klassischen Studien mit einer „eigenartigen Frömmigkeit“; jene beiden Theologen, die in diesen Jahren als Domprediger in Augsburg wirkten, gehörten diesem Kreise an und waren als Gegner des Luthertums berufen worden<sup>2</sup>. Der Bischof selbst wurde von den Zeitgenossen mehr der erasmischen Richtung zugewiesen: er hat allen Versuchen, das drohende Unheil der Kirchenspaltung zu verhüten, der Verschärfung der Gegensätze vorzubeugen, zum mindesten nicht ablehnend gegenübergestanden. Er hat sich nachmals mit andern süddeutschen Bischöfen über „Maßregeln zur

1) Zu Schröder S. 153f.

2) H. Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation (1477—1534). Tübingen 1906, S. 175 f. 178.

Abwehr der neuen Lehre“ beraten<sup>1</sup>, aber ein schroffes Auftreten zumal in Augsburg selbst nach Möglichkeit vermieden. Er hatte mehrere Jahre in Bologna das geistliche Recht studiert<sup>2</sup> und war auch in theologischen Dingen so weit urteilsfähig, daß er die Gefahr einer rücksichtslosen Verketterung der Wittenberger Lehre übersah und die Möglichkeit, den Streit auf die gelehrten Kreise zu beschränken, gern erhalten gesehen hätte. Das war aber nur möglich, wenn man es vermied, von unheilbarer und untrüglicher Ketzerei zu reden, und dem Spruche des Papstes nur so weit nachgab, daß man zwar die Möglichkeit einer theologisch unhaltbaren Verirrung Luthers zugab und durch Einziehung seiner Schriften einer Ausdehnung des Haders auf die breiten Volksschichten vorbeugte, aber nicht durch ihre Verbrennung sich den Weg zum Frieden abschnitt. Wurde der Lehre und der Person Luthers dieses Brandmal aufgedrückt, dann war die Abkehr seiner Anhänger von der Kirche kaum zu verhindern, ihre Verfolgung aber wurde zu einer peinlichen und gefährlichen Pflicht. Soeben hatte die Kurie in einem andern, die Gemüter vor kurzem noch heftig bewegenden Streit ihren Standpunkt gewahrt, indem sie den „Augenspiegel“, das von den Dominikanern mit aller Gehässigkeit angegriffene Werk Reuchlins zwar als „anstößig und für fromme Ohren verletzend“ verwarf<sup>3</sup>, aber der Person des Verfassers gegenüber sich mit Auferlegung der Prozeßkosten begnügte. So mancher mittelalterliche Theologe war wegen einer im Streite der Schulen hitzig erörterten Frage zeitweilig der Exkommunikation verfallen oder auch wohl im

1) Dieser Schritt wird von Hermelink (S. 175) unter Hinweis auf Roth I, 120 doch zu günstig beurteilt.

2) Roth I, 46 und G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna Nr. 3606. Geboren i. J. 1473, war er seit 1497 in Bologna intituliert, erwarb die Doktorwürde in Ferrara und bekleidete später in Augsburg das Amt des Offizials, war also in der Tat ein gebildeter und geschäftskundiger Mann.

3) ZKG XXXII, 4—7, bes. 7, Anm. 1. 32f. Hub. Cremans, De Jac. Hochstrati vita et scriptis. Bonn 1869, p. 58: „scandalosum ac piarum aurium offensivum“ ... Auch in F. J. v. Bianco, Die alte Universität Köln. Köln 1855, S. 380.

Bann, ja im Kerker gestorben, ohne daß man das Volk in Mitleidenschaft gezogen oder seine Anhänger und Schüler aus der Kirche hinausgedrängt hatte. Und die Fragen des Ablaßstreites schienen ein Überschreiten dieser Grenzen weiser Mäßigung kaum zu rechtfertigen.

Die beiden Beamten, denen Stadion am 30. Oktober den Entwurf seines Einführungsmandats aufgetragen hatte<sup>1</sup>, waren nach ihrer Bildung wie nach ihrer gesamten Haltung ebenso sehr wie die Freisinger Räte befähigt und geneigt, diese Tendenz des Eichstädter Mandats zu würdigen und sich anzueignen, auch ohne die Winke, die etwa in dem geheim gehaltenen Schreiben des dortigen Domdechanten Johann von Wirsberg enthalten waren<sup>2</sup>.

Der Generalvikar Jakob Heinrichmann<sup>3</sup> hatte in Tübingen zu den Schülern Heinrich Bebels gehört und als Frucht seiner Lehrtätigkeit als Magister der Philosophie der Hochschule eine den humanistischen Grundsätzen entsprechende lateinische Grammatik hinterlassen<sup>4</sup>; dann war er zu juristischen Studien übergegangen, die er noch in hohem Alter mit den Ergebnissen einer reichen Erfahrung zu verbinden wußte<sup>5</sup>. Als Doktor beider Rechte trat er 1514 in den Dienst der Augsburger Bischöfe, erhielt ein Kanonikat nebst Pfarre und das Amt des Kanzlers und Generalvikars, das er mehrere Jahrzehnte hindurch mit seltener Tüchtigkeit und Umsicht verwaltete<sup>6</sup>. Wie er seinen kritischen Sinn in der

1) Schröder S. 157.

2) Vgl. oben S. 132 Anm. 1.

3) Geb. in Sindelfingen um 1482. Braun, Gesch. der Bischöfe von Augsburg III, 599 ff.

4) Institutiones grammaticae. Pforzheim 1506.

5) Consilia sive responsa iuris. 2 Voll. Dillingen 1566.

6) Für die Gesinnung des wackern Mannes ist die von ihm selbst verfaßte Grabschrift bezeichnend:

Condit post mortem pollinctor turpe cadaver;

Id vermes capiunt, captat amicus opes

Atque sacros census mox curtisanus anhelans

Occupat, at Christus spes mihi sola manet.

Zugleich in den deutschen Versen:

Der Leib wird den Würmen in dem Grab,

Säuberung des grammatischen Unterrichts von scholastischem Unfug bekundet hatte, so zeigte er auch einen frischen Humor in Bekämpfung gemeinen Aberglaubens: er hatte in Anlehnung an die volkstümliche Literatur die üblichen Prophezeiungen der Kalender, die man „Praktika“ zu nennen pflegte, in lateinischer Form gezeißelt<sup>1</sup> und verrät diesen satirischen Zug auch in seinen Berichten an Bischof Stadion, wie etwa in der Charakteristik des Domdechanten von Reckberg<sup>2</sup> und in der Hervorhebung der schwachen Punkte in dem Auftreten Dr. Ecks.

Weit weniger tritt der Siegler oder Offizial des geistlichen Gerichts hervor, Johann Laymann, der als Licentiatum decretorum und Kanonikus zu S. Gertrud von jenem Amte bald zu dem eines Weihbischofs überging: er wurde am 20. Februar im Konsistorium mit dem Titel eines Bischofs von Augustopolis in Arabien bedacht und hat ihn bis zu seinem 1550 erfolgten Tode geführt<sup>3</sup>.

---

So nehmen die Freund hin alle Hab,  
 Der Kurtisan bald die Pfründ erwischt:  
 Allein bleibt mein Hoffnung Jesus Christ.

Dies wird in mehreren realistischen Bildern gezeigt, die beschrieben werden von A. Schröder, Die Monumente des Augsburger Domkreuzganges; Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen 1897, S. 57 f. H. starb 1561, nachdem er 38 Jahre lang Generalvikar gewesen war.

1) Prognosticon, alioquin barbata Practica appellata. Straßburg 1508. Vgl. J. Franck in der Allgem. D. Biogr. XI, 782 f. Vgl. über ihn auch Hermelink a. a. O. S. 175. 178 ff. 215. 217 besonders über seine Beziehungen zu dem Theologen Joh. Altenstaig, dem Schüler Johans von Staupitz.

2) Schröder S. 159.

3) Eubel, Hierarchia III, 137. Er starb nach seiner von Schröder Jahrg. 1897, S. 79 mitgeteilten Grabschrift i. J. 1550 im Alter von 76 Jahren. Er hatte sich einige Jahre in Rom aufgehalten, wo er um 1504 als Dolmetscher an dem päpstlichen Gerichtshofe, der Rota, tätig war. Jos. Schlecht, Deutsche Berichte aus Rom 1492 und 1504. In der Röm. Quartalschrift, XX. Supplementheft. Freiburg 1913, S. 257. Die Eintragung in den Acta consistorialia besagt nur noch, daß er unter Beibehaltung seiner Pfründen der üblichen Gehalt von 200 rhein. Gulden aus der Mensa des Bischofs erhalten sollte. Das Sammelwerk von Corb. Khamm, Hierarchia Augustana, Augsburg 1709, bringt p. 504sq. nur den Inhalt der Grabschrift.

In der bisherigen Erörterung wurden nun schon verschiedene Punkte erwähnt, die Dr. Heinrichmann zur Fortführung seines passiven Widerstandes gegen die Veröffentlichung der Bulle benutzte. Er berichtet denn auch nicht ohne Schadenfreude, daß die Ratsherren von Augsburg „fuchswild“ auf den Nuntius waren, als er sie aufgefordert hatte, Luthers Bücher vorläufig zu beschlagnahmen, bis ihnen das bischöfliche Mandat zugehen würde. Als er gleich darauf mit dessen Abfassung betraut wurde, verfehlte er nicht zu betonen, daß dies in „solch kleiner Zeit“ nicht zu machen sei<sup>1</sup>. Beide Beamte gingen denn auch erst an die Arbeit, als sie am 5. November das Eichstädter Mandat hatten einsehen können, und dabei waren sie zunächst darauf bedacht, dem Domkapitel einen Teil der Verantwortung aufzuladen: die Klausel „cum deliberatione capituli“ gehört denn auch zu den Stellen, die Dr. Eck schließlich „ausgetan“ hatte. Ebenso wenig gelang es, dem Nuntius außer der Veröffentlichung der Bulle in der Diözese Augsburg auch noch die Verbrennung der Bücher zuzuschreiben<sup>2</sup>, während er den Druck schließlich in der Tat selbst besorgen mußte. Der Wortlaut des Erlasses war im Unterschied von der Eichstädter Fassung im engen Anschluß an den der Bulle aufgestellt worden: es wurde also den Gläubigen befohlen, die Irrlehren Luthers zu meiden, seine Schriften zur Verbrennung auszuliefern, aber es fehlte das Entscheidende, die Qualifikation dieser Lehre als der eines Ketzers und Schismatikers<sup>3</sup>. Leider teilt uns der Generalvikar nicht mit, ob er auch diese Frage berührte, als er bei Ecks Anwesenheit in Augsburg „mancherlei disputiert und Rede mit ihm gehalten“ habe<sup>4</sup>. Dabei trieb er jedoch den Nuntius soweit in die Enge, daß dieser versprach, das römische Verzeichnis der

1) Berichte vom 31. Okt. und 2. Nov. Schröder S. 159f.

2) Schröder S. 162f. 172.

3) Vgl. die ausführliche Analyse ZKG XXXV, 182 ff.

4) Schreiben vom 12. Nov. Schröder S. 171. Gleichzeitig ließ er dem Nuntius den Entwurf mit einem Begleitschreiben des Bischofs zugeben; doch sollte ihm beides nur in Gegenwart etlicher Zeugen übergeben werden, damit man im Notfall den Akt beweisen könne.

sofort zu vernichtenden Bücher Luthers einzureichen. Der Bischof befahl dann, auch diese Liste zugleich mit dem Mandat drucken zu lassen<sup>1</sup>; da aber der Druck schließlich von Dr. Eck selbst, und zwar erst um die Mitte des Dezembers ausgeführt wurde, so konnte dieser die unbequeme Beilage nunmehr aus dem entscheidenden Grunde weglassen, weil inzwischen (am 27. November) die Luther zum Widerruf vergönnte Frist abgelaufen war<sup>2</sup>. Damit waren alle seine Schriften dem Scheiterhaufen verfallen, aber schon am 29. November hatte Dr. Heinrichmann seinem Bischof erklärt, daß es wohl „nicht ganz gut sein würde, die lutherischen Büchlein zu verbrennen“; vielmehr würde man „viel Gefährlichkeit, sonderlich in Augsburg verhütet haben“, wenn Dr. Eck die Vollziehung der Bulle selbst übernommen hätte.

So wurde denn in Augsburg am 30. Dezember — der Vorschrift der Bulle gemäß an einem Sonntag<sup>3</sup> — „der Luther öffentlich in der Predigt berufen auf des Bischofs und des Papstes Befehl“; „seine Büchlein sollte man dem Generalvikar oder dem Domdechanten bringen“; doch wurden deren nur sehr wenige ausgeliefert, und man trieb fast seinen Spott damit<sup>4</sup>. Anscheinend wurde also eine Verbrennung der Bücher wenigstens in der deutschen Erläuterung des Mandats nicht in Aussicht gestellt. Von der Verkün-

1) Schreiben Christophs an Heinrichmann und Dr. Eck vom 14. bzw. 22. Nov. Greving S. 218. Schröder S. 171.

2) Die Frist lief nach der Bulle (opp. var. arg. IV, 293. 300) von dem Datum des Anschlages der Bulle in Meißen, Merseburg und Brandenburg; danach endeten die 60 Tage mit dem 27. November, wie auch K. Müller in ZKG XXIV, 82f. feststellt. Dr. Eck sagt in dem Schreiben an den Nürnberger Rat (Sinceri Neue Sammlung I, 76f.): „da die Bulle von Meißen auf 21. Sept., zu Merseburg auf 25., zu Brandenburg auf 29. Tag publiziert ist, laufent ihnen (den beiden gebannten Nürnbergern) die 60 Tag von der letzten Publikation“.

3) Opp. var. arg. IV, 299: *dominicis et aliis festivis diebus* . . .

4) Die Stelle aus Rems Chronik auch bei Greving S. 208. Schröder S. 152. Roth S. 65. Chroniken deutscher Städte. Augsburg V, 139.

digung im Bistum erfahren wir nichts; eine öffentliche Verbrennung — „solenniter in praesentia cleri et populi“ — hat nicht stattgefunden. Was den Unterschied zwischen den anstößigen und den harmlosen Schriften Luthers angeht, so hat sich ergeben, daß in diesem Punkte „von einer Eigenmächtigkeit des Generalvikars und einer unzulässigen Konzession Ecks keine Rede sein konnte“, aber nur, weil Dr. Eck sich hierin dem gewissenhaften Einspruch des Beamten zu fügen für geraten fand; es war dann ein Glück für den Nuntius, daß die Öffentlichkeit von dem römischen „Index“ nichts erfuhr: die bischöflichen Behörden hätten des Gespöttes noch viel mehr über sich ergehen lassen müssen. Aber da der Biograph Ecks auf seine Charakterfestigkeit in Ausführung des päpstlichen Urteils und auf dessen bedingungslose Anerkennung durch die Ordinarien so großes Gewicht zu legen scheint, so darf man wohl darauf hinweisen, daß die Unterdrückung des schärfsten Grades der päpstlichen Verdammung<sup>1</sup> in allen diesen bischöflichen Erlassen einen für Dr. Eck sehr peinlichen Charakter bekommt, seit sich ergeben hat, daß er selbst diese Aktenstücke zum Druck befördert, daß er sie vorher geprüft und die bischöfliche Regierung von Augsburg zur Annahme einiger Änderungen genötigt hat. Warum hat er nicht auf Wiedergabe des entscheidenden Prädikats der verpönten Lehre gedrungen? Als Beispiel einer derartig korrekten Ankündigung des päpstlichen Urteils möge das in der Beilage mitgeteilte Mandat des Bischofs von Krakau dienen<sup>2</sup>. Und warum hat er nicht

1) Vgl. etwa ZKG XXV, 574f. XXXII, 32f.

2) Beilage II. Der Bischof Johann Konarski (1503–1523) handelte wohl auf Veranlassung seines Koadjutors, des seit Jahren schon als polnischer Gesandter in Rom weilenden Erasmus Ciolek, Bischofs von Plock, der 1522 dort verstarb. Kalkoff, Forschungen zu Luthers Prozeß S. 130. Qu. u. Forsch. aus ital. Archiven IX, 137. Noch mehr nach dem Geschmack Dr. Ecks dürfte das Mandat des Erzbischofs Anton von Besançon gewesen sein, der unter dem 7. Januar 1523 die strengste Ausführung der Bulle in seiner Kirchenprovinz anordnete, so daß binnen neun Tagen alle der lutherischen Irrlehre Verdächtigen solche widerrufen, die Schriften Luthers und seiner Anhänger ausliefern und die Besitzer solcher Schriften anzeigen

einmal die jetzt hinfällig gewordene Einschränkung der Büchereinzugung ersetzt durch die der Bulle entsprechende Weisung, daß nunmehr alle Schriften Luthers ohne Unterschied abzuliefern seien? Warum hat er endlich nicht auf der öffentlichen Verbrennung der Bücher bestanden und auch die sonstige romfeindliche Literatur ganz aus dem Spiele gelassen? Unzweifelhaft lauter „unzulässige Konzessionen“, die aber nach den bekannten Grundsätzen kurialer Staatskunst „toleriert“ werden konnten, weil man auch in Rom wußte, daß von einer überstürzten und schroffen Durchführung der Bulle zunächst mehr Schaden als Nutzen für die eigene Sache zu erwarten stand, und weil man vom

sollten und zwar „extra forum confessionis“; die Bücher sind dem Generalfiskal zu übergeben und durch diesen zu verbrennen. Das Ganze ist eine Umschreibung der an sich schon kräftigen Sprache der Bulle mit noch wütenderen Schmähungen. So wird die Anspielung im Eingang der Bulle auf die Füchse, die den Weinberg des Herrn verwüsten, ergänzt: *vinea, quam singularis ferus, vulpecula quaedam ab aquilone, a quo Jheremiae vaticinio pandetur omne malum procedens, vipereo more depascere conatur*. Dieser Martin Luther ist von dem großen Lucifer, der alten Schlange, der selbst aus dem Himmel ausgestoßen, die Menschen um das Paradies beneidet, benutzt worden, der mit dieser Mäusefalle (*eadem muscipula*) alle anderen einzufangen und das Paradies zu veröden sucht. Dieser Kreter, wie ihn S. Paulus beschreibt, usw. Nach dem in Mömpelgard angeschlagenen Original abgedruckt von J. G. Schelhorn, *Acta I*, 83—89; der Name des rabiaten Generalvikars war unleserlich. Der Kirchenfürst aber, in dessen Auftrag die Verfolgung eröffnet wurde, war der Sohn des Marschalls Guillaume de Vergy, der als Führer der Feudalpartei dem späteren Großkanzler Gattinara als dem Vertreter des Staatsgedankens in der Freigrafenschaft einen so trotzigem und erbitterten Widerstand entgegengesetzte, daß er mit Unterstützung des Kaisers Maximilian den Sturz des tüchtigen Staatsmannes herbeiführte (Andreas Walther, *Die Anfänge Karls V.* Leipzig 1911, S. 190 ff.). Das Oberhaupt des burgundischen Adels hatte seinen Sohn schon 1502 im Alter von 12 Jahren zum Erzbischof wählen lassen. Die gefällige Kurie hatte dem Jüngling auch noch ein Benediktinerkloster als Kommende verliehen und ihm 1518 das Pallium zugesandt, obwohl er nur Subdiakon war und bis zum 30. Jahre vom Empfang der Priester- und der Bischofsweihe entbunden war. (Eubel-van Gulik, *Hierarchia cath.* II, 120. III, 148.) Daß diese Kreise in Luther den leibhaftigen Satan erblickten, kann nicht Wunder nehmen.

Baseler bis zum vatikanischen Konzil sich sicher fühlte in der Kunst, derartige Widerstände im Episkopat zu überwinden.

## 7.

Da der Briefwechsel Dr. Ecks mit der Augsburger Regierung Ende November abbricht, so läßt sich nur vermuten, daß Dr. Eck bei Übersendung der gedruckten Exemplare der Bulle seine „auf kürzeste geteutschte Inhaltsangabe“ mit der Ansprache der Pfarrer beilegte; welcher Gebrauch davon gemacht wurde, muß dahingestellt bleiben. Das Bedürfnis einer solchen Anleitung für die Seelsorger war auch in Eichstädt erkannt worden, und, während die Augsburger Räte in ihrem passiven Widerstand keinen Schritt weiter gingen, als der Nuntius ihnen vorschrieb, hat die weit gewissenhaftere Eichstädter Kurie schon in ihrem Einführungsmandat die betreffende Vorschrift der Bulle im Geiste hirtenamtlicher Fürsorge ergänzt. Während nämlich die Bulle fordert, daß „an Sonn- und Festtagen in den Kirchen<sup>1</sup>, wenn daselbst eine größere Menge Volkes zum Gottesdienst versammelt sei, Luther und seine Anhänger als verdammte Ketzler verrufen, daß den Gläubigen aller Verkehr mit ihnen bei Strafe des Bannes untersagt und die beglaubigte Abschrift der Bulle in den Kirchen verlesen, veröffentlicht und angeschlagen werde“, schreibt Bischof Gabriel vor, daß die Mitteilung an die Volksmenge zu geschehen habe nach „vor-  
aufgehender getreulicher Erklärung“<sup>2</sup>.

---

1) Wenn Eck und sein Kollege Georg Hauer schon am 29. Oktober die Bulle in ihren beiden Pfarrkirchen bekannt machten, wie Prantl (S. 147) nach den Universitätsakten mitteilt, so hatten sie eben damals schon das bischöfliche Mandat in den Händen; v. Druffel (S. 574 Anm. 1) bezweifelt daraufhin die Angabe Wiedemanns, die Veröffentlichung in der Moritzkirche sei erst am 26. Dez. erfolgt. Aber damals hat Eck im Besitz der gedruckten Exemplare und seiner Verdeutschung den Akt wiederholt. Wenn das Pastoralblatt S. 168 meint, die Veröffentlichung sei damit noch innerhalb der sechzig-tägigen Frist erfolgt, so hatte diese mit der Publikation gar nichts zu tun und war überdies längst abgelaufen.

2) Bulle (l. c. p. 299): in ... ecclesiis, ... dum inibi maior po-

Es wurde nun schon früher<sup>1</sup> darauf hingewiesen, daß der Eichstädter Generalvikar und Offizial, der in Bologna promovierte Dr. iur. utr. Gregor Wurm, in einem von ihm unterzeichneten deutschen Formular den nachgeordneten Stellen genau vorschrieb, „in welcher Weise er die Bulle bekannt gegeben wissen wollte“<sup>2</sup>. Da der Pfarrer auf die ihm vom Bischof übersandte „glaubwürdige Kopie der Bulle“ verweisen soll, kann auch die Beilage erst im Januar verteilt worden sein, und demgemäß ist auch nicht mehr von einer Unterscheidung zwischen den Büchern Luthers die Rede, die man nun nicht weiter „kaufen, lesen oder verfechten“ soll, sondern dem Pfarrer überantworten. Im übrigen also gewinnt diese maßvolle Kundgebung erst jetzt ihre rechte Bedeutung durch die Tatsache, daß sie die Verwerfung der von Dr. Eck in seiner Eigenschaft als päpstlicher Nuntius und Spezialinquisitor vorgeschriebenen Erläuterung voraussetzt. Und zwar tritt der kirchenpolitisch bedeutsame Gegensatz auch hier in den beiden Hauptpunkten zutage: während Eck den ketzerischen und anstößigen Charakter der neuen Lehre wiederholt scharf betont, spricht der Bischof

---

puli multitudo“ ... Mandat: „in ecclesiis ... coram populi multitudine fidei interpretatione praevia“ ... Schröder S. 168.

1) Wurm war früher (um 1504) auch in Rom gewesen. Er starb 1530 (J. Schlecht, Deutsche Berichte S. 247). Derselbe Gelehrte bemerkt (Kilian Leibs Briefwechsel S. 15f.), Wurm sei bald ein entschiedener Gegner Luthers geworden; schon im Mai 1520 in einem Sammelband lutherischer Schriften notiert er: „Damnata est haec doctrina, quam et ego damno tamquam haereticam“. Nun kann sich diese Äußerung damals noch nicht auf das päpstliche Urteil bezogen haben; immerhin wird dadurch der Eindruck verstärkt, daß in Eichstädt der selbständig denkende und freimütige Bischof die Fassung seiner Erlasse genau geprüft hat, und daß die Verwerfung des Prädikats „haereticus“ gerade sein Verdienst ist. ZKG XXXV, 183 Anm. 2.

2) „In hunc modum volumus publicari“. Winter I, 306. Druffel S. 592 Anm. Im Pastoralblatt 1869, S. 167 f. wird angenommen, daß ohne Zögern der Generalvikar seine Anweisung gleichzeitig mit dem am 24. Oktober ausgefertigten Mandat erlassen habe. Ähnlich Winter (S. 61. 63), nach dem Gabriel von Eichstädt „einer der ersten war, der (noch i. J. 1520) die Verdammungsbulle verkündigen ließ“.

nur einmal von Luthers „irrsamen Schriften und Lehre“. Von öffentlicher Verbrennung ist ebenfalls keine Rede; die Schriften sind an den Domprediger weiterzugeben, „der Befehl habe, damit weiter zu handeln“. Vor den Strafen der Bulle wird in aller Kürze gewarnt, ohne deren Härte, besonders die erschwerte Erlangung der Absolution, umständlich zu erörtern, wie Dr. Eck es gewünscht hatte.

Diese irenischen Absichten des Eichstädter Bischofs werden nun auch bestätigt durch seine Antwort auf den Erlaß des Herzogs von Baiern, der in Ausführung des am 6. März in Worms vereinbarten kirchlichen Waffenstillstandes die Bischöfe seines Gebietes aufgefordert hatte, seine Untertanen nicht mit Verweigerung der Absolution zu bedrängen, wenn sie infolge der bischöflichen Mandate durch Lesen oder Zurückhalten lutherischer Schriften sich straffällig gemacht hätten<sup>1</sup>. Die Klage, daß dieses Vorgehen „in den offenen Predigtstätten und in der Beicht“ mehr zu „Aufruhr und Empörung“ als zum Heil der Seelen diene, und daß die Laien „sich hart dawider setzen, schreien und murmeln“, wird bestätigt durch den Augsburger Chronisten Rem, der von den Vorgängen in der Fastenzeit berichtet: wie den Gläubigen, die verbotene Schriften nicht ausliefern wollten, die Absolution verweigert wurde und darauf ein groß Gemurmel entstand; wie die Handwerker erklärten, man müsse die Pfaffen totschiessen, und das Domkapitel den Rat vergeblich um Schutz ersuchte<sup>2</sup>.

Der Bischof von Eichstädt weist nun in seinem Schreiben vom 15. März darauf hin, daß sein Bestreben, „Luthers Handlung allwegen zum Besten zu wenden“, inzwischen sehr erschwert worden sei durch Luthers neueste Schriften, also die kleinen Flugschriften gegen die Bulle und über deren Verbrennung in Wittenberg („Warum des Papsts und seiner Jünger Bücher verbrannt sind“), aber vor allem durch Luthers gewaltigstes Werk von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche, das seit Anfang Februar von Straßburg

1) ZKG XXXV, 195f. Winter I, 62f. Vgl. oben S. 119f.

2) Roth I, 65. Chroniken, Augsburg V, 143 ff.

aus auch in deutscher Übersetzung verbreitet wurde<sup>1</sup>. Die lateinische Fassung der „Assertio“ konnte erst in gelehrten Kreisen bekannt sein. Immerhin war Stoff genug vorhanden, um immer neue Meinungsverschiedenheiten zwischen Beichtvätern und Beichtkindern hervorzurufen, wie sie der Bischof hier beklagte. Aber auch jetzt noch hielt er an seiner Absicht fest, auf „Einigkeit, Frieden und Ruhe in der Kirche“ hinarbeiten. Wie er es getrost dem Urteil des Herzogs überlassen konnte, ob er bei der Verkündigung der Bulle „hart und beschwerlich“ vorgegangen sei, so ließ er dessen Schreiben jetzt seinem Domprediger und gelehrten Räten zu gehöriger Berücksichtigung vorlegen, wenn ihnen derartige Fälle aus der Praxis der weltlichen oder Ordensgeistlichen zu Gehör kämen. Es sollte also auch ferner mit der größten Nachsicht und Milde verfahren werden, und mit Genugtuung konnte der wohlmeinende Bischof feststellen, daß sich in seinem Sprengel keine Unzufriedenheit gezeigt habe, nicht ohne einen mißbilligenden Seitenblick auf das rücksichtslose Vorgehen Dr. Ecks in Ingolstadt; er werde es auch ferner an seinem guten Fleiß nicht fehlen lassen, die Sache zu einem guten Ende führen zu helfen<sup>2</sup>.

Diesen Eindruck hat ein kundiger Zeitgenosse schon von dem Mandat Bischof Gabriels gehabt, das Kurfürst Friedrich in Worms Mitte März von dem Herzog Georg von Sachsen erhalten hatte<sup>3</sup>. Spalatin urteilt darüber, es komme ihm so vor, als habe der Bischof nur eben etwas tun müssen. Es werde aber nicht viel darauf erfolgt, also die Ausführung

1) Vgl. meine Untersuchung über diese von dem Verleger in durchaus lutherfreundlichem und romfeindlichem Sinne herausgebrachte Übersetzung Th. Murners in „Luthers ausgewählten Werken“, hrsg. von H. H. Borchardt. München 1914. II, 273 ff.

2) Druffel S. 592f.

3) Daß der von O. Waltz in ZKG II, 120 mitgeteilte Brief nicht mehr in das Jahr 1520 gehört, wurde schon von v. Druffel a. a. O. S. 574 Anm. 3 und Deutsche Reichstagsakten II, 530 Anm. 1 bemerkt. Spalatin spricht von der hier abgedruckten „ersten“ Bulle, da inzwischen die Bannbulle vom 3. Januar erschienen war. Durch die Drucklegung des Eichstädter Mandats erst im Dezember wird dieses späte Bekanntwerden in Worms erklärlich.

der Bulle kaum ernstlich betrieben worden sein. Denn er hätte sonst aus seinem Heimatstädtchen (Spalt in Mittel-franken), das dem Eichstädter Bistum in geistlicher und weltlicher Hinsicht unterworfen sei, etwas davon erfahren müssen, da er den ganzen Winter über und noch hier in Worms viele Nachrichten erhalten habe. Sein eigener Bruder habe ihm versichert, wie dort „der ganze Rat und die Kommun wunderwohl an Doktor Martinus seint“: man las also in Spalt Luthers Schriften und war durch die geistliche Behörde darin noch nicht gestört worden.

Wenn nun der friedfertige Bischof auch nach dem schärferen Auftreten Luthers in Wort und Tat noch an jener Hoffnung festhielt und dabei zugleich den Blick auf den in Worms versammelten Reichstag richtete, der über die Vollziehung der päpstlichen Bulle anderer Meinung sein konnte als Dr. Eck, so scheint es doch, daß die „tieferen Gesichtspunkte“, von denen er sich bei Abfassung seines Mandats hatte leiten lassen, gerade mit den „prinzipiellen Bedenken“ zusammenfallen, die er teils ausdrücklich, teils stillschweigend geltend gemacht hatte. Sicher ist, daß der Vertreter Roms an den Maßregeln dieses charaktervollen Kirchenfürsten keine reine Freude haben konnte.

Die amtliche Verbreitung der Verdammungsbulle war, wie die Geschichte dieser bischöflichen Mandate ausweist, auch keineswegs so pünktlich erfolgt, wie ihre Datierung anzudeuten schien, noch viel weniger in dem Umfange, wie die päpstlichen Vorschriften und das Requisitionsschreiben Dr. Ecks es erforderten, der bei jenem Rückblick auf seinen Feldzug am 9. Februar erklärte, daß er bei den benachbarten Bischöfen „multa importunitate“<sup>1</sup> durchgesetzt habe, daß die Bulle nicht nur in ihren Kathedralen, sondern auch im übrigen Sprengel verkündet würde, aber von der Ausführung nichts zu sagen weiß. Die anerkannte Formel der katholischen Geschichtschreibung für diese Erscheinung hat Hergenröther geprägt, mit den Worten: „Viele Bischöfe waren voll kleinlicher Rücksichten oder zauderten aus Furchtsam-

---

1) Deutsche Reichstagsakten II, 795.

keit<sup>1</sup>.“ Diese Auffassung ist nicht so harmlos, wie es scheinen möchte; denn einmal wurde damit eine tiefere Begründung des Widerstandes der kirchlichen Obrigkeiten von vornherein abgelehnt, obwohl er sich quellenmäßig nachweisen ließ; schlimmer aber, wenn auch der schon von Aleander und Eck ausgegebenen Parole durchaus entsprechend, ist die Unterstellung, daß Luthers Lehre schon damals derartig auf die Massen eingewirkt habe und weiter noch habe einwirken müssen, daß Aufruhr und Umsturz aller kirchlichen und weltlichen Ordnungen zu befürchten gewesen sei. Dem gegenüber ließ sich zeigen, daß einsichtige Bischöfe wohl von der schroffen Durchführung der Bulle eine Beunruhigung ihrer Gläubigen besorgten, andere aber die Ränke der kurialen Pfündenjäger mehr fürchteten als etwaige Unruhen der großen Städte, denen sie in ihren wohlgeschützten Schlössern hinlänglich entrückt waren.

Wenn Dr. Eck dann alle Hoffnung auf eine von Reichswegen einzuleitende Verfolgung durch die weltliche Macht setzt, so hat er darin richtig gesehen, daß ein solches Gesetz noch von dem damaligen Reichstage hätte erlassen werden müssen, da bei weiterem Zeitverlust „die Priesterschaft und der katholische Glaube“ Gefahr laufe, die furchtbarsten Schläge „ab hoc pestilentissimo monstro“ zu erleiden. Indem er aber betonte, daß das Gesetz die Zustimmung der Fürsten haben müsse, hat er den von Aleander erschlichenen Kundgebungen Karls V. selbst ihre Erfolglosigkeit vorausgesagt. Und dies gilt besonders von der mit größter Leidenschaftlichkeit geforderten Verfolgung der Literatur, der Knebelung des deutschen Geisteslebens: er fragt, ob Aleander

1) Konziliengeschichte IX, 141. L. v. Pastor, Päpste IV, 1, 281. Joh. Janssen erwähnt v. Druffels „Vortrag“ in einer Anmerkung (Gesch. des deutschen Volkes. 8. Aufl. Freiburg 1882. II, 109), spricht aber daraufhin nur von der „spröden Aufnahme der Bulle von seiten einiger süddeutscher Bischöfe“, desto mehr von Luthers und Huttens „Aufruf zum Religionskriege“. Die vortreffliche Wendung Hergenröthers über den von mir in der Entstehung des Wormser Edikts S. 57f. erläuterten Ausruf Luthers: „im Nachwort aber fordert Luther förmlich zum Religionskriege auf“, hat wieder der Kardinal von Janssen (S. 103) abgeschrieben.

schon dafür gesorgt habe, daß die Werkstätten von Mainz, Straßburg und Basel „nichts Lutherisches“ mehr drucken dürften, ob Hutten, „der nach unserm Blute dürstet“, schon seine Strafe erhalten habe; bald darauf ermahnte er auch den Kaiser selbst in einer vom 18. Februar datierten Zuschrift<sup>1</sup>, die er gleichzeitig im Druck erscheinen ließ, die Vollstreckung der Bulle nicht etwa durch die Anhörung Luthers vor dem Reichstage oder gar durch dessen Berufung auf ein Konzil verzögern zu lassen. Dabei erfuhr er aber die Ironie des Schicksals, daß der von ihm so heftig betriebenen öffentlichen Verbrennung der lutherischen Schriften gerade durch das von Aleander hinter dem Rücken des Reichstags erwirkte Sequestrationsmandat ein Riegel vorgeschoben wurde, als eben die bischöflichen Regierungen die Einziehung der gefährlichen Bücher beendet haben konnten, — wenn sie es damit ernstlich meinten.

Wenn man nun vergleicht, wie der Widerstand des deutschen Episkopats gegen die Beschlüsse des vatikanischen Konzils wesentlich auch deshalb zusammengebrochen ist, weil er bei der weltlichen Macht keinen genügenden Rückhalt fand, so ermißt man die Tragweite jener zweiten und dritten Romreise Dr. Ecks, auf denen er das Einvernehmen der bairischen Herzöge mit der Kurie herstellte<sup>2</sup>. Und endlich wird der Eindruck wesentlich verstärkt, welche ungeheure Verantwortlichkeit an dem welterschütternden Bruche in der abendländischen Kirche dieser kleinen Gruppe skrupelloser und entschlossener Agitatoren zufällt, den Tetzl, Hochstraten, Prierias, und nicht zuletzt den beiden damaligen Aposteln der Verdammungsbulle, Eck und Aleander.

---

1) Reichstagsakten S. 796 Anm. 1. Schottenloher S. 259, Nr. 24.

2) S. Riezler, Geschichte Baierns. Gotha 1899. IV, 61 f. 77 ff. 93 ff. und meine Besprechung, Hist. Zeitschr. 85, 334. Zu Ecks Reise jetzt auch Greving S. 223. 228. Wiedemann, Dr. Eck S. 184 ff. v. Druffel, Die bairische Politik im Beginn der Reformationszeit. Abhandl. der hist. Klasse der baier. Akademie. München 1886. XVII, 622 ff. Kalkoff im Archiv f. Ref.-Gesch. III, 69 f.

## Beilage I.

Anweisung Dr. Ecks zur Veröffentlichung und  
Vollziehung der Verdammungsbulle  
durch die Pfarrer.

3 Bl. in 4<sup>o</sup>; Titelblatt mit Randleisten: INHALT BEPSTLICHER |  
Bull wider Martin lud|der auff's für|tze|st ge|thei|ßt.

[Bl. 2<sup>a</sup>] JESVS M. JOHANNES. <sup>1</sup>

Forma publicandi mandatum Apostolicum in humilioribus locis <sup>2</sup>.

(Examen doctrinae). Andechtigen in Christo Jesu, euer lieb sol wissen, dass, nachdem doctor Martin Ludder, Augustiner von Wittenberg <sup>3</sup>, vil hat lassen in gschrift ausgeen, das dann etlich gelert haben für irrig geacht, ist das auch gelangt <sup>4</sup> an unsern hailigen vater den bapst, der nach lang fleissig erfarn der gelerten hat befunden vil irriger, verfüerischer, ergerlicher und ketzerischer artikel XLI, ains tails durch die hailig concilia, durch die hailige vater vorlengst verdampft, (Condemnatio universitatum) wie dann des selbig d. ludters leer auch verdampft ist worden durch die zwo loeblich universitet Loeven und Coeln, (causa condemnationis) Deshalb der hailig vater ermessen, dass die vorge-melt leer <sup>5</sup> ringert und abpricht dem gotsdienst, unwirdet die hai-

1) Jesus, Maria und Johannes, die Gruppe am Kreuz; Johannes der Schutzpatron Dr. Ecks.

2) Von hier an wird der Text nicht typographisch genau, sondern nur unter Wahrung des sprachlichen Bildes wiedergegeben. Die lateinischen, auch in Fraktur gesetzten Randbemerkungen wurden den betr. Abschnitten in (—) vorangestellt.

3) Die Bulle spricht nur von einem „Martinus Luther“, der einer nicht näher bezeichneten „congregatio“ angehören soll. Luth. opp. var. arg. IV, 288. 297.

4) Hier beginnen die aus der Bulle wörtlich übernommenen Stellen: ad nostrum pervenit auditum (l. c. p. 267) ... diligenti ... maturaque deliberatione ... professoribus sive magistris (p. 281) ... multos ac varios errores ... iam per concilia ac praedecessorum nostrorum constitutiones damnatos ... vel haereticos, vel falsos, vel scandalosos, vel ... seductivos (p. 267) ... per Coloniensem et Lovaniensem universitates ... damnatio (p. 270) sacrae theologiae necnon utriusque iuris professoribus ... cum venerabilibus ... cardinalibus (p. 281) consilio et ... matura deliberatione ... praefatos articulos seu errores ... damnamus, reprobamus atque omnino reiicimus (p. 283).

5) doctrinam ... catholicae fidei inimicam ... in non modicam offensam divinae maiestatis ac universalis ecclesiae et fidei catholicae

ligen sacrament, erhebt die Ketzerei, zerrit ainikeit und frid der Christglaubigen, (condemnatio Papae) hat mit wollbedachtem rat der gelerten, gaistlich und weltlich, und der hochwirdigsten Cardinel soellich irrig Ludders leer verdampt, verworfen und verdilgt.

(Poena generalis). Gebeit <sup>1</sup> darauf in kraft der hailige Christenlichen gehorsam und pen des hoechsten [B'. 2<sup>b</sup>] bannes, den er hiermit gefelt will haben iber die ungehorsamen, (Poena sacerdotum saecularium) bei pen verlierung aller freihait, aller wörden und pfründen, den bischofen, praelaten und priestern, (Religiosorum et universitatum) und den ordensleuten, regelhäusern auch der bettelorden und gemein hochschulen bei verlierung aller freiheit von bepstlichem stul oder ir legaten gegeben, des ampts zu predigen, des gewalts ain hochschul ze halten, (Laicorum.) und den laien iber die pen des bannes verlierung aller gerechtikait der lehen, die si haben von gaistlichen praelaten <sup>2</sup> oder ander, darzu bei verpichtung christenlicher begrebnus, bei pen der verleumnus und untenglichait zu aller rechtmessiger handlung und ander pen von gaistlich und weltlich <sup>3</sup> recht den ketzern zugehoerig,

detrimentum ... (p. 295); Pontificum ... canones, quibus non obtemperasse omnium haeresum et schismatum ... fomes et causa semper fuit (p. 281 sq.). Die Bemerkung, daß Luther die Sakramente herabwürdige, ist die einzige deutlichere Anspielung auf den Inhalt der verdammten Artikel. Ob Eck schon die Anfang Oktober erschienene Schrift „De captivitate Babylonica“, meint, muß dahingestellt bleiben.

1) decernimus ... inhibentes in virtute sanctae obedientiae ac sub maioris excommunicationis latae sententiae necnon quoad ecclesiasticas ... personas episcopaliū omnium ... ecclesiarum ... et quorumcunque dignitatum aut beneficiorum ... privationis, quo vero ad conventus ... seu domos saecularium vel regularium, etiam mendicantium necnon universitatis etiam studiorum generalium quorumcunque privilegiorum ... a sede Apostolica vel eius legatis ... habitorum necnon ... potestatis studium generale tenendi ... praedicationis quoque officii ... amissionis ..., quo vero ad saeculares eiusdem excommunicationis necnon amissionis cuiuscunque emphyteosis seu quorumcunque feudorum tam a Romana ecclesia quam alias ... obtentorum, necnon ... inhibitionis ecclesiasticae sepulturae inhabilitatisque ad omnes .. actus legitimos, infamiae ac diffidationis et criminis laesae maiestatis et haereticorum ... in iure expressis poenis (p. 284 sq.).

2) Eck vermeidet es klüglich, die von deutschen Bischöfen und Äbten erteilten Lehen als „vom römischen Stuhle“ abhängig zu bezeichnen.

3) Aus dem römischen Recht stammt die in der Bulle angeführte

(Quo ad doctrinam) dass kein Christenmenschen<sup>1</sup>, was stands oder würde der sei, dieselbig verdampft irrig artikel und falsche leer d. Ludders bestete, schütze, lobe, fördere oder halte;

(Quo ad libros) Auch kainer<sup>2</sup> bei obgeschriben penen die büechlin ludders, darin soelliche irrig leere begriffen würd, trucken, verkaufen, aufnen, loben, schützen oder behalten sol, häimlich oder öffentlich, sunder, wer die habe, soll die antworten nach befelch ired ordenlichen bischofs iren pfarhern oder andern, denen der bischofe befelch würd geben, die dann also gesamlet öffentlich in beisein der priesterschaft und des volkes soellen verbrent werden.

(Admonitio ad subditos<sup>3</sup>). Soellichs, ir allerliebsten in Christo, verkünd ich euer lieb aus bepstlichen, auch unsten ordenlichen oberen ditz bistumen mandat und gebot und [Bl. 3<sup>a</sup>] erman euch bei pen jetz erzelt, dass ir euch wellent gehorsam erzaigen wie frum Christen und glider der hailigen Christenlichen kirchen, woellent bedenken euer sel selikait und die nit verstricken mit soellicher irriger leer, auch nit beladen mit den grossen penen des banns. Sonder wie euer elter und vofarend, also in christenlichem glauben, gehorsam der kirchen festklich beleiben und die ler d. Ludders nit gelauben, seine büechlin dem pfarrher iberantworten etc.

(Executio penarum) Wer aber<sup>4</sup> ungehorsam erscheinen würd, musst man bennig halten und der obgemelten straf all über in führen als iber ain dirr, abgestorbens glid der hailigen kirchen,

---

Bestrafung der Ketzerei als Majestätsbeleidigung. Vgl. Entstehung des Wormser Edikts S. 76 f.

1) Omnibus . . . Christifidelibus . . . cuiuscunque status . . . vel conditionis existant, . . . ne praefatos errores . . . perversamque doctrinam . . . asserere, affirmare, defendere, praedicare aut illi . . . favere praesumant (p. 286 sq.).

2) mandantes . . . sub poenis praedictis . . ., ne huiusmodi . . . libellos . . ., in quibus dicti errores continentur, legere, asserere, praedicare, laudare, imprimere, publicare sive defendere . . . aut in . . . publicis vel privatis locis tenere . . . praesumant, quinimo . . . per ordinarios et alios . . . quaesita publice . . . in praesentia cleri et populi comburant (p. 288).

3) Der Abschnitt der Bulle, der mit den Worten „Monemus . . . sub eadem excommunicationis poena“ anhebt (p. 296), bezieht sich auf das Verbot jeglichen Verkehrs mit den Gebannten, Luther und seinen Anhängern, das Eck damals in Süddeutschland wohl noch nicht für dringlich erachtete.

4) Alias si . . . praemissa non impleverint . . . condemnamus . . . eosque . . . omnibus supradictis . . . poenis . . . subiicimus . . . tanquam aridos palmites (Ev. Joh. 15, 6) in Christo non manentes (p. 295).

(Casus reservatus) und in disem fal<sup>1</sup>, wa ains strafber erfunden wurd, hat ims der bapst allain vorbehalten und denen, den er besonderlich befelch gibt, darumb kainer auf gnadbrieff oder auf die stet, da man grossen gewalt hat zu absolvieren, sūch verlassen, dann si haben nit autoritet oder macht in zu absolviren, deshalb woellend euer seel vor sollichem schaden und nachtail verhetten<sup>2</sup>.

Gedruckt zu Ingolstat.

## Beilage II.

Einführungsmandat des Bischofs von Krakau  
vom 13. Dezember 1520.

Johannes, dei gratia episcopus Cracoviensis. Universis et singulis dominis tam spiritualibus quam saecularibus personis cuiuscunque status, sexus, condicionis et eminentiae sint et signanter in diocesi nostra Cracoviensi consistentibus salutem in domino Iesu sempiternam.

Omnium vestrum auribus et noticiae insinuamus, superioribus diebus nos recepisse literas monicionis et decreti sanctissimi domini nostri, domini Leonis Papae X. feliciter moderni, omni suspicione carentes, quibus certi libelli et errores in eis contenti iam forte ab aliquibus pro veris recepti, ut qui Christianae reipublicae et professioni sunt periculosi, damnantur et haeretici declarantur; quasquidem literas bullae praefatae, ne quis illarum ignorantiam praetendere et in praedictis erroribus, quod absit, in periculum animae suae observari praesumat, publicas fieri cupientes, praesentibus per omnia inseri et calcographis excudi iussimus, decernentes illis fidem adhiberi indubiam acsi illae, quae nobis praesentatae sunt, coram exhiberentur.

Cracoviae, Idibus Decembris MDXX.

*Königl. Bibl. Breslau. 10 Bl. in 4<sup>o</sup>, das letzte leer; reiche Titeleinfassung, auf der Rückseite das Mandat. Titel: Bulla contra errores Martini Lutheri et sequacium: iussu Reverendissimi Dñi Episcopi Cracoviensis: denuo impressa. Der römische Originaldruck ist in etwas gedrängterem Satze bis zu den Unterschriften genau wiedergegeben. Im Eingang des Textes ist das in der Vor-*

1) a quibus, ... si contra fecerint, ... vigore cuiuscunque facultatis et clausularum in confessionalibus quibusvis personis ... contentarum nisi a Romano Pontifice vel alio ab eo ad id in specie facultatem habente ... absolvi nequeant (p. 285).

2) Mundartlich statt „verhüten“.

*lage als Initiale dienende Brustbild Leos X in kreisrundem Siegel mit der Legende: LEO / DECIMVS. PONTIFEX. MAXIMVS / (vgl. Pflugk-Harttung, Im Morgenroth, S. 423) genau nachgeschnitten, nur daß in der römischen Zeichnung der Hintergrund auch der Umschrift schwarz ist, während hier schwarze Buchstaben auf weißem Grunde stehen.*

**Nachtrag.** Zu S. 91: Dr. Eck erwähnt in seinem Schreiben an die süddeutschen Bischöfe, daß er u. a. auch den Bischof von Breslau zur Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle aufgefordert habe. Er hat also Ende September 1520, als er sich in Meissen und Leipzig befand, ein Requisitionsschreiben mit dem beglaubigten Abdruck der Bulle an die bischöfliche Regierung gerichtet. Dabei mußte er schon wissen, daß Bischof Johann V. Thurzo am 2. August gestorben war, da ja dem Nuntius bei seinen intimen Beziehungen zum Hause der Fugger (vgl. oben S. 107 Anm. 3 und S. 122 Anm. 1) die besten Nachrichten zur Verfügung standen; und da die Bank durch ihre Leipziger Faktorei einen regelmäßigen Kurierdienst nach Warschau unterhielt (ZKG. XXV, 510. XXXIII, 232 ff.), ist das Schreiben des Nuntius schnell und sicher befördert worden. Da der verstorbene Bischof ein „von den Tendenzen der Reformation gänzlich unberührter, sinnlich lässiger und kirchlich indifferenter Epikuräer“ war (vgl. meine Besprechung in der Hist. Ztschr. 93, 277 f. zu der vortrefflichen Arbeit von A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen. München u. Berlin 1903. Kap. 8.), so würde er trotz seiner Beziehungen zum Humanismus einem rücksichtslosen Druck nicht widerstanden haben. Noch am 31. August suchte ihn Erasmus für seinen zu Gunsten Luthers gegen die Verdammungsbulle und ihre Verfechter eingeleiteten Kampf zu gewinnen (Opera, editio Leydensis III, col. 571 sq.); aber der leichtlebige Kirchenfürst würde sich keinesfalls ernststen Ungelegenheiten ausgesetzt haben. Der Auftrag des päpstlichen Exekutors fiel also in die Zeit nicht nur der Sedisvakanz, sondern auch eines heftigen Streites um die Bischofswürde, die das Kapitel schon am 1. September dem Domherrn Jakob von Salza übertragen hatte (K. Otto, Die Wahl Jakobs v. S., und F. Troska, Die Bewerbung des Markgrafen Johann Albrecht von Brandenburg um den Breslauer Bischofssitz; Ztschr. des Vereins f. Gesch. u. Altertum Schlesiens XI, 303 ff. XXIX, 1 ff. Breslau 1871. 1895), während schon vor dem 8. August die Hohenzollern, der Erzbischof von Mainz, der Kurfürst von Brandenburg und Kasimir von Ansbach, den Papst bestürmt hatten, ihren jugendlichen Vetter und Bruder zum Koadjutor zu ernennen (vgl. meine Auszüge aus den Konsistorialakten, Qu. u. Forsch. aus

italien. Archiven IX, 110. 135 ff.). In der Tat machte der Papst den als Höfling in Rom lebenden Fürsten unter Aufhebung der Wahlfreiheit des Kapitels kraft einer Mentalreservation zum Bischof; das Kapitel aber wurde bei seinen Gegenvorstellungen von der Stadt Breslau kräftig unterstützt. Überdies wünschte der Gewählte, ein im humanistischen Sinne reformfreundlicher Mann, Ermäßigung der taxmäßigen Annaten, was die Stadt schon am 7. September durch die Vermittlung der Fugger zu fördern suchte. Die Bestätigung der Wahl zog sich bis in den nächsten Sommer hin. Dazu kam die entschieden lutherfreundliche Haltung eines Teiles der längst schon reformeifrigen Kapitularen. Man kann es also wohl verstehen, daß in Breslau die durch Dr. Eck übermittelten Befehle des Papstes derartig mißachtet wurden, daß nicht nur nichts gegen Luthers Schriften unternommen, sondern auch jede Spur der empfangenen Anregung verwischt wurde. Herr Professor D. Dr. Jungnitz, der schon früher das ihm unterstellte Diözesan-Archiv vergeblich auf Nachrichten über die Anfänge der lutherischen Bewegung durchforscht hatte, war so gütig, auf meine Bitte eine nochmalige Durchsicht der für die fragliche Requisition in Betracht kommenden Archivalien vorzunehmen, jedoch ohne Ergebnis.

Zu S. 151 Anm. 3: Meine Nachforschungen nach der Arbeit Jos. Feils, die auch in den gleichfalls nicht mehr erhältlichen „Quellen u. Forsch. zur vaterländischen Geschichte, Literatur u. Kunst“. Wien, Jahrg. 1851. 52 erschienen sind, wird die Redaktion des Hist. Jahrbuchs der Görres-Gesellschaft in höchst dankenswerter Weise unterstützen durch Wiedergabe eines kleinen Berichts über „Zwei verschollene historische Zeitschriften“.

Zu S. 168 Anm. 2: Über die weitere kirchenpolitische Tätigkeit Dr. Ecks und seine Bemühungen um die Vollziehung der Bannbulle im Bunde mit der bairischen Regierung wird gehandelt in meiner Schrift: „Das Wormser Edikt und die Erlasse des Reichsregiments und einzelner Reichsfürsten“ (Histor. Bibliothek, hrsg. von der Redaktion der Hist. Ztschr. Bd. 37. München u. Berlin 1917), in der das vielberufene erste bairische Religionsedikt vom 5. März 1522 als das gemeinsame Werk des Theologen Eck und des Staatsmannes Leonhard von Eck nachgewiesen wird.

---